

PATENT ASSIGNMENT COVER SHEET

Electronic Version v1.1
 Stylesheet Version v1.2

EPAS ID: PAT3184341

SUBMISSION TYPE:	NEW ASSIGNMENT	
NATURE OF CONVEYANCE:	ASSET TRANSFER AGREEMENT	
CONVEYING PARTY DATA		
	Name	Execution Date
	INTERCELL AG	01/16/2013
RECEIVING PARTY DATA		
Name:	INTERCELL AUSTRIA AG	
Street Address:	CAMPUS VIENNA BIOCENTER 3	
City:	VIENNA	
State/Country:	AUSTRIA	
Postal Code:	1030	
PROPERTY NUMBERS Total: 1		
	Property Type	Number
	Application Number:	14258119
CORRESPONDENCE DATA		
Fax Number:	(617)646-8646	
<i>Correspondence will be sent to the e-mail address first; if that is unsuccessful, it will be sent using a fax number, if provided; if that is unsuccessful, it will be sent via US Mail.</i>		
Phone:	617-646-8000	
Email:	patents_JohnV@wolfgreenfield.com	
Correspondent Name:	JOHN R. VAN AMSTERDAM	
Address Line 1:	600 ATLANTIC AVENUE	
Address Line 2:	WOLF, GREENFIELD & SACKS, P.C.	
Address Line 4:	BOSTON, MASSACHUSETTS 02210-2206	
ATTORNEY DOCKET NUMBER:	I0422.70103US02	
NAME OF SUBMITTER:	JOHN R. VAN AMSTERDAM	
SIGNATURE:	/John R. Van Amsterdam/	
DATE SIGNED:	01/15/2015	
Total Attachments: 190		
source=Asset Transfer Agreement (Part 1)#page1.tif		
source=Asset Transfer Agreement (Part 1)#page2.tif		
source=Asset Transfer Agreement (Part 1)#page3.tif		
source=Asset Transfer Agreement (Part 1)#page4.tif		
source=Asset Transfer Agreement (Part 1)#page5.tif		

[illegible]

[illegible]

[illegible]

source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page61.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page62.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page63.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page64.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page65.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page66.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page67.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page68.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page69.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page70.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page71.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page72.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page73.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page74.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page75.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page76.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page77.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page78.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page79.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page80.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page81.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page82.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page83.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page84.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page85.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page86.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page87.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page88.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page89.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page90.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page91.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page92.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page93.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page94.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page95.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page96.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page97.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page98.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page99.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page100.tif
source=Asset Transfer Agreement (Part 2)#page101.tif

Demerger and Acquisition Agreement

Convenience Translation from the German Version

DEMERGER AND ACQUISITION AGREEMENT

concerning the demerger of the operative business

from -----

INTERCELL AG -----

FN 166438 m-----

1030 Wien, Campus Vienna Biocenter 3 -----

as Transferring Company, by way of a demerger to the recipient -----

INTERCELL Austria AG -----

FN 389960x-----

1030 Wien, Campus Vienna Biocenter 3 -----

as Acquiring Company, as follows:-----

Definitions

Adapted Closing Balance Sheet	means the Adapted Closing Balance Sheet as of September 30, 2012 which shows the assets of ICLL after the Contribution and prior to the contemplated demerger and which is attached hereto as Exhibit ./2 (two).
AktG	means the Federal Act on Stock Corporations (Stock Corporation Act), Federal Law Gazette 1965/98 (nineteen hundred and sixty-five/ninety-eight), as amended.
Contribution	means the contribution of the business unit "eMAB" of ICLL into a wholly owned subsidiary of ICLL Austria with effective date September 30, 2012.
ESTG	means the Federal Act on the Taxation of Income of Individuals (Individual Income Tax Act 1988 (nineteen hundred and eighty-eight)), Federal Law Gazette 1988/400 (nineteen hundred and eighty-eight/four hundred), as amended.
ICLL Austria	means INTERCELL Austria AG, a stock corporation under Austrian law having registered offices in Vienna, registered in the companies register of the Vienna Commercial Court under file number FN 389960x.
ICLL	means INTERCELL AG, a stock corporation under Austrian law having registered offices in Vienna, registered in the companies register of the Vienna Commercial Court under file number FN 166438 m.
operative business	means the assets of ICLL to be demerged pursuant to Clause 2.10 (two ten) of this Agreement.

Closing Balance Sheet	means ICLL's closing balance sheet as of September 30, 2012 (September thirtieth two thousand twelve), which is audited by the auditor and for which an unqualified audit opinion was issued and which is attached hereto as Exhibit ./1 (one).
SpaltG	means the Federal Act on the Demerger of Corporations (Demerger Act), Federal Law Gazette 1996/304 (nineteen hundred and ninety-six/three hundred and four), as amended.
Demerger Balance Sheet	means ICLL's balance sheet as of October 1, 2012 (October first twothousand twelve) derived from the Adapted Closing Balance Sheet which shows ICLL's remaining assets after the demerger of the operative business (Notwithstanding the comprehensive description of the assets remaining with ICLL according to Section 2.10.2 (two point ten point two) and without consideration of the changes of the designated assets between the effective date of the demerger and the date, the contemplated demerger becomes effective) which is attached hereto as Exhibit ./3 (three).
Transferring Company	means ICLL.
Acquisition Balance Sheet	means ICLL Austria's balance sheet as of October 1, 2012 (October first twothousand twelve) which shows the assets actually transferred to ICLL Austria in the course of the demerger (Notwithstanding the comprehensive description of the assets remaining with ICLL according to Section 2.10.1 (two point ten point one) and without consideration of the changes of the designated assets between the effective date of the demerger and the date, the contemplated demerger becomes

	effective), which is attached hereto as Exhibit ./4 (four).
Acquiring Company	means ICLL Austria.
UmgrStG	means the Federal Act under which tax measures in connection with the reorganization of companies are taken and which amends the 1988 (nineteen hundred and eighty-eight) Individual Income Tax Act, the 1988 (nineteen hundred and eighty-eight) Corporation Tax Act, the 1955 (nineteen hundred and fifty-five) Act on the Valuation of Companies, the Act on Structural Improvements and the Fiscal Crimes and Penalties Act (Reorganization Tax Act), Federal Law Gazette 1991/699 (nineteen hundred and ninety-one/six hundred and ninety-nine), as amended.

Preamble

- I. ICLL is an Austrian Stock Corporation organized under Austrian law with its seat in Vienna. The Company develops vaccines for the prevention and treatment of infectious diseases.-----
- II. ICLL's share capital is EUR 55,183,961,-- (Euro fifty-five million one-hundred-eighty-six thousand nine-hundred-sixty-one) and is divided into 55.183.961 (fifty-five-million one-hundred-eighty-six-thousand nine-hundred-sixty-one) share units with no par value.-----
- III. ICLL Austria is an Austria Stock Corporation organized under Austrian law with its seat in Vienna. ICLL Austria's share capital is EUR 70,000,-- (seventy-thousand) and is divided into 70,000 (seventy-thousand) registered shares with no par value. ICLL Austria is a wholly-owned subsidiary of ICLL because ICLL is the only shareholder of ICLL Austria.-----
- IV. ICLL has contributed its business unit "eMAB", which includes assets of ICLL in relation to the eMAB technology that was bought by ICLL in 2010 from Cytos with effective date September 30, 2012 on the basis of a contribution balance sheet as of September 30, 2012 to a wholly owned subsidiary of ICLL Austria. ICLL has drawn up a Closing Balance Sheet as of September 30, 2012 which is attached hereto as exhibit./1 (one). The Closing Balance Sheet shows all assets of ICLL prior to the Contribution and the demerger. The Adopted Balance Sheet as of September 30, 2012 which is attached hereto as exhibit ./2 (two) was derived from the Closing Balance Sheet and shows the assets of ICLL as of September 30, 2012 under consideration of the Contribution as of September 30, 2012 and it therefore includes all of ICLL's assets and liabilities on the effective date of the demerger before the contemplated demerger becomes effective.-----
- V. In preparation for a cross-border SE-Merger of ICLL and Vivalis SA with its registered offices in La Corbière – 49450 Roussay, France, ICLL intends to demerge its operative business according to this Demerger and Acquisition Agreement to ICLL Austria. This reorganization measure will refer to September 30, 2012 (September thirtieth two thousand twelve) as effective date.-----
- VI. Subject to this Demerger and Acquisition Agreement is the demerger of the operative business from ICLL as Transferring Company to ICLL Austria as Acquiring Company.-----

Now therefore, in consideration of the above, the parties agree as follows: -----

1. Description of the reorganization measure and subject-matter of Agreement

1.1 The contemplated demerger to an existing recipient company is a part of a reorganization measure with two parts. In a first step ICLL as Transferring Company demerges its operative business together with its shareholdings by way of legal universal succession to ICLL Austria as Acquiring Company. In a second step (after step 1 is effective) ICLL as Transferring Company will be merged into Vivalis SA with its seat in La Corbière – 49450 Roussay, France, registered with Registre du Commerce et des Sociétés d'Angers number 422 497 560, pursuant to Article 17 (seventeen) (2) (two) litera (a) of the Regulation of the European Council of October 8, 2001 (October eight two thousand one) about the statute of the European Company (Societas Europaea). Therefore, Vivalis SA will change its legal form to an SE. The demerger resolution and the merger resolution will be taken in the same shareholders' meeting. The registration of the demerger in the Austrian Commercial Register is a condition precedent for the implementation of the cross-border merger.-----

1.2 ICLL as Transferring Company will transfer and demerge the operative business to ICLL Austria as Acquiring Company as set forth in § 1 (Section one) paragraph 2 (two) number 2 (two) and § 17 (Section seventeen) SpaltG, applying Article VI (six) UmgrStG. In Clause 2.10.2 (two ten two) of this Demerger and Acquisition Agreement are those assets listed, which will not be transferred to ICLL Austria within the demerger. -----

2. Necessary Contents (§ 2 (Section two) SpaltG) -----

2.1 Transferring and Acquiring Companies and the Companies' Articles of Association (§ 2 (Section two) paragraph 1 (one) number 1 (one) SpaltG)-----

2.1.1 Transferring Company is **INTERCELL AG** having registered offices in Vienna and the business address at 1030 Vienna, Campus Vienna Biocenter 3, registered in the companies register of the Vienna Commercial Court under FN 166438 m. Transferring Company will continue to exist after consummation of the demerger. -----

2.1.2 Acquiring Company is **INTERCELL Austria AG** having registered offices in Vienna and the business address at 1030 Vienna, Campus

Vienna Biocenter 3, registered in the companies register of the Vienna Commercial Court under number FN 389960x. -----

2.1.3 ICLL's and ICLL Austria's articles of association are attached to this Agreement in Exhibit ./5 (five). The articles of associations of the involved companies will not be amended on the occasion of the demerger. -----

2.2 Transfer Agreement (§ 2 (Section two) paragraph 1 (one) number 2 (two) SpaltG)-----

ICLL as Transferring Company and ICLL Austria as Acquiring Company agree on the transfer of the operative business from ICLL to ICLL Austria through a demerger to an existing recipient company by way of universal legal succession pursuant to the provisions hereof. ICLL Austria will accept the transfer by way of universal legal succession pursuant to the provisions hereof with retroactive effect upon expiry of September 30, 2012 (September thirtieth twothousand twelve) for tax purposes and for purposes of the law of obligations. -----

2.3 Granting of Shares (§ 2 (Section two) paragraph 1 (one) number 3 (three) SpaltG)-----

2.3.1 ICLL Austria's sole shareholder is ICLL. -----

2.3.2 For this reason Transferring Company's shareholders hold direct participations in Transferring Company and indirect participations in Acquiring Company in the same proportion. The parties agree that Acquiring Company will not grant Transferring Company's shareholders new shares (§ 17 (Section seventeen) number 5 (five) SpaltG in conjunction with § 224 (Section two hundred and twenty-four) paragraph 2 (two) number 1 (one) AktG). -----

2.3.3 No cash contributions or third-party contributions will be made. -----

2.4 Decrease of the Share Capital (§ 2 (Section two) paragraph 1 (one) number 4 (four) SpaltG)-----

ICLL's share capital of EUR 55,183,961.-- (Euro fifty-five million one-hundred-eighty-six thousand nine-hundred-sixty-one) will not be decreased on the occasion of the demerger to an existing recipient company, because ICLL's remaining net assets after consummation of this demerger to an existing recipient

company reflect at least the amount of its nominal capital plus appropriated reserves. Thus, an agreement as set forth in § 2 (Section two) paragraph 1 (one) number 4 (four) SpaltG is not required.-----

2.5 Granting of Shares (§ 2 (Section two) paragraph 1 (one) number 5 (five) SpaltG)-----

Pursuant to Clause 2.3 (two three) of this Demerger and Acquisition Agreement, no shares in Acquiring Company will be granted. Thus, an agreement as set forth in § 2 (Section two) paragraph 1 (one) number 5 (four) SpaltG is not required. ----

2.6 Entitlement to Net Profits (§ 2 (Section two) paragraph 1 (one) number 6 (six) SpaltG)-----

Pursuant to Clause 2.3 (two three) of this Demerger and Acquisition Agreement, no shares in Acquiring Company will be granted. Thus, the date from which the shares will grant a right to net profits needs not be fixed. -----

2.7 Demerger Date and Retroactive Effect (§ 2 (Section two) paragraph 1 (one) number 7 (seven) SpaltG) -----

The demerger date as defined in § 2 (Section two) paragraph 1 (one) number 7 (seven) SpaltG and § 33 (Section thirty-three) paragraph 6 (six) UmgrStG is September 30, 2012 (September thirtieth twothousand twelve). The demerger date corresponds to the due date of Transferring Company's Closing Balance Sheet and the Adapted Closing Balance Sheet. Between the companies involved in the demerger to an existing recipient company, ICLL and ICLL Austria, all measures ICLL is taking in relation to the operative business will be deemed taken for Acquiring Company's account effective as of the beginning of October 1, 2012 (October first twothousand twelve) for tax purposes and for purposes of the law of obligations. Any change in assets or contractual relationship of the operative business between the demerger date and the effective date of this Demerger and Acquisition Agreement shall be attributed to Acquiring Company.-----

2.8 Rights (§ 2 (Section two) paragraph 1 (one) number 8 (eight) SpaltG)-----

Rights within the meaning of § 2 (Section two) paragraph 1 (one) number 8 (eight) SpaltG are neither granted to shareholders or other persons, nor are special measures for these persons provided.-----

2.9 Special Benefits (§ 2 (Section two) paragraph 1 (one) number 9 (nine) SpaltG)-----

Special benefits are not granted either to members of the Management Board or the Supervisory Board of the companies involved in the demerger to an existing recipient company nor to the balance sheet auditor, the demerger auditor the auditor of the remaining assets or any other auditor. Fees payable to the balance sheet auditor, the demerger auditor and to the auditor of remaining assets are reasonable and do not constitute a special benefit within the meaning of § 2 (Section two) paragraph 1 (one) number 9 (nine) SpaltG. -----

2.10 Description and Allocation of Assets (§ 2 (Section two) paragraph 1 (one) number 10 (ten) SpaltG)-----

2.10.1 The transferred assets comprise the operative business of ICLL as a whole, including, without limitation, all assets, agreements and contracts, rights and liabilities, all employees as well as the share holdings in Intercell Biomedical Ltd. with its seat in Livingston, Scotland and in Intercell USA, Inc. with its seat in Gaithersburg, MD, USA. Notwithstanding the comprehensive description of the transferred assets according to the above sentence, reference is made to the (non-conclusive) description of the transferred assets in the Acquisition Balance Sheet as of October 1, 2012 (attached hereto as Exhibit ./4). Excluded from the transferring assets are only those, which are listed in section 2.10.2. of this agreement.

2.10.2 With ICLL will remain the following assets:-----

2.10.2.1 all assets and liabilities stated in the Demerger Balance Sheet as of October 1, 2012 (October first, twothousand twelve), however, under consideration of any changes between October 01, 2012 (October first, twothousand twelve) and effectiveness of the Demerger; -----

2.10.2.2 all shares in ICLL Austria AG taking into account any capital contributions occurred after the Demerger Date in ICLL Austria AG or an affiliate of ICLL Austria AG;

- 2.10.2.3 all contractual positions from the Stock Option Plans issued by ICLL as well as any outstanding options; -----
- 2.10.2.4 the Senior Unsecured Convertible Notes issued by ICLL; -----
- 2.10.2.5 the Level I American Depositary Receipts (ADR) issued by ICLL; -----
- 2.10.2.6 all treasury shares of ICLL; -----
- 2.10.2.7 the bank accounts of ICLL with Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, bank code 20111, account number 284-196-269/03 and with Deutsche Bank Österreich AG, bank code 19999, account number 6052310/001.000.002 and any balances thereon; -----
- 2.10.2.8 the securities listed in Exhibit ./6 (six); -----
- 2.10.2.8 all agreements with the Vienna Stock Exchange regarding the listing of the shares of ICLL; -----
- 2.10.2.9 all agreements with advisors and auditors relating to the in Section 1.1 (one point one) mentioned cross-border merger; ---
- 2.10.2.10 the Framework Agreement with Vivialis SA as of December 16, 2012 as well as any other agreement with Vivalis SA or any agreements relating to the in Section 1.1 (one point one) mentioned corss-border merger; -----
- 2.10.2.11 all agreements relating to the employment relationship of the management board members of ICLL. -----

2.11 Attribution of Other Assets (§ 2 (Section two) paragraph 1 (one) number 11 (eleven) SpaltG)-----

- 2.11.1 Pursuant to § 2 (Section two) paragraph 1 (one) number 11 (eleven) SpaltG, it is stated that both assets and liabilities or contractual relationships, which cannot be allocated to either of the companies involved in the demerger, shall be attributed to ICLL Austria. Should

such assets or contractual relationships be functionally attributable to the operative business and not transfer to Acquiring Company on the basis of the Demerger and Acquisition Agreement, Transferring Company is required to transfer these assets or contractual relationships to Acquiring Company without a right to compensation. -----

- 2.11.2 If ICLL, on behalf of Acquiring Company, satisfies liabilities under contractual relationships which transfer to Acquiring Company but are not yet fully performed on the effective date of this demerger or if ICLL provides services under these contractual relationships, these will either be booked as credit balances or debits on a clearing account specifically set up for this purpose, and will be balanced as of the last day of the month. Acquiring Company undertakes to pay to ICLL any debit by the 15. (fifteenth) day of the following month. ICLL also undertakes to pay any debit by the 15. (fifteenth) day of the following month.-----

2.12 Balance Sheets (§ 2 (Section two) paragraph 1 (one) number 12 (twelve) SpaltG)-----

- 2.12.1 The demerger is consummated on the basis of Transferring Company's Closing Balance Sheet and the Adapted Closing Balance Sheet as of September 30, 2012 (September thirtieth twothousand twelve) as set out in Exhibits ./1 (one) and ./2 (two) hereto. It contains all of ICLL's assets and liabilities on the effective date of the demerger before the contemplated demerger becomes effective. -----
- 2.12.2 ICLL's remaining assets after the demerger of the operative business to ICLL Austria is shown in the Demerger Balance Sheet as of October 1, 2012 (October first twothousand twelve) as set out in Exhibit ./3 (three).--
- 2.12.3 The assets transferred to ICLL Austria upon effectiveness of the demerger of the operative business along with all related rights and obligations, are shown in ICLL Austria's Transfer Balance Sheet as of October 1, 2012 (October first twothousand twelve) as set out in Exhibit ./4 (four), which was developed from ICLL's Closing Balance Sheet by continuing the book values under commercial law as set forth in § 202 (Section two hundred and two) paragraph 2 (two) number 1 (one) Commercial Code (see Clause 3.2 (three point two)). It is no opening balance sheet, because ICLL Austria, as Acquiring Company, was not newly founded. -----

2.13 Cash Compensation (§ 2 (Section two) paragraph 1 (one) number 13 (thirteen) SpaltG) -----

Information on cash compensation can be omitted, because this demerger does not change the shareholding ratios and the Business's legal form.-----

3. Reorganization Tax Law -----

3.1 General -----

The tax effects of this demerger will depend on the satisfaction of all commercial and tax law requirements. -----

3.2 Continuation of Book Value -----

This demerger takes place pursuant to the provisions of Article VI (six) UmgrStG, the book values are continued according to tax requirements and the associated benefits are utilized. Any difference resulting from the continuation of book values under commercial law will be included in Acquiring Company's a non-appropriated reserves.-----

3.3 Business and Positive Market Value-----

The demerged assets qualify as a business as defined in § 32 (Section thirty-two) paragraph 1 (one) UmgrStG in conjunction with § 12 (Section twelve) paragraph 2 (two) number 1 (one) UmgrStG. The demerged assets have a positive market value both on the demerger date and on the date this Demerger and Acquisition Agreement is executed. -----

3.4 Losses -----

The demerged assets qualify as a business as defined in § 32 (Section thirty-two) in conjunction with § 12 (Section twelve) paragraph 2 (two) number 1 (one) UmgrStG, which serves to generate income as set forth in § 2 (Section two) paragraph 3 (three) number 3 (three) EStG. Any losses of ICLL which may have occurred by the demerger date will, within the scope of the continuation of book values, be deemed deductible losses of ICLL Austria beginning from ICLL Austria's assessment period following the demerger date to the extent they are attributable to the demerged Business.-----

3.5 Tax Laws Applicable in the Republic of Austria -----

The tax laws applicable in the Republic of Austria are not restricted with respect to the hidden reserves, including a goodwill, if any, of Acquiring Company (§ 32 (Section thirty-two) paragraph 1 (one) UmgrStG).-----

3.6 Exemption from Capital Transfer Taxes -----

The demerged operative business as a whole has been part of Transferring Company's assets for more than two years. This demerger is thus exempt from capital transfer taxes as set forth in § 38 (Section thirty-eight) paragraph 5 (five) indent 2 (two) UmgrStG. -----

4. Mutual Indemnification -----

4.1 Transferring Company undertakes to hold harmless and indemnify Acquiring Company for and against all remaining liabilities in Transferring Company's assets.

4.2 Acquiring Company undertakes to hold harmless and indemnify Transferring Company for and against all liabilities which are attributable to the operative business.

5. Condition Precedent and Subsequent -----

5.1 The effectiveness of this Demerger and Acquisition Agreement is subject to the condition precedent of ICLL's shareholders' meeting approving the Agreement. ---

5.2 The effectiveness of this Demerger and Acquisition Agreement is subject to the condition subsequent of the demerger to an existing recipient company set forth in the Agreement being filed for registration in the companies register by June 28, 2013 (June twentyeight twothousand thirteen) at the latest both by Transferring Company and by Acquiring Company. -----

6. Expenses -----

All expenses, duties and charges arising in connection with the drawing up and performance of this Agreement shall be borne by Transferring Company. -----

7. Power of Attorney-----

Transferring Company and Acquiring Company hereby authorize and grant power of attorney to Dr. Elke Napokoj, 1220 Vienna, Donau-City-Strasse 11, to make such amendments and modifications to this Agreement as may be necessary for or conducive to consummating this demerger to an existing recipient company, in particular in connection with the companies register and the land register. -----

8. Counterparts-----

Any number of copies of this Notarial Deed may be issued to the parties at the expense of the party requesting such copies.-----

9. Exhibits-----

./1 (one)	Closing Balance Sheet -----
./2 (two)	Adapted Closing Balance Sheet -----
./3 (three)	Demerger Balance Sheet -----
./4 (four)	Acquisition Balance Sheet-----
./5 (five)	Articles of Associations-----
./6 (six)	List of Securities -----

Vienna, January 16, 2013 (January sixteenth two thousand thirteen) -----

INTERCELL AG

(Dr. Thomas Lingelbach)

(DDr. Reinhard Kandra)

INTERCELL Austria AG

(DI Olivier Jankowitsch)

Convenience Translation from the German Version

Belage /1

Schlussbilanz gemäß § 2 Abs. 2 Spalt 10 zum 30. September 2012

Aktiva

Passiva

	30.9.2012 EUR	30.12.2011 EUR		30.9.2012 EUR	30.12.2011 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Grundkapital	35.187.962,50	35.072
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	14.411.878,54	35.093	II. Kapitalrücklagen		
2. Ungewöhnungsmehrwert	12.864.230,08	12.364	1. gezeichnete	2.494.362,13	237.184
3. geleistete Anzahlungen	0,00	2	2. nicht gezeichnete	0,00	49.060
	26.979.129,92	27.467		2.494.362,13	277.130
II. Sachanlagen			III. Optionsrücklage	9.789.782,59	10.305
1. Bauten auf fremdem Grund	223.835,37	169	IV. Gewinnrücklagen		
2. technische Anlagen und Maschinen	1.401.473,16	1.843	1. gesetzliche Rücklage	12.184,20	12
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	194.141,78	253	2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	0,00	8.936
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	68		12.184,20	9.948
	1.819.450,31	2.130	V. Rücklage für eigene Anteile	493.431,80	493
III. Finanzanlagen			VI. Bilanzverlust, davon Bilanzverlust EUR 371.962.318,82 (Vorjahr: TEUR 304.266)	0,00	-371.962
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	4.485.125,54	4.240		37.851.719,38	20.460
	13.041.931,79	14.137			
B. Umlaufvermögen			H. Rückstellungen		
I. Vorräte	75.240,71	90	sonstige Rückstellungen	8.938.878,79	8.531
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			C. Verbindlichkeiten		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.923.157,24	4.630	1. Anleihen, kurzfristig	18.180.802,05	27.310
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	29.933.467,48	28.189	2. Verbindlichkeiten aus Darlehen	59.090.880,00	0
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	15.993.771,19	16.615	3. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.911.755,10	3.812
	49.950.395,91	49.434	4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.156.036,87	2.441
III. Wertpapiere und Anteile			5. sonstige Verbindlichkeiten, davon aus fremdem EUR 21.578,51 (Vorjahr: TEUR 111), davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 289.364,82 (Vorjahr: TEUR 199)	211.543,85	1.964
1. eigene Anteile	493.431,80	493			
2. sonstige Wertpapiere	22.892.536,73	18.237			
	23.385.968,53	18.730			
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	19.843.846,16	11.651			
	137.212.627,27	96.267			
C. Rechnungsabgrenzungsposten			D. Rechnungsabgrenzungsposten		
	1.302.811,52	1.773			
	138.615.438,79	127.780			

Bilanzverhältnisse

72.339,52

77

Bericht

Intercell AG,
Wien

Prüfung der Schlussbilanz gemäß § 2 Abs. 2 SpaltG
zum 30. September 2012



Inhaltsverzeichnis**Seite**

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten der Schlussbilanz	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Schlussbilanz.....	4
3.2. Erteilte Auskünfte.....	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB	4
4. Bestätigungsvermerk	5

Anlagenverzeichnis**Anlage**

Schlussbilanz gemäß § 2 Abs. 2 SpaltG zum 30. September 2012	1
Anhang zur Schlussbilanz zum 30. September 2012	2
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	3



PwC Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Erdbergstraße 200
1030 Wien
Tel.: +43 1 501 88-0
Fax: +43 1 501 88-601
E-Mail: office.wien@at.pwc.com
www.pwc.at

An den
Vorstand und die
Mitglieder des Aufsichtsrats der
Intercell AG
Campus Vienna Biocenter 3
1030 Wien

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DER SCHLUSSBILANZ GEMÄSS § 2 ABS. 2 SPALTG ZUM 30. SEPTEMBER 2012

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand hat uns mit Schreiben vom 6. Dezember 2012 beauftragt, die gemäß § 2 Abs. 2 SpaltG aufgestellte Schlussbilanz zum 30. September 2012 der Intercell AG, Wien, zu prüfen und darüber in berufsführender Weise Bericht zu erstatten. Anlässlich der Beauftragung zum Prüfer der Schlussbilanz zum 30. September 2012 haben wir eine Erklärung gemäß § 270 UGB über unsere Unabhängigkeit abgegeben. Die Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag ab, die Schlussbilanz zum 30. September 2012 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff. UGB zu prüfen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Dr. Aslan Milla, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung der Schlussbilanz die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsführenden Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber zulässt, ob die Schlussbilanz frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen in der Schlussbilanz unentdeckt bleiben. Als Grundlage für unsere Prüfung dienten die Buchführung, die Belegsammlung, Bestandsverzeichnisse sowie die von der Gesellschaft erstellte Schlussbilanz zum 30. September 2012.

Geschäftsführer: WP/StB Mag. Friedrich Baumgartner, WP/StB Mag. Horst Bernegger, WP/StB Mag. Dr. Christine Galesa, StB Mag. Andreas Carne-Stark, StB Mag. Birgit Ganskl, WP/StB Mag. Gerhard Holteschl, WP/StB Mag. Lars Hrnar, WP/StB Mag. Hart Hofbauer, WP/StB Mag. Dr. Christian Knechtner, WP/StB Mag. Werner Krumm, WP/StB Mag. Dr. Armin Mella, WP/StB Mag. Christian Neuhart, WP/StB Mag. Peter Fessnerlehner, WP/StB Mag. Gerhard Prachner, WP/StB Dipl.-Ing. Univ. Dorotea E. Rabmann, WP/StB Mag. Alexandra Ruster, WP/StB Prof. Dipl.-Ing. Mag. Friedrich Röder, WP/StB Mag. Jürgen Schuster, WP/StB Mag. Johannes Schmidbauer, WP/StB Mag. Helga M. Szang, WP/StB Mag. Urs Under-Schubert, WP/StB Mag. Kristina Weiss, WP/StB Mag. Günter Wilschek, WP/StB Mag. Falk Wirth
Sitz der Gesellschaft: Wien; Firmenbuch: FN 89245 k, Handelsgericht Wien; DVR: 0888071; UID: ATU191248010; WFT: 800834
PwC Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von PricewaterhouseCoopers International Limited, wobei jedes deren Mitglieder eine selbstständige Gesellschaft ist.

Wir haben die Prüfung von Dezember 2012 bis Jänner 2013 mit Unterbrechungen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Wien durchgeführt. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes abgeschlossen.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vom 8. März 2000, zuletzt adaptiert am 21. Februar 2011, (siehe Anlage 3) einen integralen Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten der Schlussbilanz

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten der Schlussbilanz sind im Anhang zur Schlussbilanz enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang zur Schlussbilanz.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Schlussbilanz

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der Schlussbilanz verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Wir erhielten Einsicht in Urkunden, Verträge und in den Schriftverkehr der Gesellschaft. Die erforderlichen Auskünfte wurden von den gesetzlichen Vertretern sowie von den zuständigen Sachbearbeitern erteilt. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Wir haben die gemäß § 2 Abs. 2 SpaltG aufgestellte beigelegte Schlussbilanz der Intercell AG, Wien, zum 30. September 2012 geprüft. Diese Schlussbilanz umfasst die Bilanz zum 30. September 2012 sowie den Anhang zur Schlussbilanz.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Schlussbilanz und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung einer Schlussbilanz verantwortlich, die ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung der Schlussbilanz und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit diese frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu dieser Schlussbilanz auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Schlussbilanz frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben in der Schlussbilanz. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Schlussbilanz und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage der Schlussbilanz.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Schlussbilanz nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30. September 2012 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, den 15. Jänner 2013

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Dr. Asian Milla
Wirtschaftsprüfer

Eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung im Sinne des § 281 Abs. 2 UGB in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form unter Beifügung unseres Bestätigungsvermerkes ist nicht zulässig. Im Fall des bloßen Hinweises auf unsere Prüfung bedarf dies unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Anlagen



Schlussbilanz gemäß § 2 Abs. 2 Spalt G zum 30. September 2012

Passiva

Aktiva

	30.9.2012	31.12.2011		30.9.2012	31.12.2011
	EUR	TEUR		EUR	TEUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			1. Grundkapital	55.185.961,00	48.592
1. Know-how, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	14.411.909,84	15.095	II. Kapitalrücklagen		
2. Umgründungsmehrwert	12.364.220,08	12.364	1. gebundene	2.404.262,13	337.164
3. geleistete Anzahlungen	0,00	2	2. nicht gebundene	0,00	40.004
II. Sachanlagen	26.276.129,93	27.461		2.404.262,13	377.168
1. Bauten auf fremdem Grund	223.835,37	167	III. Optionsrücklage	9.759.781,00	10.205
2. technische Anlagen und Maschinen	1.401.673,18	1.943	IV. Gewinnrücklagen		
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	194.144,78	253	1. gesetzliche Rücklage	12.164,20	12
4. gezielte Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	68	2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	0,00	5.936
III. Finanzanlagen	1.819.653,33	2.332		12.164,20	5.948
Anteile an verbundenen Unternehmen	4.446.138,54	4.344	V. Rücklage für eigene Anteile	495.431,35	493
	53.041.931,79	34.137	VI. Bilanzverlust, davon Verlustvortrag EUR 371.962.318,82 (Vorjahr: TEUR 304.266)	0,00	371.962
B. Umlaufvermögen	75.230,71	538		67.555.719,88	70.445
I. Vorräte			B. Rückstellungen		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			sonstige Rückstellungen	8.096.829,79	8.031
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.923.157,29	4.630	C. Verbindlichkeiten		
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	29.533.467,45	28.285	1. Anleihen, Konwertibel	18.100.000,00	27.200
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	15.791.773,19	16.613	2. Verbindlichkeiten aus Darlehen	20.600.000,00	0
III. Wertpapiere und Anteile	48.048.297,93	49.528	3. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.311.255,09	5.612
1. eigene Anteile	493.431,35	493	4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.156.006,87	2.441
2. sonstige Wertpapiere	32.852.590,73	34.357	5. sonstige Verbindlichkeiten	211.341,85	1.944
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	33.346.012,28	34.830	davon aus Steuern EUR 11.378,51 (Vorjahr: TEUR 111), davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 199.364,42 (Vorjahr: TEUR 199)		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	19.843.896,35	11.831	D. Rechnungsabgrenzungsposten		
	160.313.527,27	94.247		44.778.603,72	35.418
	1.207.611,53	1.773		15.932.107,30	18.264
	136.663.260,59	132.158		136.663.260,59	132.158

Verfügungsverhältnisse

Anhang

zur

Schlussbilanz

zum 30. September 2012

INTERCELL AG

Campus Vienna Biocenter 3

1030 Wien, Österreich

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Grundsätze	3
2	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	4
2.1	Anlagevermögen	4
2.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	4
2.1.2	Sachanlagevermögen	4
2.1.3	Finanzanlagevermögen	5
2.2	Umlaufvermögen	5
2.2.1	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5
2.2.2	Wertpapiere und Anteile	5
2.2.3	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	5
2.3	Rückstellungen	5
2.3.1	Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen	5
2.3.2	Sonstige Rückstellungen	6
2.4	Verbindlichkeiten	6
2.5	Änderungen von Bewertungsmethoden	6
3	Erläuterungen zur Bilanz	7
3.1.1	Anlagevermögen	7
3.1.2	Umlaufvermögen	8
3.1.3	Grundkapital	9
3.1.4	Rückstellungen	10
3.1.5	Verbindlichkeiten	11
3.1.6	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	12
4	Sonstige Angaben	13
4.1	Haftungsverhältnisse	13
4.2	Nahestehende Unternehmen und Personen	13

4.3	Außerbilanzielle Geschäfte	13
4.4	Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft	14
4.4.1	Arbeitnehmer	14
4.4.2	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	14
4.4.3	Optionen	15

1 Allgemeine Grundsätze

Auf die vorliegende Schlussbilanz zum 30. September 2012 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung angewandt.

Die Schlussbilanz wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Dabei wurden die im § 201 Abs. 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso beachtet wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz der §§ 195 bis 211 und 222 bis 235 UGB.

Im Juni 2010 gründete Intercell AG eine Zweigniederlassung in Schlieren, Schweiz, die sich mit der Entdeckung von humanen monoklonalen Antikörpern, eMab® zur Vorbeugung und Behandlung von Infektionskrankheiten beschäftigt.

Beträge der Vorjahre werden – soweit nicht anders angegeben – in Tausend Euro ausgewiesen. Für Berechnungen werden dennoch die genauen Beträge einschließlich nicht dargestellter Ziffern verwendet, sodass dadurch Rechendifferenzen auftreten können.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2.1 Anlagevermögen

2.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden pro rata temporis vorgenommen.

Die Software wurde über die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben.

2.1.2 Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden in den ersten neun Monaten 2012 nicht vorgenommen.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten unter EUR 400,00 wurden in einem betragsmäßig nicht wesentlichen Umfang im Jahr der Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden pro rata temporis entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Nutzungsdauern pro Anlagenklasse:

Immaterielle Vermögensgegenstände	3 – 17 Jahre
Bauliche Investitionen	40 Jahre
Labor- und Büroausstattung	3 – 10 Jahre
EDV-Hardware	3 – 5 Jahre

2.1.3 Finanzanlagevermögen

Das Finanzanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur im Fall einer voraussichtlich dauernden Wertminderung vorgenommen.

2.2 Umlaufvermögen

2.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Fremdwährungsforderungen wurden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wird der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

2.2.2 Wertpapiere und Anteile

Die im Umlaufvermögen ausgewiesenen Wertpapiere und Anteile werden entsprechend dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

2.2.3 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die auf Fremdwährung lautenden Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Entstehungskurs oder dem niedrigeren Kurs zum Bilanzstichtag bilanziert.

2.3 Rückstellungen

Die Rückstellungen werden unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht in Höhe des voraussichtlichen Anfalls gebildet.

2.3.1 Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen

Sämtliche Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnisse nicht dem BMVG unterlagen, sind im Laufe des Jahres 2003 in die betriebliche Mitarbeitervorsorge nach § 47 BMVG übergetreten.

Die Rückstellung für vertragliche Abfertigungsansprüche der Vorstände wurde aufgelöst, weil das Management davon ausgeht, dass die Zahlung der vertraglich vereinbarten Abfindungen nicht wahrscheinlich ist.

2.3.2 Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

2.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

2.5 Änderungen von Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung der vorliegenden Schlussbilanz beibehalten.

3 Erläuterungen zur Bilanz

3.1.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im Anlagenspiegel als Beilage zum Anhang dargestellt.

Der Umgründungsmehrwert in Höhe von EUR 12.364.220,08 resultiert aus der Verschmelzung der Pelias Biomedizinische Entwicklungs AG und der Verschmelzung der Pelias Biotechnologies GmbH in die Gesellschaft und ist dem Wert von bereits erbrachten Forschungsleistungen zuzuordnen, weshalb ein Ausweis unter den immateriellen Vermögensgegenständen erfolgt ist.

Der Gesamtbetrag der geringwertigen Vermögensgegenstände beträgt in den ersten neun Monaten 2012 EUR 12.556,58 (Geschäftsjahr 2011: TEUR 95).

Die Finanzanlagen setzen sich wie folgt zusammen:

Zum 30. September 2012	Buchwert in EUR	Höhe des Anteils	Währung	Höhe des Eigenkapitals in lokaler Währung	Ergebnis der ersten neun Monate 2012 in EUR
Anteile an verbundenen Unternehmen					
Intercell USA, Inc., Gaithersburg, MD, USA	0,00	100 %	USD	-29.792.536,12	849.803,84
Intercell Biomedical Ltd., Livingston, UK	4.446.138,54	100 %	GBP	6.864.154,52	646.061,54
Summe	4.446.138,54				

Zum 31. Dezember 2011	Buchwert in TEUR	Höhe des Anteils	Währung	Höhe des Eigenkapitals in lokaler Währung in Tausend	Ergebnis des Geschäftsjahres 2011 in TEUR
Anteile an verbundenen Unternehmen					
Intercell USA, Inc., Gaithersburg, MD, USA	0	100 %	USD	-30.891	-6.323
Intercell Biomedical Ltd., Livingston, UK	4.344	100 %	GBP	6.349	1.338
Summe	4.344				

Finanzielle Verpflichtungen

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen resultieren aus den diversen Gebäudemieten für Büro- und Laborräumlichkeiten und Leasingverträgen für Kfz- und Geräteleasing.

	Zum 30. September 2012		Zum 31. Dezember 2011	
	Im folgenden Geschäftsjahr	In den folgen- den 5 Geschäfts- jahren	Im folgenden Geschäftsjahr	In den folgen- den 5 Geschäfts- jahren
	in EUR	in EUR	in TEUR	in TEUR
Verpflichtung aus Mietverträgen	65.327,20	102.065,20	12	57
Verpflichtung aus Leasingverträgen	1.635.265,19	6.415.072,90	1.825	7.058
Summe	1.700.592,39	6.517.108,10	1.837	7.115

3.1.2 Umlaufvermögen

3.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Zum 30. September 2012	Summe	Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	Restlaufzeit von einem bis fünf Jahren	Restlaufzeit von über fünf Jahren
	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.923.157,29	3.803.197,29	120.000,00	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	29.333.467,45	0,00	0,00	29.333.467,45
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	15.791.773,19	4.495.425,43	0,00	11.296.347,76
Summe	49.048.397,93	8.298.622,72	120.000,00	40.629.815,21

Zum 31. Dezember 2011	Summe	Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	Restlaufzeit von einem bis fünf Jahren	Restlaufzeit von über fünf Jahren
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.630	4.510	120	0
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	28.285	0	0	28.285
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	16.613	5.314	3	11.296
Summe	49.528	9.824	123	39.581

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen wie im Vorjahr Erlöse aus Produktverkäufen und Erträge aus Forschungsk Kooperationen, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen wie im Vorjahr zur Gänze sonstige Forderungen. Im Jahr 2011 wurde die Forderung gegenüber der Intercell USA, Inc. um EUR 14.912.181,13 wertberichtigt, da die Gesellschaft neu ausgerichtet wurde.

3.1.2.2 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die sonstigen Wertpapiere des Umlaufvermögens bestehen aus Investmentfonds (geldmarkt-nahe Fonds, ABS-Fonds), Staatsanleihen und variabel verzinsten Schuldverschreibungen (Floating Rate Notes).

3.1.3 Grundkapital

Das Grundkapital beträgt zum 30. September 2012 EUR 55.183.961,00 und ist zur Gänze einbezahlt. Es ist in 55.183.961 nennbetragslose, auf Inhaber lautende Stammaktien zerteilt, womit auf jede Stückaktie ein rechnerischer Betrag von EUR 1,00 des Grundkapitals entfällt.

Zum 31. Dezember 2011 betrug das Grundkapital EUR 48.592.219,00. Im Juni 2012 wurde das Grundkapital im Rahmen einer Privatplatzierung durch Ausgabe von 6.591.742 nennbetragslosen, auf Inhaber lautenden Stückaktien um EUR 6.591.742,00 erhöht.

Bedingtes Kapital

Das bedingte Kapital nach §§ 159 Abs. 3 AktG zur Ausgabe von Aktienoptionen beträgt EUR 5.784.457,00 und sieht die Ausgabe von 5.784.457 nennbetragslosen Stückaktien vor. Die bedingte Kapitalerhöhung wird insoweit durchgeführt, als Inhaber der auf der Grundlage der Mitarbeiter-Aktienoptionspläne ausgegebenen Aktienoptionen von dem ihnen gewährten Optionsrecht Gebrauch machen.

In den ersten neun Monaten 2012 fand keine Erhöhung des bedingten Kapitals nach §§ 159 ff. AktG zur Ausgabe weiterer Aktienoptionen statt und es wurden im Rahmen der Ausübung von Mitarbeiter-Aktienoptionen keine Bezugsaktien aus bedingtem Kapital gezeichnet und ausgegeben.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist weiters gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 15.000.000,00 zur Ausgabe von 15.000.000 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von einem Umtausch oder Bezugsrecht Gebrauch machen.

Genehmigtes Kapital

In der Hauptversammlung vom 13. Juni 2008 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis 13. Juni 2013 einmal oder in mehreren Tranchen gegen Bar- oder Sacheinlage und unter gänzlichem oder teilweisem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre um bis zu EUR 15.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 15.000.000 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien der Kategorie Stammaktien zu erhöhen. Im Zuge einer Privatplatzierung von 6.591.742 neuen Aktien, die am 1. Juni 2012 abgeschlossen wurde,

wurde von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Somit beträgt das insgesamt zur Verfügung stehende genehmigte Kapital zum 30. September 2012 EUR 8.408.258,00.

Eigene Anteile

Die Gesellschaft hält 301.748 eigene Aktien, auf die ein rechnerischer Betrag von EUR 301.748,00 am Grundkapital entfällt, was einem Anteil am Grundkapital von 0,55 % entspricht. Der Grund des Erwerbs eigener Aktien liegt zum einen im Rückkauf von Aktien in den Jahren 2000 bis 2003, die im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms ausgegeben wurden, zum anderen wurden aufgrund von Verträgen zwischen den Gesellschaftern in den Jahren 2003 und 2004 Aktien unentgeltlich zurück an die Gesellschaft übertragen. Die eigenen Aktien sind zur Ausgabe im Rahmen der Aktienoptionspläne für Mitarbeiter, Vorstände und Aufsichtsräte vorgesehen.

In den ersten neun Monaten 2012 kam es zu keinem Erwerb oder Veräußerung von eigenen Aktien.

Der Gesamtbestand von 301.748 Stück eigenen Aktien ist mit EUR 493.431,55 (31. Dezember 2011: TEUR 493) in der Bilanz ausgewiesen.

3.1.4 Rückstellungen

Zusammensetzung:

	Stand am 30. September 2012 in EUR	Stand am 31. Dezember 2011 in TEUR
Forschungsprämie	1.297.745,20	0
Mitarbeiter-Bond	1.278.786,45	1.969
Zinsen für sonstige Verbindlichkeiten/Darlehen	1.139.720,30	0
Urlaube	701.724,43	772
Restrukturierung	485.899,12	1.091
Material und Leistungen für F&E	456.977,93	723
Sonderzahlungen	316.421,41	0
Zinsen für Wandelanleihen	271.508,03	468
Aufsichtsratsvergütungen	96.000,00	174
Jahresabschlussprüfung	71.250,00	78
Gesellschaftsteuer	0,00	1.452
Übrige	1.982.805,55	1.418
Summe	8.098.829,79	8.031

Die Rückstellung für latente Steuern gemäß § 198 Abs. 9 UGB beträgt EUR 0,00 (31. Dezember 2011: TEUR 0).

3.1.5 Verbindlichkeiten

Zum 30. September 2012	Summe	Restlaufzeit von bis zu einem Jahr in EUR	Restlaufzeit von einem bis fünf Jahren in EUR	Restlaufzeit von über fünf Jahren in EUR
	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
Anleihen, konvertibel	18.100.000,00	12.100.000,00	6.000.000,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Darlehen	20.000.000,00	0,00	16.666.666,67	3.333.333,33
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.311.255,00	88.000,00	3.723.255,00	500.000,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.156.006,87	2.156.006,87	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	211.341,85	211.341,85	0,00	0,00
Summe	44.778.603,72	14.555.348,72	26.389.921,67	3.833.333,33

Zum 31. Dezember 2011	Summe	Restlaufzeit von bis zu einem Jahr in TEUR	Restlaufzeit von einem bis fünf Jahren in TEUR	Restlaufzeit von über fünf Jahren in TEUR
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Anleihen, konvertibel	27.200	12.200	15.000	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.812	0	3.062	750
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.441	2.441	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	1.964	1.964	0	0
Summe	35.418	16.605	18.062	750

Am 23. Februar 2011 erfolgte die Platzierung unbesicherter Wandelanleihen („Anleihen“) mit einem Volumen von EUR 33,0 Mio. im Rahmen einer Privatplatzierung durch die Gesellschaft, wovon per 30. September 2012 EUR 18,1 Mio. noch offen waren. Der Wandlungspreis beträgt EUR 11,43. Die Anleihe ist mit einem Festzins-Coupon von 6 % p.a. ausgestattet. Die Rückzahlung erfolgt in quartalsmäßigen Teilzahlungen. Kapital- und Zinszahlungen können nach freier Entscheidung des Unternehmens, vorbehaltlich bestimmter Mindesthandelsvolumen, als Barzahlung oder in handelbaren börsennotierten Intercell-Aktien erfolgen. Anleiheinhaber können die quartalsweisen Tilgungszahlungen nach eigenem Ermessen bis zur Endfälligkeit der Anleihe aufschieben.

Die Wandelanleihe setzte sich aus drei Komponenten zusammen: einer Verbindlichkeitskomponente, einer Eigenkapitalkomponente und einer Erhöhungsoption, die sich aus dem Recht des Investors ergibt, zusätzliche Wandelanleihen zu zeichnen. Diese Erhöhungsoption wurde nicht ausgeübt und ist im März bzw. September 2012 verfallen. Die Verbindlichkeitskomponente wird in der Bilanz unter „Anleihen, konvertibel“ gezeigt. Die Eigenkapitalkomponente (EUR 35.330,00) ist im Bilanzposten „Gebundene Kapitalrücklagen“ enthalten.

Am 7. Mai 2012 gab die Gesellschaft die Unterzeichnung einer kombinierten Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung mit BB Biotech bekannt. Die Finanzierung besteht aus einer Investition von EUR 5,0 Mio. in Form einer Eigenkapitalplatzierung und einem besicherten Darlehen (das

„Darlehen“) von EUR 20,0 Mio. mit einer sechsjährigen Laufzeit. Die Rückzahlung des Darlehens beginnt im vierten Jahr und erfolgt in 12 gleichen, vierteljährlichen Raten. Das Darlehen ist mit einem variablen Zinssatz von EURIBOR plus 6,5 % verzinst (jedoch mindestens 10,9 %). Zusätzlich wird Intercell über zehn Jahre einen Anteil von 5,0 % der Umsatzerlöse von IXIARO®/JESPECT® an BB Biotech zahlen (verringert auf 1,5 % für jene Umsatzerlöse, die den Betrag von EUR 50,0 Mio. übersteigen). Die Vertragsbedingungen beinhalten die Option der Gesellschaft, jederzeit dieses Recht zu bestimmten Bedingungen zurückzukaufen. Das Darlehen ist durch Sicherheiten auf Vermögenswerte, die IXIARO®/JESPECT® betreffen, besichert. Als Teil dieser Sicherheiten wurde eine Verpfändung des Betriebsvermögens der Intercell Biomedical, Ltd. („Bond and Floating Charge“) vereinbart.

Das Darlehen ist im Bilanzposten „Verbindlichkeiten aus Darlehen“ enthalten.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind EUR 210.742,93 (31. Dezember 2011: TEUR 310) an Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

3.1.6 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Zusammensetzung:

in EUR	1. Jänner 2012	Zugang	Verwendung	30. September 2012
Noch nicht realisierter Umsatz	18.264.104,03	324.582,00	2.656.578,83	15.932.107,20
Summe	18.264.104,03	324.582,00	2.656.578,83	15.932.107,20

in TEUR	1. Jänner 2011	Zugang	Verwendung	31. Dezember 2011
Noch nicht realisierter Umsatz	23.641	929	6.305	18.264
Summe	23.641	929	6.305	18.264

Die passive Rechnungsabgrenzung ist auf noch nicht realisierte Umsätze im Zusammenhang mit der strategischen Partnerschaft mit der Novartis Pharma AG, Basel, Schweiz, und auf Forschungszuschüsse zurückzuführen.

4 Sonstige Angaben

4.1 Haftungsverhältnisse

	Zum 30. Sep. 2012 in EUR	Zum 31. Dez. 2011 in TEUR
Bankgarantien	0,08	0
Bürgschaften	77.339,52	77
Summe	77.339,52	77

4.2 Nahestehende Unternehmen und Personen

	1. - 3. Quartal 2012 in EUR	Geschäftsjahr 2011 in TEUR
Kauf von Dienstleistungen - Mitglieder des Aufsichtsrats	89.584,36	70
Summe	89.584,36	70

Im Jahr 2011 waren Hans Wigzell und Prof. Dr. Alexander von Gabain, Mitglieder des Aufsichtsrats, auch Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats. Daher erhielten sie Honorare, die auch an die anderen Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats gewährt wurden.

Weiters fungiert Prof. Dr. Alexander von Gabain als strategischer Berater der Gesellschaft. Für die Tätigkeiten im Rahmen seines Beratungsvertrages erhält er übliche Honorare, die auch Dritten gewährt werden.

4.3 Außerbilanzielle Geschäfte

Die Gesellschaft hat den Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft spezielle vertragliche Abfertigungszusagen eingeräumt, die anfallen, wenn ihre Verträge aus Gründen, die allein bei der Gesellschaft liegen, nicht mehr verlängert werden. Die Eventualschulden gemäß diesen vertraglichen Vereinbarungen betragen TEUR 2.240 (31. Dezember 2011: TEUR 2.240).

Die Gesellschaft hat verschiedene Verträge mit Unternehmen und Organisationen abgeschlossen, worin sie verschiedene Rechte für Impfstofftechnologien, Produktkandidaten und geistiges Eigentum erhält oder gewährt. Die Bedingungen dieser Verträge beinhalten Meilensteinzahlungen, die von der Erreichung bestimmter Entwicklungsstufen durch die Partei, die diese Rechte erhält, abhängig sind, und Lizenzvergütungen, die von den Umsätzen des daraus entwickelten Produktes abhängen. Je nach Erreichen von Meilensteinen, kann die Gesellschaft auf-

grund bestehender „Out-licensing“-Vereinbarungen in den nächsten 10 Jahren bis zu EUR 185 Mio. an Meilensteinzahlungen erhalten.

4.4 Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

4.4.1 Arbeitnehmer

Zum 30. September 2012 waren 146 Angestellte beschäftigt (31. Dezember 2011: gesamt 156, davon 148 Angestellte und 8 Arbeiter). Die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl für die ersten neun Monate 2012 betrug 148 und unterteilt sich in 144 Angestellte und 4 Arbeiter (Geschäftsjahr 2011: gesamt 182, davon 174 Angestellte und 8 Arbeiter).

4.4.2 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

In den ersten neun Monaten 2012 waren Thomas Lingelbach, DDr. Reinhard Kandra sowie Mustapha Leavenworth Bakali bis 30.04.2012 als kollektivvertretungsbefugte Vorstandsmitglieder tätig.

In den ersten neun Monaten 2012 waren folgende Personen als Mitglieder des Aufsichtsrats tätig:

- Dr. Thomas Szucs (Vorsitzender)
- Prof. DDr. Ernst-Günter Afting (Stellvertreter des Vorsitzenden)
- Michel Gréco
- James R. Sulat
- Prof. Dr. Alexander von Gabain
- Hans Wigzell

4.4.3 Optionen

Die Anzahl der den Organen und Arbeitnehmern der Gesellschaft eingeräumten Aktienoptionen sowie der in den ersten neun Monaten 2012 ausgeübten Optionen setzt sich wie folgt zusammen:

	In den ersten neun Monaten 2012 neu eingeräumt	In den ersten neun Monaten 2012 aus- geübt	Zum 30. Sep. 2012 insgesamt aus- stehend
Organmitglieder			
Vorstände			
Thomas Lingelbach	-	-	250.000
Reinhard Kandra	-	-	250.000
Mustapha Leavenworth Bakali (ausgeschieden am 30. April 2012)	-	-	-
Aufsichtsrat			
Michel Gréco	-	-	20.000
Ernst-Günter Aßling	-	-	20.000
James R. Sulat	-	-	20.000
Hans Wigzell	-	-	20.000
Thomas Szucs	-	-	10.000
Alexander von Gabain	-	-	10.000
Leitende Angestellte	-	-	689.625
Übrige Arbeitnehmer	-	-	417.925
Summe Gesellschaft	-	-	1.707.550
Arbeitnehmer von Tochtergesellschaften	-	-	914.637
Summe	-	-	2.622.187

Im Allgemeinen werden die Optionen in vier gleichen Teilen, und zwar nach der jeweiligen jährlichen Hauptversammlung im zweiten, dritten, vierten und fünften Jahr nach Einräumung ausübbar. Spezielle, den Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten bei Dienstantritt oder als besonderer Anreiz angebotene Optionspakete werden nach drei Jahren ausübbar. Optionen, die seit dem Jahr 2006 ausgegeben werden, können nur ausgeübt werden, wenn der Marktwert der Aktien zum Ausübungszeitpunkt den Ausübungspreis um mindestens 15 % übersteigt. Alle Optionen verfallen spätestens fünf Jahre nach ihrer Einräumung. Optionen sind nicht übertragbar und noch nicht ausübbar verfallen ohne Gegenleistung bei Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Gesellschaft (Einziehung). Die Ausübung ist zwischen dem zweiten und dem fünften Jahr ab der Einräumung zweimal jährlich innerhalb eines Ausübungsfensters beginnend am Tag nach der ordentlichen Hauptversammlung sowie in einem Ausübungsfenster, das durch die Vorstände festgelegt werden kann, möglich. Optionen, die seit dem Jahr 2008 ausgegeben werden, werden im Falle eines Kontrollwechsels durch Übernahme aller ausstehenden Optionen ausübbar.

Die Optionen sind unter Lebenden nicht übertragbar. Eine Behaltsfrist für bereits bezogene Aktien besteht nicht. Die Gesellschaft hat jedoch das Recht, einseitig Sperrfristen im Rahmen ihres Compliance Codes festzusetzen. Zur Bedienung der Optionen dienen eigene Aktien der Gesellschaft bzw. neue Aktien, die durch bedingtes Kapital gemäß §§ 159 ff. AktG geschaffen werden.

Der geschätzte Wert („Fair Value“, berechnet nach Black Scholes) der ausstehenden Optionen beträgt per 30. September 2012 im Durchschnitt EUR 0,35 pro Option (31. Dezember 2011: EUR 0,43).

Änderungen in der Anzahl der ausstehenden Aktienoptionen und der betreffenden gewichteten durchschnittlichen Ausübungspreise sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

	1. – 3. Quartal 2012		Geschäftsjahr 2011	
	Optionen	Durchschnittlicher Ausübungspreis je Aktie EUR	Optionen	Durchschnittlicher Ausübungspreis je Aktie EUR
Stand am 1. Jänner	3.123.546	10,59	3.812.978	20,77
Gewährt	-	-	1.548.400	2,09
Verfallen	(801.999)	12,23	(2.237.839)	21,95
Ausgeübt	-	-	-	-
Stand am Bilanzstichtag	2.622.187	10,36	3.123.546	10,59
Ausübbar am Bilanzstichtag	669.447	22,37	431.993	24,78

In den ersten neun Monaten 2012 und im Jahr 2011 wurden keine Optionen ausgeübt.

Die am Bilanzstichtag ausstehenden Aktienoptionen haben die folgenden Verfallsdaten und Ausübungspreise:

Verfallsdatum	Ausübungspreis in EUR pro Aktie	Anzahl der Optionen zum	
		30. September 2012	31. Dezember 2011
Dezember 2012	23,95 – 26,18	178.400	197.500
Dezember 2013	3,99 – 11,43	6.554	18.975
Dezember 2013	20,63 – 31,35	220.458	301.971
Dezember 2014	21,19 – 25,99	262.300	303.600
Dezember 2015	11,80 – 17,96	593.775	752.900
Dezember 2016	1,94 – 5,84	1.360.708	1.848.400
Summe		2.622.187	3.123.546

In den ersten neun Monaten 2012 wurden keine Aktienoptionen gewährt. Der durchschnittliche beizulegende Zeitwert der im Jahr 2011 gewährten Aktienoptionen betrug EUR 0,86. Der durchschnittliche beizulegende Zeitwert der ausgegebenen Aktienoptionen wurde mittels Black-Scholes-Modell ermittelt.

Die wesentlichen Eingaben für dieses Modell waren:

	Geschäftsjahr 2011
Erwartete Volatilität (%)	35,00 – 71,00
Erwartete Unverfallbarkeit (Zeitraum in Jahren)	2,00 – 5,00
Risikofreier Zinssatz (%)	0,07 – 2,25

Der Ertrag für anteilsbasierte Vergütungen in den ersten neun Monaten 2012 belief sich auf EUR 367.844,00 (Geschäftsjahr 2011: Aufwand TEUR 904).

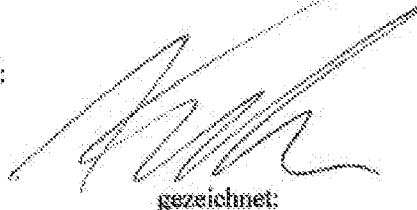
Wien, am 15. Jänner 2013



gezeichnet:

Thomas Lingelbach, CEO

Der Vorstand:



gezeichnet:

DDr. Reinhard Kandra, CFO

Entwicklung des Anlagevermögens:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen	Restbuchwert		Abschreibungen/ Zuschreibungen des laufenden Geschäftsjahres	
	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand		Stand	Stand	des laufenden Geschäftsjahres	Zuschreibungen des laufenden Geschäftsjahres
	1.1.2012 EUR	EUR	EUR	30.9.2012 EUR	EUR	30.9.2012 EUR	31.12.2011 EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	30.893.218,51	202.570,44	0,00	21.135.788,95	6.783.873,11	14.471.909,84	15.095.253,35	986.013,95	0,00
2. Umgründungsmehrwert	12.264.220,08	0,00	0,00	12.264.220,08	0,00	12.264.220,08	12.264.220,08	0,00	0,00
3. geleistete Anzahlungen	1.740,00	0,00	1.740,00	0,00	0,00	0,00	1.740,00	0,00	0,00
	33.259.178,59	302.570,44	1.740,00	33.560.099,03	6.783.873,11	26.776.129,92	27.461.313,43	986.013,95	0,00
II. Sachanlagen									
1. Bauten auf fremdem Grund	171.768,98	81.517,92	0,00	233.286,90	9.451,53	223.835,37	166.859,59	8.542,05	0,00
2. technische Anlagen und Maschinen	5.339.146,55	13.629,34	378.419,44	4.994.356,45	3.572.683,27	1.401.673,18	1.843.492,96	441.268,33	0,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	922.163,42	27.988,17	35.072,42	915.079,17	730.931,39	194.148,78	253.394,04	86.258,04	0,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	68.016,53	0,00	68.016,53	0,00	0,00	0,00	68.016,53	0,00	0,00
	6.503.095,47	109.132,43	481.508,38	6.122.719,52	4.303.066,19	1.819.653,33	2.331.753,02	532.068,42	0,00
III. Finanzanlagen									
Anteile an verbundenen Unternehmen	154.464.781,21	102.235,00	180.041,00	154.387.095,21	149.940.966,67	4.446.138,54	4.340.783,54	0,00	180.041,00
	194.779.095,27	209.057,87	663.289,38	194.069.825,76	161.027.901,97	33.041.923,79	34.136.849,99	1.518.082,37	180.041,00
	0,00	12.556,38	12.556,38	0,00	0,00	0,00	0,00	12.556,38	0,00



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2003, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 25.8.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Übernahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Übernahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Vertragschessgeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages für für geeignete Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Vereinbarungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, wenn jenseits er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigenurteile, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Übernahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Bestützten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigenurteilen schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufstypischen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen mit §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerk) auch ins Ausland übermittelt werden (ohne Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür antbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 81 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) Als **Auskünfte** und **Stellungnahmen** vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine formenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls **Auskünfte** auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weitere sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesefehlerrückmeldungen gelten nicht als solche ausreichenden Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unterbieten Nachrichten gemäß § 107 TzG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Besprechungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Verwertungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist beschäftigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unschärfen und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, dem Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der bestandenen Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fahrlässigkeiten der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftskammerberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Prinzipal-)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlich Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 276 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsregeln des § 276 UGB insoweit als zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvormerk ist erstellt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erstellung des Bestätigungsvormerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit hatten sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungsdachsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zusammenkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 81 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gegenteilige Auslegungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist beauftragt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datenheimlichkeits. Dem Berufsberechtigten übergebenes Material (Datenblätter, Daten, Kontrollzettel, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorkehrungen zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftsfrist laut § 28 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsbesorgen kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsgesetz hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein - im Zweifel stets anzunehmender - Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 58 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 3 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berechneter Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 58 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterlässt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungsankündigung begrenzten Werke als beendet.

(6) Waren bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur stillschweigenden Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anzusehen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerten unterlässt.

(2) Unterlässt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgelassen gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber - auf die Rechtslage hingewiesen - damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag rechnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unersgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1164 und § 1162 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftsprüferberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Eingelvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertel Stunde.

(4) Auch die Wagesit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Reisekosten, Reisekosten (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Kälten, Kilometergeld, Fotokosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungsanforderungen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten etc. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelts und Entgeltzuschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 202 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Annahmestills.

(15) Auf die Anwendung des § 904 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmen, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Bezahlung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 269 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgelöst, haften der Berufsberechtigte nur bei grosser Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilleistung gilt dies sinngemäss.

(2) Nach Übergabe schriftlicher, vom Wirtschaftsprüfer erstellten auswertungsspezifischer Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftsprüfer ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbezinschten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Umschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungsfrist nach der Gewerkschaftsrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein können.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das gesamte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebenen Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotgebühren, Verrechnungsgeldern, Treuhändergeldern oder anderen in seiner Gewaltsame befindlichen Spalden Mäßen auch bei ausdrücklicher Inverkehrnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzielles Gutachten oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsgutachten des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Dinstelle ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 282ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sonderverordnungen, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Dienstrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchführungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihn der antragstellende oder antragstellende Bestätigungsvermerk beigelegt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widernut der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widernut zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Berichterstattung und andere im Rahmen eines Wirtschaftsprüfungsauftrags zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei abgerundeten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zeitangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erfüllt der Berufsberechtigte für die fachliche Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Erbschaftsteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beilegung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalbindung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveränderungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 6 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob als im Bereich kommunaler umsatzsteuerrechtlicher Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierfür besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalauswertungen und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zeitangaben, als richtig und vollständig anzunehmen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichs- über Abgabenermessungs- oder Beitragsgrundlagen, Beihilfestellung, Sachmittelenthebung u.ä. gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder II. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vorstände der Personalsachbearbeitung und die Abgabenermittlung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger stillschweiger Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger stillschweiger Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsgegenstand, an denen der Auftragsnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honorarsanspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honorarsanspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichterhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honorarsanspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anrechnung wegen Verdrängung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmen, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Steht er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honorarsanspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honorarsanspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honorarsanspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu akkumulieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anrechnung wegen Verdrängung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmen, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Grundgesetz vom 8.3.1978 BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 3 Abs 3 AAB (Geldentwertung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten zwecks benötigten Kanalschriften abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages eingeleitet hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorausgegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn die Zustimmung des Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanalschriften geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgeordnet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzusetzen und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1175a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 832 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehler nachzubessern, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist, ist es für den Verbraucher unzumutbar, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesondert zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 2:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichts begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthaltsort oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art, untrennbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden, in solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungsstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist folgenden Kündigungsstermin wirksam.

Beilage 1/2

Adaptierte Schlussbilanz

Aktiva

Passiva

	30.09.2012	31.12.2011		30.09.2012	31.12.2011
	EUR	TRUK		EUR	TRUK
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			1. Grundkapital	95.183.961,60	88.290
1. Markenrechte, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	4.090.554,96	18.099	II. Kapitalrücklagen		
2. Ungewinnungsrechte	12.364.228,59	12.359	1. gesetzliche	2.494.362,13	397.564
3. gezielte Anschaffungen	8.680	2	2. nicht gesetzliche	6,00	40.094
	16.364.363,04	30.459		2.494.362,13	377.158
II. Sachanlagen			III. Optionsrücklage	2.759.381,60	16.289
1. Kosten auf fremdem Grund	223.835,39	167	IV. Gewinnrücklagen		
2. technische Anlagen und Maschinen	1.495.673,18	1.840	1. gesetzliche Rücklage	12.184,20	12
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	194.144,99	253	2. andere Rücklagen (siehe Rücklagen)	6,00	6.934
4. gezielte Anschaffungen und Anlagen in Bau	9,80	6		12.184,20	6.946
	1.819.659,36	2.366			
III. Finanzanlagen			V. Rücklage für eigene Anteile	493.431,29	493
Anteile an verbundenen Unternehmen	25.398.861,09	4.324	VI. Bilanzverlust, davon Verfallsverzug EUR 391.863.338,82 (Vorjahr: TRUK 204.268)	0,00	371.942
	33.523.879,46	34.137		33.523.719,46	33.410
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen		
1. Vorräte	75.530,71	80	gegenüber Rückstellungen	8.039.297,46	8.011
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			C. Verbindlichkeiten		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.523.137,19	4.632	1. Anleihen, Konvertibles	18.360.000,00	27.229
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	28.337.452,40	28.288	2. Verbindlichkeiten aus Darlehen	200.000.000,00	0
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	35.771.723,19	36.613	3. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.311.292,60	5.612
	49.632.312,78	69.533	4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.154.056,87	2.442
III. Wertpapiere und Anteile			5. sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Resten EUR 21.378,84 (Vorjahr: TRUK 113), davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 889.363,62 (Vorjahr: TRUK 195)	311.747,59	1.664
1. eigene Anteile	493.431,29	493			
2. sonstige Wertpapiere	32.872.580,73	34.277			
	33.366.012,02	34.770			
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	19.262.846,30	11.831			
	381.711.537,25	96.247			
C. Rechnungsabgrenzungsposten			D. Rechnungsabgrenzungsposten		
	4.397.813,70	1.772			
	386.011.216,10	122.339			

Hilfsverhältnisse

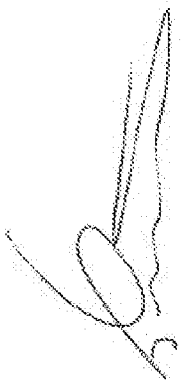
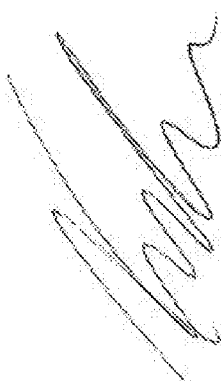
72.286,37

77

Beilage ./3

Spaltungsbilanz gem. § 2 Abs. 1 Z 12 SpaltG zum 1. Oktober 2012

A k t i v a		P a s s i v a	
		01.10.2012	01.10.2012
		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Finanzanlagen			
Anteile an verbundenen Unternehmen		59.218.970,87	59.183.961,00
B. Umlaufvermögen			
I. Wertpapiere und Anteile			
1. eigene Anteile		493.431,55	493.431,55
2. sonstige Wertpapiere		17.696.948,88	12.184,20
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		18.190.380,43	
		8.008.850,33	9,00
		26.199.230,76	67.653.719,88
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
		807.018,25	271.500,00
			18.100.000,00
			86.225.219,88

Beilage /4

Beilage J5

**SATZUNG
der
INTERCELL AG**

**I.
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma

INTERCELL AG.

1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien.

1.3 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

3. Unternehmensgegenstand

3.1 Gegenstand des Unternehmens ist:

- (a) Forschung und Entwicklung im Bereich der Biomedizin und Pharmakologie;
- (b) Verwertung von Patenten und Know How;
- (c) Beteiligung an und Pachtung von Unternehmen jeglicher Art, ausgenommen solchen mit Bankgeschäften;
- (d) Handel mit Waren aller Art und die Ausübung des Gewerbes der Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik.

3.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte mit Ausnahme von Bankgeschäften durchzuführen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind oder damit zusammenhängen; insbesondere ist die Gesellschaft berechtigt:

- (a) Beteiligungen an anderen Unternehmen und Gesellschaften zu erwerben und
- (b) im In- und in Ausland Niederlassungen und Tochtergesellschaften zu errichten.

II.

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

- 4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 55.183.961,00.
- 4.2 Das Grundkapital ist in 55.183.961, Stückaktien zerlegt. Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt.
- 4.3 Die Aktien lauten auf Inhaber.
- 4.4 Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die ausgegebenen Aktien auf Inhaber oder Namen lauten, so lauten sie auf Inhaber.
- 4.5 Form und Inhalt der Aktienurkunden setzt der Vorstand fest. Dasselbe gilt für Zwischenscheine, Teilschuldverschreibungen, Zinsscheine, Gewinn- und Erneuerungsscheine und Optionsscheine. Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.
- 4.6 Der Vorstand wird gemäß § 169 Aktiengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das Grundkapital der Gesellschaft bis 15.06.2012 um bis zu EUR 1.774.456,00 durch Ausgabe von bis zu 1.774.456 neue auf Inhaber lautende Stückaktien einmal oder in mehreren Tranchen gegen Bareinlage oder Sacheinlage unter ganzlichem oder teilweise Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu erhöhen, wobei die Ausgabebedingungen, insbesondere der Ausgabekurs, der Gegenstand der Sacheinlage, der Inhalt der Aktienrechte, der Ausschluss des Bezugsrechts sowie eine allfällige Ausgabe der Aktien durch mittelbare Bezugsrechte nach § 153 Absatz 6 Aktiengesetz vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt werden. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen (genehmigtes Kapital 2007 gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 15.06.2007).

- 4.7 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 5.784.457,00 durch Ausgabe von bis zu 5.784.457 Stück neuer, auf Inhaber lautender Stückaktien (Stammaktien) bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, als die Arbeitnehmer, leitenden Angestellten und Mitglieder des Vorstands, denen Aktienoptionen eingeräumt wurden, von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung gemäß § 145 Aktiengesetz zum Zwecke der Anpassung des Grundkapitals in der Satzung an das tatsächliche Grundkapital zu ändern.
- 4.8 Der Vorstand wird gemäß § 169 Aktiengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das Grundkapital der Gesellschaft bis 13.06.2013 um bis zu EUR 8.408.258,00 durch Ausgabe von bis zu 8.408.258 neue auf Inhaber lautende Stückaktien einmal oder in mehreren Tranchen gegen Bareinlage oder Sacheinlage unter gänzlichem oder teilweise Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu erhöhen, wobei die Ausgabebedingungen, insbesondere der Ausgabekurs, der Gegenstand der Sacheinlage, der Inhalt der Aktienrechte, der Ausschluss des Bezugsrechts sowie eine allfällige Ausgabe der Aktien durch mittelbare Bezugsrechte nach § 153 Absatz 6 Aktiengesetz vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt werden. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen (genehmigtes Kapital 2008 gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 13.06.2008).
- 4.9 [gelöscht]
- 4.10 Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Absatz 2 Ziffer 1 Aktiengesetz um bis zu EUR 15.000.000,00 durch Ausgabe von 15.000.000 neue auf Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Gläubiger von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 15.06.2007 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von den ihnen eingeräumten Umtausch und/oder Bezugsrecht Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stückaktie der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabetrages); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten

Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabekurs, Gegenstand einer Sacheinlage, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderung der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus auf der Grundlage des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen.

4.11 [gelöscht]

III. DER VORSTAND

- 5.1 Der Vorstand besteht aus einer, zwei, drei, vier oder höchstens fünf Personen. Werden mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt, so kann der Aufsichtsrat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- 5.2 Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, wenn ein solcher ernannt ist, den Ausschlag.
- 5.3 Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Prokuristen oder – im Rahmen der gesetzlichen Vertretungsbefugnisse – durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten. Die Aufsichtsrat kann, auch wenn zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, einzelnen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- 5.4 Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, die auch die Verteilung der Geschäfte bestimmt.

6. Zustimmungspflichtige Geschäfte des Vorstandes

Der Aufsichtsrat hat die Geschäfte, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 AktG) seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Soweit gesetzlich vorgesehen (§ 95 Abs 5 Z 1, 2, 4, 5 und 6 AktG), hat der Aufsichtsrat die Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrats zu zustimmungspflichtigen Geschäften nicht erforderlich ist.

7. Berichte an den Aufsichtsrat

- 7.1 Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik der Gesellschaft zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen (Jahresbericht).
- 7.2 Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat vor jeder vierteljährlichen Aufsichtsratsitzung einen schriftlichen Bericht über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens der Gesellschaft im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung vorzulegen (Quartalsberichte).
- 7.3 Ferner ist der Vorstand verpflichtet, aus wichtigem Anlass sowie über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).

IV.

DER AUFSICHTSRAT

8. Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- 8.1 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- 8.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet wird.

- 8.3 Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden.
- 8.4 Die Wiederwahl als Aufsichtsratsmitglied ist zulässig.
- 8.5 Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 8.6 Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

9. Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- 9.1 Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrates ab und leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates.
- 9.2 Der Aufsichtsrat tritt, sooft es das Wohl der Gesellschaft erfordert, zumindest aber vierteljährlich zu Sitzungen zusammen. Über diese Sitzungen und die in ihnen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- 9.3 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen und ihre Aufgaben und Befugnisse festsetzen; die Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden. Den Ausschüssen kann auch das Recht zur Entscheidung übertragen werden.

10. Aufgaben des Aufsichtsrates

- 10.1 Der Aufsichtsrat hat nach den gesetzlichen Bestimmungen den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen und die Berichte und Anträge des Vorstands zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den Corporate Governance-Bericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.
- 10.2 Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

11. Aufsichtsratsvergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Barauslagen eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlende Vergütung. Die Höhe derselben bestimmt die Hauptversammlung.

V.

DIE HAUPTVERSAMMLUNG

12. Einberufung und Ort der Hauptversammlung sowie Form der Teilnahme

12.1 Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder am Ort einer Zweigniederlassung der Gesellschaft im Inland oder in einer Landeshauptstadt Österreichs statt.

12.2 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.

12.3 Die Bekanntmachung der Einberufung erfolgt spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung. Ist der 28. bzw 21. Tag ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, erfolgt die Bekanntmachung spätestens am letzten, diesem Tag vorhergehenden Werktag. Als Feiertag im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die Samstage, der Karfreitag sowie der 24. und 31. Dezember.

12.4 Die Einberufung ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Punktes 13. und des Kapitels VII. bekannt zu machen.

12.5 Die Einberufung hat die gesetzlich erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere:

- a. die Firma der Gesellschaft sowie die Angabe von Tag, Beginnzeit und Ort der Hauptversammlung;
- b. die vorgeschlagene Tagesordnung;
- c. Angaben über die Möglichkeiten der Aktionäre, gemäß § 108 Abs 3 bis 5 AktG in die Unterlagen Einsicht zu nehmen und sich diese zu verschaffen sowie gegebenenfalls die Adresse der Internetseite, auf der diese Unterlagen zugänglich sind;

- d. einen Hinweis auf die Rechte der Aktionäre betreffend Beantragung von Tagesordnungspunkten, Erstattung von Beschlussvorschlägen und Auskunft in der Hauptversammlung sowie die Angabe der Zeitpunkte, bis zu denen diese Rechte ausgeübt werden können; der Nachweis der Aktionärseigenschaft (§ 10a AktG) ist zu erläutern;
- e. den Nachweistichttag (§ 111 Abs 1 AktG) und den Hinweis, dass zur Teilnahme an der Hauptversammlung nur berechtigt ist, wer an diesem Stichtag Aktionär ist;
- f. die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung,
 - jedenfalls die Angabe, an welcher Adresse, in welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt der Gesellschaft Depotbestätigungen, andere Nachweise oder Anmeldungen gemäß Punkt 13. der Satzung zugehen müssen;
 - gegebenenfalls eine Darstellung des Verfahrens zur Fernabstimmung (Punkt 12.6 der Satzung);
- g. Angaben über die Möglichkeit zur Bestellung eines Bevollmächtigten und das dabei einzuhaltende Verfahren (Punkt 16.2 der Satzung), gegebenenfalls die zu verwendenden Formulare und die elektronischen Kommunikationswege für die Übermittlung von Vollmachten;
- h. die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung.

12.6 Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimme während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (Fernabstimmung gemäß § 126 AktG). In diesem Fall hat der Vorstand zu regeln, auf welche Weise die Aktionäre Widerspruch erheben können.

12.7 Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats können zur Hauptversammlung über eine optische und akustische Zweifweg-Verbindung zugeschaltet werden.

13. Teilnahme an der Hauptversammlung

13.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der am Ende des 10. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweistichttag, record date) Aktien der Gesellschaft besitzt. Dies ist der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung nachzuweisen. Der Nachweis muss der Gesellschaft innerhalb der genannten Frist an der in der Einberufung

mitgeteilten Adresse zugehen, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.

- 13.2 Bei depotverwahrten Aktien genügt als Nachweis die Bestätigung des depotführenden Kreditinstituts mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD. Die Depotbestätigung darf im Zeitpunkt der Vorlage an die Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein. Der Vorstand kann in der Einberufung festsetzen, dass der Nachweis an ein von der Gesellschaft beauftragtes Kreditinstitut zu übermitteln ist. Der Nachweis hat in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen. Der Nachweis ist in Schriftform zu erbringen. Für Inhalt und Übermittlung der Depotbestätigung gilt im Übrigen § 10a AktG. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Richtigkeit des Nachweises zu überprüfen.
- 13.3 Für die Fernabstimmung (Punkt 12.6 der Satzung) kann eine gesonderte Anmeldung verlangt und für das Ende der Anmeldefrist auch ein von Punkt 13.2 der Satzung abweichender, früherer Zeitpunkt festgelegt werden.

14. Vorsitz in der Hauptversammlung

- 14.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.
- 14.2 Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.
- 14.3 Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Ton und/oder Bild aufgezeichnet und öffentlich übertragen werden.

15. Wirkungskreis der Hauptversammlung

- 15.1 Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

15.2 Die Hauptversammlung beschließt darüber hinaus in den im Gesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen.

16. Stimmrecht des Aktionärs, Beschlüsse

16.1 Jede Aktie gewährt das Recht auf eine Stimme.

16.2 Jeder Aktionär kann sich in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. In der Einberufung kann festgesetzt werden, dass die Vollmacht unter Verwendung des auf der Website der Gesellschaft unter „Investor Relations“ veröffentlichten Formulars zu erteilen ist. Die Vollmacht ist der Gesellschaft in Textform vor Beginn der Hauptversammlung zu übermitteln. Der Kommunikationsweg zur Übermittlung der Vollmacht an die Gesellschaft wird in der Einberufung der Hauptversammlung festgesetzt.

16.3 Im Zuge der Fernabstimmung (Punkt 12.6 der Satzung) abgegebene Stimmen sind nichtig, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als im Formular oder in der Eingabemaske vorgesehen.

16.4 Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

VI.

JAHRESABSCHLUSS, LAGEBERICHT und DIVIDENDE

17. Jahresabschluss und Lagebericht

17.1 Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), den Lagebericht und den Corporate Governance-Bericht aufzustellen und ihn nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag auf Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Vorstand hat ferner innerhalb derselben Frist den allfälligen Konzernabschluss und den allfälligen Konzernlagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.

17.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss samt Lagebericht und dem Vorschlag für die Gewinnverwendung zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu

berichten.

- 17.3 Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. Die Hauptversammlung ist an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
- 17.4 Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den anteiligen Betrag des Grundkapitals der Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen die im Laufe des Geschäftsjahres gewährt wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei der Ausgabe neuer Aktien während des Geschäftsjahres ist der Zeitpunkt, ab dem die Gewinnberechtigung besteht, festzulegen.
- 17.5 Die Dividende ist, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, dreißig Tage nach Abhaltung der Hauptversammlung, in der über die Gewinnverwendung beschlossen wird, zur Zahlung fällig.
- 17.6 Wird der Anspruch auf Auszahlung der Dividende nicht binnen drei Jahren nach Fälligkeit geltend gemacht, verfällt er zugunsten der Gesellschaft.

VII.

VERÖFFENTLICHUNGEN

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

Zur Vorlage gemäß § 148 (Paragraph einhundertachtundvierzig) Absatz 1 (eins)
Aktiengesetz an das Handelsgericht Wien. -----

Beurkundung

Ich bestätige, dass bei dem vorstehenden Wortlaut der Satzung der INTERCELL AG
mit dem Sitz in **Wien** die geänderten Bestimmungen desselben mit dem Beschluss des
Aufsichtsrates vom 31. (einunddreißigsten) Mai 2012 (zweitausendzwölf) über die
Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim
Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmt. -----
Wien, am 11. (elften) Juni 2012 (zweitausendzwölf). -----



[Signature]
HANS-JOACHIM DR. ARNO WERKAND
als Stellvertreter des öffentlichen Notars
DR. RUPERT BRIX
mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt

WG/dx

Geschäftszahl: 12.285

vom: 16.12.2012

NOTARIATSAKT

Heute haben mir, Magister Magister Doktor Arno Weigand, Substitut des öffentlichen Notars Doktor Rupert Brix, mit dem Amisitz in Wien - Innere Stadt, und der Amtskanzlei in 1010 Wien, Seilerstätte 28, in den Kanzleiräumlichkeiten der Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte in 1010 Wien, Seilergasse 16, wohin ich mich über Brauchen begeben habe, die nachstehend genannten, mir persönlich bekannten Parteien, und zwar -----

Herr Doktor Doktor Reinhard Kandra, geboren am 19. (neunzehnten) Juni 1969 (neunzehnhundertneunundsechzig), und Herr Thomas Lingelbach, geboren am 10. (zehnten) September 1963 (neunzehnhundertdreißig), beide als gemeinsam vertretungsbefugte Vorstandsmitglieder der INTERCELL AG, FN 166438 m, 1030 Wien, Campus Vienna Biocenter 3, -----
die von ihnen am heutigen Tag unterschriebene -----

Feststellung der Satzung
der
INTERCELL Austria AG
durch deren Gründerin

zur notariellen Bekräftigung übergeben und zugleich anerkannt, diese Urkunde eigenhändig unterschrieben zu haben. -----

Ich habe sohin diese Privaturkunde im Sinne des § 54 (Paragraphen vierundfünfzig) der Österreichischen Notariatsordnung geprüft, unterzeichnet und diesem Notariatsakt als integrierenden Bestandteil angeschlossen. -----

Gemäß § 62 (Paragraph zweiundschzig) a der Notariatsordnung wird festgehalten: Auf Ersuchen der Parteien folgt als Privaturkunde der Text der Satzung in deutscher und in englischer Sprache in der Form einer Gegenüberstellung. Die Übersetzung der Satzung wurde von den Parteien vorgelegt. Die Parteien wurden darüber belehrt, dass ausschließlich der deutschsprachige Text der Satzung verbindlich ist und die englische Übersetzung nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde hat. -----

Pursuant to Section 62 a (sixty-two a) Notarial Profession Act [Notariatsordnung], the following is put on record: At the request of the parties, the text of the private deed named Articles of Association is set out below in two columns, one column in the German language next to a column in the English language. The translation of the Articles of Association into the English language was provided by the parties jointly. The parties were advised and instructed that only the German text of the Articles of Association is legally binding and that the translation into English is not authentic and does not have the effect of a public document. -----

Ausfertigungen dieses Notariatsaktes können der Gründerin und deren Rechtsnachfolgern sowie der Gesellschaft selbst jeweils über einseitiges Verlangen und auf Kosten des Ersuchenden in beliebiger Anzahl erteilt werden. -----

SATZUNG
der
INTERCELL Austria AG

I.
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

1.1. Die Gesellschaft führt die Firma
INTERCELL Austria AG

1.2. Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien.

1.3. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

2. Geschäftsjahr

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am 31. Dezember desselben Jahres (Rumpfwirtschaftsjahr). In der Folge entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.

3. Unternehmensgegenstand

3.1. Gegenstand des Unternehmens ist:

- (a) Forschung und Entwicklung im Bereich der Biomedizin und Pharmakologie;
- (b) Verwertung von Patenten und Know-How;
- (c) Beteiligung an und Pachtung von Unternehmen jeglicher Art, ausgenommen solchen mit Bankgeschäften;
- (d) Handel mit Waren aller Art und die Ausübung des Gewerbes der Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik.

ARTICLES OF ASSOCIATION
of
INTERCELL Austria AG
WORKING TRANSLATION ONLY!

I.
GENERAL PROVISIONS

1. Company Name, Registered Offices and Term of the Company

1.1. The name of the Company is
INTERCELL Austria AG

1.2. The Company has registered offices in Vienna.

1.3. The Company will be established for an indefinite period of time.

2. Business Year

The first business year starts with the registration of the Company in the Commercial Register and ends on December 31 of the same year (short financial year). Accordingly the financial year is equivalent to the calendar year.

3. Purpose of Business

3.1. The Company's purpose of business is:

- (a) research and development in the fields of biomedicine and pharmacology;
- (b) the exploitation of patents and know-how;
- (c) the participation in and lease of companies of any type, except those engaging in banking business;
- (d) the trade with goods of any kind and the exercise of the trade of providing automatic data processing and information technology services.

3.2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte mit Ausnahme von Bankgeschäften durchzuführen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind oder damit zusammenhängen, insbesondere ist die Gesellschaft berechtigt:

- (a) Beteiligungen an anderen Unternehmen und Gesellschaften zu erwerben und
- (b) im In- und Ausland Niederlassungen und Tochtergesellschaften zu errichten.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

- 4.1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 70.000,00.
- 4.2. Das Grundkapital ist in 70.000 Stückaktien zerlegt. Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt.
- 4.3. Die Aktien lauten auf Namen und sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar.
- 4.4. Form und Inhalt der Aktienurkunden setzt der Vorstand fest.

III. DER VORSTAND

- 5.1. Der Vorstand besteht aus einer, zwei, drei, vier oder höchstens fünf Personen. Werden mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt, so kann der Aufsichtsrat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- 5.2. Besteht der Vorstand aus mehr als

3.2. Except for banking business, the Company may engage in any business which may be necessary for or conducive to achieving or relating to its purpose of business; the Company may in particular:

- (a) acquire participations in other enterprises and companies, and
- (b) establish branch offices and subsidiaries in Austria and abroad.

II. SHARE CAPITAL AND SHARES

- 4.1. The Company's share capital is EUR 70,000.00.
- 4.2. The share capital is divided into 70,000 share units with no par value. Each share with no par value represents the same interest in the share capital.
- 4.3. The shares are registered shares and are only transferable with the consent of the Company.
- 4.4. Form and contents of the share certificates are determined by the Management Board.

III. THE MANAGEMENT BOARD

- 5.1. The Management Board consists of one, two, three, four or not more than five persons. If several persons are appointed as members of the Management Board, the Supervisory Board may appoint one member as chairman of the Management Board.
- 5.2. If the Management Board consists of

einer Person, fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, wenn ein solcher ernannt ist, den Ausschlag.

- 5.3. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, wird die Gesellschaft durch dieses alleine vertreten. Ansonsten wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Prokuristen oder – im Rahmen der gesetzlichen Vertretungsbefugnisse – durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten. Der Aufsichtsrat kann, auch wenn zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, einzelnen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

- 5.4. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, die auch die Verteilung der Geschäfte bestimmt.

6. Zustimmungspflichtige Geschäfte des Vorstandes

Der Aufsichtsrat hat die Geschäfte, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 AktG) seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Soweit gesetzlich vorgesehen (§ 95 Abs 5 Z 1, 2, 4, 5 und 6 AktG), hat der Aufsichtsrat die Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrats zu zustimmungspflichtigen Geschäften nicht erforderlich ist.

more than one person, it shall adopt its resolutions by simple majority. Each members of the Management Board shall have one vote. In case of a tie, the chairman, if a chairman is appointed, shall have a casting vote.

- 5.3. If the Management Board consists of only one person, the Company will be represented solely by this person. Otherwise the Company will be represented by two members of the Management Board or by one member of the Management Board together with a holder of power of commercial representation (*Prokurist*) or – within the scope of the statutory representation authorities – by two holders of power of commercial representation jointly. Even if two or several managing directors are appointed, the Supervisory Board may confer single signing power upon individual managing directors.

- 5.4. The Supervisory Board may issue rules of procedure for the Management Board which also lay down the allocation of business.

6. Transactions of the management Board Requiring Approval

The Supervisory Board has to order the types of transactions that may be conducted only with its approval in additions to the types of transactions laid down by law (Section 95 (5) Stock Corporation Act). As provided by law (Section 95 (5) no 1, 2, 4, 5 and 6 Stock Corporation Act) the Supervisory Board has to determine the limits up to which the consent of the Supervisory Board is not required.

IV.
DER AUFSICHTSRAT

7. Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Aufsichtsrats
- 7.1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- 7.2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei jenes Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet wird.
- 7.3. Die Wiederwahl als Aufsichtsratsmitglied ist zulässig.
- 7.4. Die Bestellung zum Aufsichtsrat kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden.
- 7.5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende, Erklärung niederlegen.
- 7.6. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 7.7. Für die Bestellung, Funktionsdauer und Rechtsstellung des ersten Aufsichtsrates gilt § 87 Abs 9 Aktiengesetz.
8. Innere Ordnung des Aufsichtsrates
- 8.1. Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen

IV.
THE SUPERVISORY BOARD

7. Composition, Election and Term of Office of the Supervisory Board
- 7.1. The Supervisory Board consists of at least three and not more than seven members who are elected by the shareholders' meeting.
- 7.2. Unless elected for a shorter term, members of the Supervisory Board serve until the end of the shareholders' meeting which decides on their discharge for the fourth business year after their election, with the business year in which the member is elected not being counted.
- 7.3. A member of the Supervisory Board may be re-elected.
- 7.4. The appointment of a member of the Supervisory Board may be revoked by the shareholders' meeting before the end of his term of office.
- 7.5. Every member of the Supervisory Board may resign from the Supervisory Board by giving a declaration in written to the chairman of the Supervisory Board. The period of time for this declaration is one month.
- 7.6. Substitute members are elected for the resigning member's remaining term of office.
- 7.7. For the appointment, duration and the legal status of the first Supervisory Board applies Section 87 (9) Stock Corporation Act.
8. Internal Order of the Supervisory Board
- 8.1. The Supervisory Board shall elect a chairman and a deputy from among its

Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, gibt die Willenserklärung des Aufsichtsrates ab und leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates.

- 8.2. Der Aufsichtsrat tritt, sooft es das Wohl der Gesellschaft erfordert, zumindest aber vierteljährlich zu Sitzungen zusammen. Über diese Sitzungen und die in ihnen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

- 8.3. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen und ihre Aufgaben und Befugnisse festsetzen; die Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden. Den Ausschüssen kann auch das Recht zur Entscheidung übertragen werden.

- 8.4. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

9. Aufgaben des Aufsichtsrates

- 9.1. Der Aufsichtsrat hat nach den gesetzlichen Bestimmungen den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen und die Berichte und Anträge des Vorstandes zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Gewinnverwendung zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.

- 9.2. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

10. Aufsichtsratsvergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates

members. The chairman, and in case he is absent his deputy, will issue declarations of intent of the Supervisory Board and preside over the meetings of the Supervisory Board.

- 8.2. The Supervisory Board will meet as often as the Company's benefit requires, at least on a quarterly basis. These meetings and the resolutions adopted at these meetings shall be recorded in minutes which shall be signed by the chairman of the meeting.

- 8.3. The Supervisory Board may form one or several committees from among its members and lay down their duties and powers; the committees may be set up permanently or on an ad hoc basis. The committees may also be granted the right to take decisions.

- 8.4. The Supervisory Board may issue rules of procedure for itself.

9. Responsibilities of the Supervisory Board

- 9.1. According to the law, the Supervisory Board may monitor the Management Board's conduct of the Company's business and examine the Management Board's reports and motions. The Supervisory Board shall examine and report to the shareholders' meeting on the financial statements, the status report and the proposed appropriation of profits.

- 9.2. The Supervisory Board shall convene a shareholder's meeting if the Company's benefit so requires.

10. Remuneration of Members of the Supervisory Board

Aside from being reimbursed for their

erhalten neben dem Ersatz ihrer Barauslagen eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlende Vergütung. Die Höhe derselben bestimmt die Hauptversammlung.

V.

DIE HAUPTVERSAMMLUNG

11. Einberufung und Ort der Hauptversammlung sowie Form der Teilnahme

11.1. Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder am Ort einer jeweiligen Zweigniederlassung der Gesellschaft im Inland oder in einer Landeshauptstadt Österreichs statt.

11.2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.

11.3. Die Bekanntmachung der Einberufung erfolgt spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung. Ist der 28. bzw. 21. Tag ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, erfolgt die Bekanntmachung spätestens am letzten, diesem Tag vorhergehenden Werktag. Als Feiertag im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die Samstage, der Karfreitag sowie der 24. und 31. Dezember.

11.4. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung anstelle durch Bekanntmachung mittels eingeschriebenen Briefe an die der Gesellschaft bekannt gegebenen Anschrift jedes Aktionärs einberufen werden. Der Tag der Absendung der Einberufung gilt als Tag der Bekanntmachung. Ein Aktionär kann

out-of-pocket expenses, the members of the Supervisory Board shall receive a remuneration which is payable at the end of the business year. The amount of this remuneration will be determined by the shareholder's meeting.

V.

THE SHAREHOLDERS' MEETING

11. Calling and Place of the Shareholders' Meeting as well as the form of participation

11.1. The Company's shareholders' meeting will be held at the Company's registered offices or at the place of a branch of the Company or at an Austrian provincial capital.

11.2. The shareholders' meeting is called by the Management Board or by the Supervisory Board.

11.3. The notice for the shareholders' meeting shall be published on or before the 28th day prior to an ordinary shareholders' meeting, otherwise on or before the 21st day prior to the shareholders' meeting. If the 28th or the 21st day is a Sunday or a public holiday, the notice shall be published on or before the last working day preceding that day. For the purpose of this provisions, Saturdays, Good Friday, Christmas Eve and New Year's Eve shall be public holidays.

11.4. If the shareholders are personally known to the Company, the shareholders' meeting may be convened by registered letter, sent to the known address given by each shareholder to the Company, instead of a public announcement. The shareholders can also agree on convocation by e-mail, therefore the shareholder has to announce an e-mail

der Gesellschaft eine E-Mail Adresse bekannt geben und in die Mitteilung der Einberufung auf diesem Weg einwilligen.

11.5. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zwar zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung.

11.6. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates können zur Hauptversammlung über eine optische und akustische Zweifweg-Verbindung zugeschaltet werden.

11.7. Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Ton und/oder Bild aufgezeichnet und öffentlich übertragen werden.

12. Vorsitz in der Hauptversammlung

12.1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Hauptversammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

12.2. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

13. Wirkungskreis der Hauptversammlung

13.1. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstandes und

address to the Company. The date of dispatch of the notice is considered as the date of the announcement.

11.5. The authorization to attend the shareholders' meeting and to exercise the voting rights and other shareholder rights at the shareholders' meeting depends on the registrations in the shares register at the beginning of the meeting.

11.6. The members of the management Board and of the Supervisory Board can be connected to the shareholders' meeting via visual and audio two-way communication.

11.7. The shareholders' meeting may be recorded wholly or in part in sound and/or picture and broadcasted to the public.

12. Chairing the Shareholders' Meeting

12.1. The shareholders' meeting is chaired by the chairman of the Supervisory Board or his deputy. If neither of them has appeared or is willing to chair the meeting, the notary called in for purposes of notarization will chair the meeting until a chairman has been elected.

12.2. The chairman of the shareholders' meeting conducts the deliberations, determines the order of the items of the agenda and the type of vote.

13. Sphere of Responsibility of the Shareholders' Meeting

13.1. Within the first eight months of the business year, the shareholders' meeting decides each year on the appropriation of net profits, the discharge of the members of the

des Aufsichtsrates, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

- 13.2. Die Hauptversammlung beschließt darüber hinaus in den im Gesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen.

14. Stimmrecht des Aktionärs, Beschlüsse

- 14.1. Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme.

- 14.2. Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

- 14.3. Jeder Aktionär kann sich in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist der Gesellschaft in Textform vor Beginn der Hauptversammlung zu übermitteln und hat von der Gesellschaft aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten zu werden. Der Kommunikationsweg zur Übermittlung der Vollmacht an die Gesellschaft wird in der Einberufung der Hauptversammlung festgesetzt.

VI.

JAHRESABSCHLUSS, LAGEBERICHT und DIVIDENDE

15. Jahresabschluss und Lagebericht

- 15.1. Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und einen Lagebericht aufzustellen und ihn nach Prüfung durch den

Management Board and of the Supervisory Board, the election of the auditor and, in the cases provided by law, on the adoption of the financial statements.

- 13.2. In addition, the shareholders' meeting will adopt resolutions in the cases expressly provided by law or there Articles of Association.

14. Voting Rights of the Shareholders, Resolutions

- 14.1. Each no-par share grants the right to one vote.

- 14.2. Unless mandatory laws or these Articles of Association provide otherwise, resolutions will be adopted by simple majority of the votes cast.

- 14.3. Any shareholder may grant written proxy to an attorney-in-fact to represent him at the shareholders' meeting. The proxy shall be transmitted to the Company in written before the shareholders' meeting and the Company has to verifiably keep those proxies. The communication way for transmitting the proxy to the Company shall be determined in the notice to the shareholders' meeting.

VI.

FINANCIAL STATEMENTS, STATUS REPORT and DIVIDENDS

15. Financial Statements and Status Report

- 15.1. Within the first five months of each business year, the Management Board has to prepare the financial statements and the notes thereto for the preceding business year (balance sheet, income statement) and the status report. After the review by the auditor there documents together with a proposal for

Abschlussprüfer mit einem Vorschlag auf Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

15.2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss samt Lagebericht und dem Vorschlag für die Gewinnverwendung zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.

15.3. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. Die Hauptversammlung ist an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.

15.4. Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den anteiligen Betrag des Grundkapitals der Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen die im Laufe des Geschäftsjahres gewährt wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei der Ausgabe neuer Aktien während des Geschäftsjahres ist der Zeitpunkt, ab dem die Gewinnberechtigung besteht, festzulegen.

15.5. Die Dividende ist, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, dreißig Tage nach Abhaltung der Hauptversammlung, in der über die Gewinnverwendung beschlossen wurde, zur Zahlung fällig.

15.6. Wird der Anspruch auf Auszahlung der Dividende nicht binnen drei Jahren nach Fälligkeit geltend gemacht, verfällt er zugunsten der Gesellschaft.

the appropriation of profits shall be submitted to the Supervisory Board.

15.2. The Supervisory Board shall examine the financial statements along with the status report and the proposal for the appropriation of profits and shall make a report to the shareholders' meeting.

15.3. If the Supervisory Board approves the financial statements, these shall be adopted, unless the Management Board and the Supervisory Board decide to have them adopted by the shareholders' meeting. The shareholders' meeting is bound by the adopted financial statements.

15.4. The shareholders' profit shares are distributed in proportion to the contributions made on the pro-rata amount of the share capital. Contributions paid during the year will be considered in accordance of the time elapsed from payment. In case of the issuance of new share during the year the time of entitlement to dividend has to be determined.

15.5. Unless the shareholders' meeting resolves otherwise, the dividend is due and payable thirty days after the shareholders' meeting having adopted the appropriation of profits was held.

15.6. The claim to payment of dividends will forfeit in favour of the Company, unless it is asserted within three years after the maturity date.

VII. VERÖFFENTLICHUNGEN

VII. PUBLICATIONS

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

VIII. GRÜNDUNGSKOSTEN

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung bis zum Höchstbetrag von insgesamt EUR 7.000.--.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Gesellschaft die Bestimmungen des österreichischen Aktiengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Notices of the Company are published in the Official Gazette attached to the "Wiener Zeitung" as far and as long as mandatory regulations of the Stock Corporation Act so provide. Moreover, notices of the Company shall be made according to the relevant statutory requirements.

VIII. PRELIMINARY AND FORMATION EXPENSES

The Company shall bear the start-up expenses up to a total maximum of EUR 7,000.--.

IX. FINAL PROVISIONS

The Provisions of the Austria Stock Corporation Act in its current version shall apply for the Company, except something different is provided in these Articles of Association.

Wien, am 16.12.2012

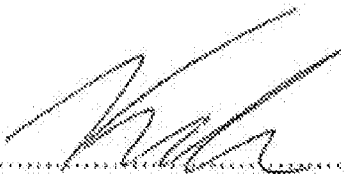
gefertigt gem. § 54 NO:

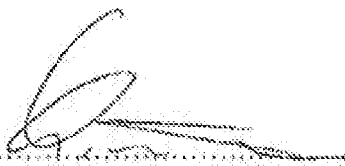

MAG. DR. ARNO WEIGAND
als Substitut des öffentlichen Notar
DR. RUPERT BRIX
mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt

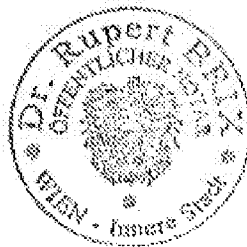
Hierüber wurde dieser Notariatsakt von mir, Notarsubstitut, aufgenommen, den Erschienenen vollinhaltlich vorgelesen, von denselben als ihrem Willen vollkommen entsprechend mir bestätigt und vor mir unterschrieben, worauf auch ich, Notarsubstitut, meine Amtsfertigung beisetzte.

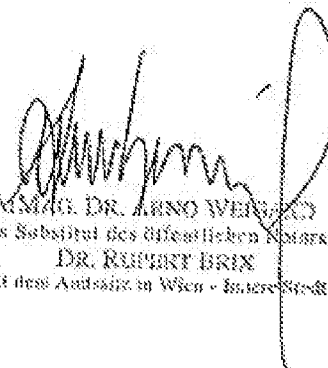
Wien, am 16. (sechzehnten) Dezember 2012 (zweitausendzwölf).

INTERCELL AG


.....
Doktor Doktor Reinhard Kandera


.....
Thomas Längelbach



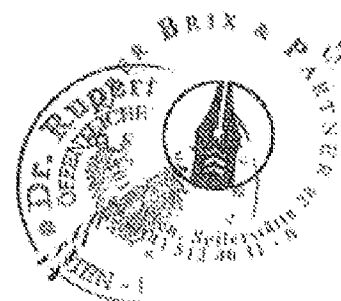

.....
MMag. DR. ARNO WEIG, AD
als Substitut des öffentlichen Notars
DR. RUPERT BRIN
mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt

Vorstehende Kopie stimmt mit der in den Akten des öffentlichen Notars Doktor Rupert Brix mit dem Amtsalz in Wien – Innere Stadt erliegenden Urschrift vollkommen überein. -----

Wien, am 18. (achtzehnten) Dezember 2012 (zweitausendzwölf). -----



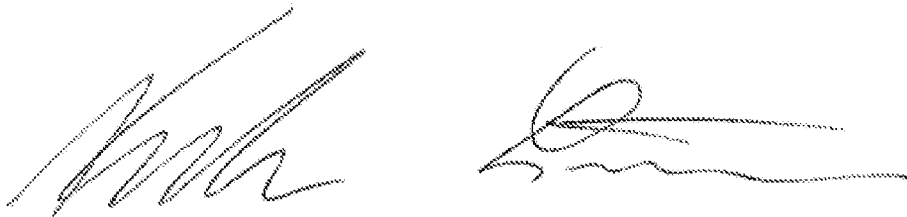
[Handwritten signature]
Mitteck Dr. ARNO WEIGAND
als Sekretär des öffentlichen Notars
DR. RUPERT BRIX
mit dem Amtsalz in Wien – Innere Stadt



Beilage /6

Wertpapier- Bezeichnung	ISIN	Depot-Nr.	Depotführende Bank	Anzahl	Zinsabgrenzung per 30.09.2012
DEUTSCHE BANK AG 12 - 14 FRN	DE000DB5DD C6	6052310	Deutsche Bank Österreich AG	5.000.000	EUR 8.405,83
DWS INST MONEY PLUS-IC- CAP.	LU009973052 4	6052310	Deutsche Bank Österreich AG	714	-
ASFINAG EO- MEDIUM-TERM NOTES 2008(14)	XS039924943 1	60.685.013	Raiffeisen Bank International AG	2.500.000	EUR 66.606,85

Hierüber wurde dieser Notariatsakt von mir, Notarsubstitut, aufgenommen, den Erschienenen vollinhaltlich vorgelesen, von denselben als ihrem Willen vollkommen entsprechend mir bestätigt und vor mir unterschrieben, worauf auch ich, Notarsubstitut, meine Amtsfertigung beisetzte.
Wien, am 16. (sechzehnten) Jänner 2013 (zweitausenddreizehn).



INTERCELL AG



INTERCELL Austria AG



DR. CHRISTIAN MAYER
NOTAR - PARTNER

als Substitut des öffentlichen Notars Dr. Christoph Bieher
mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt

M/ev

Geschäftszahl: 22.979
vom 16.01.2013

Gesellschaftsteuer selbstberechnet am 16.01.2013
zu Erfassungsnummer: 10-107266/2013 - Team: 14
OEFF NOT BIEBER BRIX & PARTNER
Wien - Innere Stadt

NOTARIATSAKT

Heute haben mir, **Doktor Christian Mayer**, Notar-Partner und Substitut des öffentlichen Notars **Doktor Christoph Bieber**, mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt und der Amtskanzlei in 1010 Wien, Seilerstätte 28, in den Räumlichkeiten der INTERCELL AG, 1030 Wien, Campus-Vienna-Biocenter 3, wohin ich mich über Ersuchen begeben habe, nachstehende persönlich bekannte Parteien, und zwar -----

1. **INTERCELL AG**, FN 166438m, 1030 Wien, Campus-Vienna-Biocenter 3, vertreten durch **Thomas Lingelbach** und **Doktor Doktor Reinhard Kandra** als kollektiv vertretungsbefugte Vorstandsmitglieder, -----
2. **INTERCELL Austria AG**, FN 389960x, 1030 Wien, Campus-Vienna-Biocenter 3, vertreten durch Herrn Diplomingenieur Olivier Philipp Jankovitsch, als einzelzeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied, -----

den von ihnen am heutigen Tag unterschriebenen -----

Spaltungs- und Übernahmungsvertrag

zur notariellen Bekräftigung übergeben und zugleich anerkannt, diese Urkunde eigenhändig unterschrieben zu haben, -----

Ich habe sohin diese Privaturkunde im Sinne des § 54 (Paragraphen vierundfünfzig) der Österreichischen Notariatsordnung geprüft, unterzeichnet und diesem Notariatsakt als integrierenden Bestandteil angeschlossen. -----

Ausfertigungen dieses Notariatsaktes können den Vertragsschließenden und deren Rechtsnachfolgern sowie der Gesellschaft selbst jeweils über einseitiges Verlangen und auf Kosten des Ersuchenden in beliebiger Anzahl erteilt werden. -----

SPALTUNGS- UND ÜBERNAHMSVERTRAG

betreffend die Abspaltung des operativen Geschäftes

von der

INTERCELL AG

FN 166438m

1030 Wien, Campus Vienna Biocenter 3

als übertragende Gesellschaft im Wege der Abspaltung zur Aufnahme in die

INTERCELL Austria AG

FN 389960x

1030 Wien, Campus Vienna Biocenter 3

als übernehmende Gesellschaft wie folgt:

Definitionen

Adaptierte Schlussbilanz	bedeutet die Adaptierte Schlussbilanz der ICLL zum 30.09.2012 (dreißigsten September zweitausendzwölf), die das Vermögen der ICLL nach Durchführung der Einbringung und vor Durchführung der vertragsgegenständlichen Spaltung ausweist und die dem Spaltungs- und Übernahmevertrag als Beilage ./2 (zwei) angeschlossen ist.
AktG	bedeutet Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz), Bundesgesetzblatt 1965/98 (neunzehnhundertfünfundsechzig/achtundneunzig) in der geltenden Fassung.
ICLL Austria	bedeutet INTERCELL Austria AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 389960x.
Einbringung	bedeutet die Einbringung des Teilbetriebes „eMAB“ der ICLL in eine Tochtergesellschaft der ICLL Austria zum Einbringungsetichtag 30.09.2012 (dreißigsten September zweitausendzwölf).
ESTG	bedeutet Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 (neunzehnhundertachtundachtzig)), Bundesgesetzblatt 1988/400 (neunzehnhundertachtundachtzig/vierhundert) in der geltenden Fassung.
ICLL	bedeutet INTERCELL AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 166438m.
operatives Geschäft	bedeutet das abzuspaltende Vermögen der ICLL gemäß Punkt 2.10 (zweifens zehn) dieses Vertrages.
Schlussbilanz	bedeutet die Schlussbilanz der ICLL zum 30.09.2012 (dreißigsten September zweitausendzwölf), die vom Abschlussprüfer geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen ist und die dem Spaltungs- und Übernahmevertrag als Beilage ./1 (eins) angeschlossen ist.
SpaltG	bedeutet Bundesgesetz über die Spaltung von Kapitalgesellschaften (Spaltungsgesetz), Bundesgesetzblatt 1996/304 (neunzehnhundertsechundneunzig/dreihundertvier) in der geltenden Fassung.

Spaltungsbilanz	bedeutet die Bilanz der ICLL zum 01.10.2012 (ersten Oktober zweitausendzwoölf), die aus der Adaptierten Schlussbilanz abgeleitet wurde und die das der ICLL nach der Abspaltung des operativen Geschäfts verbleibende Vermögen ausweist (unbeschadet der umfassenden Umschreibung des ICLL verbleibenden Vermögens in Punkt 2.10.2 (zweitens zehn zwei) und ohne Berücksichtigung der Änderungen im ausgewiesenen Vermögen zwischen dem Spaltungstichtag und dem Tag der Wirksamkeit der gegenständlichen Abspaltung) und die dem Spaltungs- und Übernahmevertrag als Beilage ./3 (drei) angeschlossen ist.
Übertragende Gesellschaft	bedeutet ICLL.
Übernahmebilanz	bedeutet die Bilanz der ICLL Austria zum 01.10.2012 (ersten Oktober zweitausendzwoölf), die das der ICLL Austria im Zuge der Abspaltung zur Aufnahme Übertragene Vermögen ausweist (unbeschadet der umfassenden Umschreibung des abgespaltenen Vermögens in Punkt 2.10.1 (zweitens zehn eins) und ohne Berücksichtigung der Änderungen im ausgewiesenen Vermögen zwischen dem Spaltungstichtag und dem Tag der Wirksamkeit der gegenständlichen Abspaltung) und die dem Spaltungs- und Übernahmevertrag als Beilage ./4 (vier) angeschlossen ist.
übernehmende Gesellschaft	bedeutet ICLL Austria.
UmgrStG	bedeutet Bundesgesetz, mit dem abgabenrechtliche Maßnahmen bei der Umgründung von Unternehmen getroffen und das Einkommensteuergesetz 1988 (neunzehnhundertachtundachtzig), das Körperschaftsteuergesetz 1988 (neunzehnhundertachtundachtzig), das Bewertungsgesetz 1955 (neunzehnhundertfünf und fünfzig), das Strukturverbesserungsgesetz und das Finanzstrafgesetz geändert werden (Umgründungssteuergesetz), Bundesgesetzblatt 1991/699 (neunzehnhunderteinundneunzig/sechshundertneunundneunzig) in der geltenden Fassung.

Präambel

- I. Die ICLL ist eine österreichische Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien. Die Gesellschaft entwickelt Impfstoffe zur Vorbeugung und Behandlung von Infektionskrankheiten. -----
- II. Das Grundkapital der ICLL beträgt EUR 55.183.961,-- (fünfundfünfzig Millionen einhundertdreihundertachtzigtausend neunhunderteinundsechzig) und ist in 55.183.961 (fünfundfünfzig Millionen einhundertdreihundertachtzigtausend neunhunderteinundsechzig) Stück auf Inhaber lautende Aktien geteilt. -----
- III. ICLL Austria ist eine österreichische Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien. Das Grundkapital beträgt EUR 70.000,-- (siebzigtausend) und ist in 70.000 (siebzigtausend) Stück auf Namen lautende Aktien geteilt. ICLL hält sämtliche Aktien an der ICLL Austria, die daher eine Tochtergesellschaft der ICLL ist. -----
- IV. ICLL hat ihren Teilbetrieb „eMAB“, der Assets der ICLL im Zusammenhang mit der von Cytos 2010 erworbenen eMAB-Technologie umfasst, zum Stichtag 30.09.2012 (dreißigster September 2012) nach Artikel III (drei) UmgrStG auf der Grundlage einer Einbringungsbilanz zum 30.09.2012 (dreißigster September 2012) in eine 100%ige Tochtergesellschaft der ICLL Austria eingebracht. ICLL hat zum Stichtag 30.09.2012 (dreißigster September 2012) eine Schlussbilanz aufgestellt, die diesem Vertrag als Beilage /1 (eins) angeschlossen ist. Die Schlussbilanz weist das gesamte Vermögen der ICLL vor Durchführung der Einbringung und der gegenständlichen Abspaltung aus. Die Adaptierte Schlussbilanz zum 30.09.2012 (dreißigster September 2012), die diesem Vertrag als Beilage /2 (zwei) angeschlossen ist, wurde von der Schlussbilanz abgeleitet und weist das Vermögen der ICLL zum 30.09.2012 (dreißigster September 2012) unter Berücksichtigung der zum Stichtag 30.09.2012 (dreißigster September 2012) erfolgten Einbringung aus und in ihr sind daher alle Aktiven und Passiven der ICLL zum Spaltungsstichtag vor Wirksamkeit der gegenständlichen Abspaltung enthalten. -----
- V. In Vorbereitung der grenzüberschreitenden SE-Verschmelzung der ICLL mit der Vivalis SA mit dem Sitz in La Corbière – 49450 Roussay, Frankreich, beabsichtigt die ICLL nunmehr, ihr operatives Geschäft gemäß diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag auf die ICLL Austria im Wege der Abspaltung zur Aufnahme nach den Bestimmungen des SpaltG und des AktG zu übertragen. Dieser

Umgründungsschritt wird sich auf den 30.09.2012 (dreißigsten September zweitausendzwoölf) als Stichtag beziehen.-----

- VI. Gegenstand dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrages ist die Abspaltung des operativen Geschäftes von der ICLL als übertragende Gesellschaft zur Aufnahme durch die ICLL Austria als übernehmende Gesellschaft.-----

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsteile Folgendes:-----

1. Darstellung der Umgründung und Vertragsgegenstand-----

- 1.1 Die gegenständliche Abspaltung ist Teil einer zweistufigen Umgründung. In einem ersten Schritt spaltet die ICLL mit gegenständlichem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag ihr operatives Geschäft samt ihrer Beteiligungen im Wege einer Abspaltung zur Aufnahme in die ICLL Austria als übernehmende Gesellschaft ab. In einem zweiten Schritt, der nach Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Abspaltung erfolgt, wird die ICLL als übertragende Gesellschaft im Wege einer Verschmelzung zur Aufnahme nach Artikel 17 (siebzehn) Absatz (2) (zwei) litera (a) der Verordnung des Rates vom 8.10.2001 (achten Oktober zweitausendeins) über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea) in die Vivalis SA mit dem Sitz in La Corbière – 49450 Roussay, Frankreich, eingetragen im Registre du Commerce et des Sociétés d'Angers zu Nummer 422 497 560, verschmolzen, die als übernehmende Gesellschaft bei der Verschmelzung die Form einer SE annimmt. Der Spaltungsbeschluss und der Verschmelzungsbeschluss werden in derselben Hauptversammlung gefasst. Die Durchführung der grenzüberschreitenden Verschmelzung ist aufschiebend bedingt mit der Eintragung der gegenständlichen Abspaltung zur Aufnahme in das Firmenbuch.-----
- 1.2 ICLL als übertragende Gesellschaft überträgt das operative Geschäft im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 1 (Paragraph eins) Absatz 2 (zwei) Ziffer 2 (zwei) und § 17 (Paragraph siebzehn) SpaltG unter Anwendung des Artikel VI (sechs) UmgrStG auf die ICLL Austria als übernehmende Gesellschaft. Nicht übertragen werden die in Punkt 2.10.2 (zweitens zehn zwei) des gegenständlichen Spaltungs- und Übernahmungsvertrages aufgelisteten Vermögensteile.-----

2. Notwendiger Vertragsinhalt (§ 2 (Paragraph zwei) SpaltG) -----

2.1 Übertragende und übernehmende Gesellschaft und Satzungen der Gesellschaften (§ 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 1 (eins) SpaltG)---

2.1.1 Übertragende Gesellschaft ist die **INTERCELL AG** mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Campus Vienna Biocenter 3, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 166438m. Die übertragende Gesellschaft besteht nach Durchführung der Abspaltung fort. -----

2.1.2 Übernehmende Gesellschaft ist die **INTERCELL Austria AG** mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Campus Vienna Biocenter 3, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 389960x. -----

2.1.3 Die Satzungen der ICLL und der ICLL Austria werden diesem Vertrag als Anlage /5 (fünf) angeschlossen. Die Satzungen werden aus Anlass der Abspaltung nicht geändert. -----

2.2 Übertragungsvereinbarung (§ 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 2 (zwei) SpaltG) -----

ICLL als Übertragende Gesellschaft und ICLL Austria als Übernehmende Gesellschaft vereinbaren die Übertragung des operativen Geschäftes von der ICLL auf die ICLL Austria durch Abspaltung zur Aufnahme im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß den Bestimmungen dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrages. ICLL Austria nimmt die Übertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß den Bestimmungen dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrages mit steuerlicher und schuldrechtlicher Rückwirkung auf den Ablauf des 30.09.2012 (dreißigsten September zweitausendzwölf) an. -----

2.3 Anteilsgewähr (§ 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 3 (drei) SpaltG)---

2.3.1 Die übertragende Gesellschaft (ICLL) ist Alleinaktionärin der übernehmenden Gesellschaft (ICLL Austria).-----

2.3.2 Die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft sind somit im selben Verhältnis direkt an der übertragenden und indirekt an der übernehmenden Gesellschaft beteiligt. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die übernehmende Gesellschaft den Aktionären der

übertragenden Gesellschaft keine neuen Anteile gewährt (§ 17 (Paragraph siebzehn) Ziffer 5 (fünf) SpaltG in Verbindung mit § 224 (Paragraph zweihundertvierundzwanzig) Absatz 2 (zwei) Ziffer 1 (eins) AktG). -----

2.3.3 Es werden keine baren Zuzahlungen oder Zuzahlungen Dritter geleistet.

2.4 Herabsetzung des Grundkapitals (§ 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 4 (vier) SpaltG) -----

Das Grundkapital der ICLL in der Höhe von EUR 55.183.961,-- (Euro fünfundfünfzig Millionen einhundertdreiundachtzigtausendneunhunderteinundsechzig) wird aus Anlass der Abspaltung zur Aufnahme nicht herabgesetzt, weil das der ICLL nach Durchführung der gegenständlichen Abspaltung zur Aufnahme verbleibende Nettoaktivvermögen wenigstens der Höhe ihres Nennkapitals zuzüglich gebundener Rücklagen entspricht. Aus diesem Grund ist eine Vereinbarung nach § 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 4 (vier) SpaltG nicht erforderlich.-----

2.5 Gewährung von Anteilen (§ 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 5 (fünf) SpaltG) -----

Gemäß Punkt 2.3 (zweitens drei) dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrages unterbleibt die Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft. Aus diesem Grund ist eine Vereinbarung nach § 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 5 (fünf) SpaltG nicht erforderlich. -----

2.6 Anspruch auf Bilanzgewinn (§ 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 6 (sechs) SpaltG) -----

Gemäß Punkt 2.3 (zweitens drei) dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrages werden keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft gewährt. Aus diesem Grund kann die Festsetzung des Zeitpunktes, von dem an die Anteile einen Anspruch auf den Bilanzgewinn gewähren, unterbleiben. -----

2.7 Spaltungsstichtag und Rückwirkung (§ 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 7 (sieben) SpaltG) -----

Spaltungsstichtag im Sinne von § 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 7 (sieben) SpaltG und von § 33 (Paragraph dreiunddreißig) Absatz 6 (sechs)

UmgrStG ist der 30.09.2012 (dreißigste September zweitausendzwoölf). Der Spaltungstichtag stimmt mit dem Stichtag der Schlussbilanz und der Adaptierten Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft überein. Im Verhältnis zwischen den an der Abspaltung zur Aufnahme beteiligten Gesellschaften, ICLL und ICLL Austria, gelten steuerlich und schuldrechtlich alle Handlungen der ICLL in Bezug auf das operative Geschäft mit Wirkung ab Beginn des 01.10.2012 (ersten Oktober zweitausendzwoölf), 00:00 (null) Uhr, als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen. Alle Veränderungen im gemäß diesem Vertrag abgespaltenen Vermögen und in den abgespaltenen Vertragsverhältnissen, die zwischen dem Spaltungstichtag und dem Tag der Wirksamkeit der gegenständlichen Abspaltung eintreten, sind der übernehmenden Gesellschaft zuzurechnen. -----

2.8 Rechte (§ 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 8 (acht) SpaltG)-----

Anteilshabern und anderen Personen werden weder Rechte im Sinne des § 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 8 (acht) SpaltG gewährt noch sind für diese Personen besondere Maßnahmen vorgesehen. -----

2.9 Besondere Vorteile (§ 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 9 (neun) SpaltG)-----

Weder Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der an der Abspaltung zur Aufnahme beteiligten Gesellschaften noch einem Abschluss-, Spaltungs-, Restvermögens- oder sonstigen Prüfer wird ein besonderer Vorteil gewährt. Das dem Abschlussprüfer sowie dem Spaltungs- und Restvermögensprüfer zu gewährende Honorar ist angemessen und kein besonderer Vorteil im Sinne von § 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 9 (neun) SpaltG. -----

2.10 Beschreibung und Zuordnung der Vermögensteile (§ 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 10 (zehn) SpaltG) -----

2.10.1 Das abgespaltene Vermögen ist das von der ICLL betriebene operative Geschäft in seiner Gesamtheit, einschließlich aller Vermögenswerte, Verträge und Vereinbarungen, Rechte und Verbindlichkeiten, aller Arbeitnehmer sowie aller Berechtigungen und Genehmigungen sowie der Beteiligung an der Intercell Biomedical Ltd. mit dem Sitz in Livingston, Schottland und der Intercell USA, Inc. mit dem Sitz in Gaithersburg, MD, USA. Unbeschadet der umfassenden Umschreibung

des abgespaltenen Vermögens gemäß dem voranstehenden Satz, wird für eine nähere (nicht abschließende) Beschreibung des abgespaltenen Vermögens zum 01.10.2012 (ersten Oktober zweitausendzwölf) auf die als Beilage /4 (vier) angeschlossene Übernahmebilanz verwiesen. Vom abgespaltenen Vermögen ausgenommen sind ausschließlich die in Punkt 2.10.2 angeführten Vermögensgegenstände. -----

2.10.2 Bei ICLL verbleiben ausschließlich folgende Vermögensgegenstände:---

- 2.10.2.1 alle in der Spaltungsbilanz zum 01.10.2012 (ersten Oktober zweitausendzwölf) ausgewiesenen Aktiva und Passiva, jedoch unter Berücksichtigung der im Zeitraum vom 01.10.2012 (ersten Oktober zweitausendzwölf) bis zur Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Abspaltung eingetretenen Bestandsveränderungen; -----
- 2.10.2.2 sämtliche Aktien an der ICLL Austria AG unter Berücksichtigung von nach dem Spaltungstichtag erfolgten Vermögenseinlagen in die ICLL Austria AG oder einer Tochtergesellschaft der ICLL Austria AG; -----
- 2.10.2.3 die Vertragspositionen aus den Stock Option Plänen der ICLL AG samt der bereits ausgegebenen Optionen; -----
- 2.10.2.4 die von der ICLL begebene Wandelanleihe (Senior Unsecured Convertible Notes); -----
- 2.10.2.5 sämtliche von ICLL begebenen Level I American Depositary Receipts (ADR); -----
- 2.10.2.6 sämtliche von ICLL gehaltenen eigenen Aktien; -----
- 2.10.2.7 die bei der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Bankleitzahl 20111, Kontonummer 284-196-269/03 und bei der Deutsche Bank Österreich AG, Bankleitzahl 19999, Kontonummer 6052310/001.000.002 geführten Konten samt der darauf befindlichen Guthaben; -----
- 2.10.2.8 die in der Beilage / 6 (sechs) angeführten Wertpapiere; -----

- 2.10.2.9 sämtliche Verträge mit der Wiener Börse über die Notierung der Aktien der ICLL; -----
- 2.10.2.10 sämtliche im Zusammenhang mit der beabsichtigten in Punkt 1.1 (erstens eins) genannten grenzüberschreitenden Verschmelzung bestehenden Beratungsverträge sowie Verträge mit Prüfern; -----
- 2.10.2.11 das Framework Agreement mit Vivalis SA vom 16.12.2012 (sechzehnten Dezember zweitausendzwoölf) sowie sämtliche weitere mit Vivalis SA oder der in Punkt 1.1 (erstens eins) genannten grenzüberschreitenden Verschmelzung im Zusammenhang stehenden Verträge und Vereinbarungen; --
- 2.10.2.12 sämtliche Verträge im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis des Vorstands der ICLL; -----

2.11 Zuordnung übriger Vermögensteile (§ 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 11 (elf) SpaltG) -----

- 2.11.1 Gemäß der Bestimmung in § 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 11 (elf) SpaltG wird festgehalten, dass sowohl aktive als auch passive Vermögenswerte oder Vertragsverhältnisse, die nicht einer der an der Abspaltung beteiligten Gesellschaften zugeordnet werden können, der ICLL Austria zuzuordnen sind. Sollten solche Vermögenswerte oder Vertragsverhältnisse funktionell dem abzusplattend operativen Geschäft zuzuordnen sein und nicht schon auf Grundlage dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrages auf die übernehmende Gesellschaft übergehen, ist die übertragende Gesellschaft verpflichtet, diese Vermögenswerte oder Vertragsverhältnisse ohne Anspruch auf Ersatz auf die übernehmende Gesellschaft zu übertragen. -----
- 2.11.2 Soweit die ICLL für die übernehmende Gesellschaft Verbindlichkeiten aus den auf die übernehmende Gesellschaft übergehenden, im Zeitpunkt der Wirksamkeit der gegenständlichen Abspaltung noch nicht zur Gänze abgewickelten Vertragsverhältnisse erfüllt, oder die ICLL Leistungen auf Grund dieser Vertragsverhältnisse erbringt, werden diese entweder als Gutschriften oder als Belastungen auf einem eigens zu diesem Zweck eingerichteten Verrechnungskonto gebucht und jeweils zum Monatsletzten saldiert. Die übernehmende Gesellschaft verpflichtet

sich, ein Saldo zu ihren Lasten an die ICLL bis zum 15. (fünfzehnten) des Folgemonats zu begleichen. ICLL verpflichtet sich, ein Saldo zu ihren Lasten ebenso bis zum 15. (fünfzehnten) des Folgemonats zu begleichen. -----

2.12 Bilanzen (§ 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 12 (zwölf) SpaltG) -----

2.12.1 Die Abspaltung erfolgt auf Grundlage der **Schlussbilanz und der Adaptierten Schlussbilanz** der übertragenden Gesellschaft zum 30.09.2012 (dreißigsten September zweitausendzwölf) gemäß Beilagen /1 (eins) und /2 (zwei) zu diesem Vertrag. In ihr sind alle Aktiven und Passiven der ICLL zum Spaltungstichtag vor Wirksamkeit der gegenständlichen Abspaltung enthalten. -----

2.12.2 Das der ICLL nach Wirksamkeit der Abspaltung des operativen Geschäftes zur Aufnahme durch die ICLL Austria verbleibende Vermögen ist aus der **Spaltungsbilanz** (Restvermögensbilanz) zum 01.10.2012 (ersten Oktober zweitausendzwölf) laut Beilage /3 (drei) ersichtlich. -----

2.12.3 Das der ICLL Austria mit Wirksamkeit der Abspaltung des operativen Geschäftes zur Aufnahme übertragene Vermögen mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, ist aus der **Übernahmebilanz** der ICLL Austria zum 01.10.2012 (ersten Oktober zweitausendzwölf) laut Beilage /4 (vier) ersichtlich, welche unter unternehmensrechtlicher Buchwertfortführung gemäß § 202 (Paragraph zweihundertzwei) Absatz 2 (zwei) Ziffer 1 (eins) Unternehmensgesetzbuch aus der Schlussbilanz der ICLL entwickelt wurde. Sie ist keine Eröffnungsbilanz, weil die ICLL Austria als übernehmende Gesellschaft nicht neu gegründet wird. -----

2.13 Barabfindung (§ 2 (Paragraph zwei) Absatz 1 (eins) Ziffer 13 (dreizehn) SpaltG) -----

Angaben zur Barabfindung können entfallen, weil die gegenständliche Abspaltung verhältnismäßig und nicht rechtsformübergreifend ist. -----

3 Umgründungssteuerrecht -----

3.1 Allgemein -----

Die steuerlichen Wirkungen der gegenständlichen Abspaltung hängen von der Erfüllung aller unternehmens- und steuerrechtlichen Voraussetzungen ab. -----

3.2 Buchwertfortführung -----

Die gegenständliche Abspaltung erfolgt nach den Regelungen des Artikel VI (sechs) UmgrStG unter steuerlicher Buchwertfortführung und unter Inanspruchnahme der damit verbundenen Begünstigungen. Ein sich bei unternehmensrechtlicher Buchwertfortführung ergebender Differenzbetrag wird bei der übernehmenden Gesellschaft in eine nicht gebundene Kapitalrücklage eingestellt. -----

3.3 Betrieb und positiver Verkehrswert -----

Das abgespaltene Vermögen stellt einen Betrieb gemäß § 32 (Paragraph zweiunddreißig) Absatz 1 (eins) UmgrStG in Verbindung mit § 12 (Paragraph zwölf) Absatz 2 (zwei) Ziffer 1 (eins) UmgrStG dar. Das abgespaltene Vermögen hat sowohl zum Spaltungsstichtag als auch am Tag des Abschlusses dieses Spaltungs- und Übernahmevertrages einen positiven Verkehrswert. -----

3.4 Verluste -----

Beim abgespaltenen Vermögen handelt es sich um einen Betrieb gemäß § 32 (Paragraph zweiunddreißig) in Verbindung mit § 12 (Paragraph zwölf) Absatz 2 (zwei) Ziffer 1 (eins) UmgrStG, der der Einkunftszerzielung gemäß § 2 (Paragraph zwei) Absatz 3 (drei) Ziffer 3 (drei) EStG dient. Etwaige Verluste der ICLL, die bis zum Spaltungsstichtag entstanden sind, gelten im Rahmen der Buchwertfortführung ab dem dem Spaltungsstichtag folgenden Veranlagungszeitraum der ICLL Austria soweit als abzugsfähige Verluste der ICLL Austria, als sie dem abgespaltenen Betrieb zugerechnet werden können. ---

3.5 Besteuerungsrecht der Republik Österreich -----

Das Besteuerungsrecht der Republik Österreich wird hinsichtlich der stillen Reserven einschließlich eines allfälligen Firmenwertes bei der übernehmenden

Gesellschaft nicht eingeschränkt (§ 32 (Paragraph zweiunddreißig) Absatz 1 (eins) UmgrStG). -----

3.6 Befreiung von den Kapitalverkehrsteuern -----

Das abgespaltene operative Geschäft der ICLL besteht in seiner Gesamtheit seit mehr als zwei Jahren im Vermögen der übertragenden Gesellschaft. Die gegenständliche Abspaltung ist somit gemäß § 38 (Paragraph achtunddreißig) Absatz 5 (fünf) Teilstrich 2 (zwei) UmgrStG von den Kapitalverkehrsteuern befreit. -----

4. Wechselseitige Schad- und Klagloshaltung -----

4.1 Die übertragende Gesellschaft verpflichtet sich, die übernehmende Gesellschaft für alle Verbindlichkeiten, die im Vermögen der übertragenden Gesellschaft verbleiben, schad- und klaglos zu halten. -----

4.2 Die übernehmende Gesellschaft verpflichtet sich, die übertragende Gesellschaft für alle Verbindlichkeiten, die dem abgespaltenen operativen Geschäft zuzuordnen sind, schad- und klaglos zu halten. -----

5. Aufschiebende und auflösende Bedingung -----

5.1 Die Wirksamkeit dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrages ist aufschiebend bedingt mit dessen Genehmigung durch die Hauptversammlung der ICLL als übertragende Gesellschaft. -----

5.2 Die Wirksamkeit dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrages steht unter der auflösenden Bedingung, dass die gegenständliche Abspaltung zur Aufnahme nicht bis längstens 28.06.2013 (achtundzwanzigster Juni zweitausenddreizehn) sowohl bei der übertragenden als auch bei der übernehmenden Gesellschaft zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet wird. -----

6. Kosten -----

Alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt die übertragende Gesellschaft. -----

7. Bevollmächtigung-----

Die übertragende und die übernehmende Gesellschaft ermächtigen und bevollmächtigen hiermit Frau Dr. Elke Napokoj, Rechtsanwalt, 1220 Wien, Donau-City-Straße 11, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages vorzunehmen, soweit solche Änderungen und Ergänzungen für die Durchführung der gegenständlichen Abspaltung zur Aufnahme, insbesondere im Zusammenhang mit dem Firmenbuch und dem Grundbuch, erforderlich oder zweckmäßig sind.-----

8. Ausfertigungen-----

Von diesem Notariatsakt können beliebig viele Ausfertigungen an alle Vertragsparteien, jeweils auf Kosten des Verlangenden, erteilt werden.-----

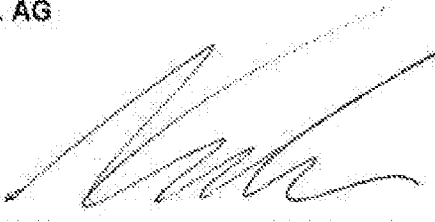
9. Beilagen-----

/1 (eins)	Schlussbilanz-----
/2 (zwei)	Adaptierte Schlussbilanz-----
/3 (drei)	Spaltungsbilanz-----
/4 (vier)	Übernahmebilanz-----
/5 (fünf)	Satzungen-----
/6 (sechs)	Liste der Wertpapiere-----

Wien, am 16.01.2013 (sechzehnter Jänner zweitausenddreizehn)-----

INTERCELL AG

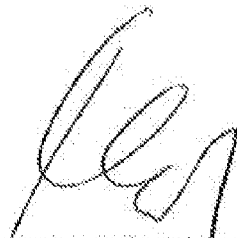


(Dr. Thomas Lingelbach)

(ODr. Reinhard Kandra)

INTERCELL Austria AG



(Dr. Oliver Jankowitsch)
DR. CHRISTIAN MAYER
NOTAR - PARTNER
als Substitut des 85-jährigen Notars Dr. Christian Pieber
mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt

gefertigt gemäß § 54 NO

Belage /1

Schlussbilanz gemäß § 1 Abs. 2 SpaltKG zum 30. September 2013

Aktiva

Passiva

	30.9.2012 EUR	31.12.2011 EUR		30.9.2012 EUR	31.12.2011 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			1. Grundkapital	25.187.967,20	25.187.967,20
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Leistungen	16.421.939,54	15.059	B. Kapitalrücklagen		
2. Unabfertigungsmehrwert	12.264.229,08	12.264	1. gezeichnete	2.404.262,33	237.744
3. geleistete Anzahlungen	0,00	2	2. nicht gezeichnete	0,00	49.682
	28.686.168,62	27.325		2.404.262,33	287.426
II. Sachanlagen			III. Optionsrücklage	9.799.791,00	10.305
1. Bauten auf fremdem Grund	223.854,37	169	IV. Gewinnrücklagen		
2. technische Anlagen und Maschinen	1.401.673,15	1.243	1. gesetzliche Rücklagen	12.184,20	12
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	184.144,78	223	2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	0,00	5.816
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	68		12.184,20	5.828
	1.619.672,30	1.440	V. Rücklage für eigene Anteile	492.431,20	492
III. Finanzanlagen			VI. Bilanzverlust, davon Verlustvortrag EUR 371.962.318,82 (Vorjahr: TRUR 304.266)	0,00	-371.962
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	4.486.728,54	4.243		37.851.714,20	38.420
	23.641.911,79	24.127			
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen		
1. Vorräte	751.340,71	81	sonstige Rückstellungen	8.988.624,79	8.531
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			C. Verbindlichkeiten		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.923.157,26	4.638	1. Anleihen, Darlehen	18.100.820,00	27.780
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	26.335.467,45	26.283	2. Verbindlichkeiten aus Darlehen	28.080.000,00	0
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	15.791.771,19	16.613	3. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.311.255,00	3.812
	49.948.395,90	49.934	4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.136.056,87	2.441
III. Wertpapiere und Anteile			5. sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern EUR 21.328,51 (Vorjahr: TRUR 111), davon im Rahmen des sozialen Sicherungs EUR 149.364,42 (Vorjahr: TRUR 199)	211.341,85	1.964
1. eigene Anteile	492.431,20	492			
2. sonstige Wertpapiere	32.851.580,73	33.207			
	33.344.011,93	33.699			
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	19.541.384,10	11.801			
	137.311.927,27	96.287			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.327.811,53	1.273	D. Rechnungsabgrenzungsposten	33.842.697,20	34.264
	136.639.238,80	137.180		136.681.765,59	137.138

Bilanzverhältnisse

77.334,52 97

Bericht

Intercell AG,
Wien

Prüfung der Schlussbilanz gemäß § 2 Abs. 2 Spalt G
zum 30. September 2012



Inhaltsverzeichnis**Seite**

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten der Schlussbilanz	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Schlussbilanz.....	4
3.2. Erteilte Auskünfte.....	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB	4
4. Bestätigungsvermerk	5

Anlagenverzeichnis**Anlage**

Schlussbilanz gemäß § 2 Abs. 2 SpaltG zum 30. September 2012.....	1
Anhang zur Schlussbilanz zum 30. September 2012	2
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderufe.....	3



PwC Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Erdbergstraße 200
1030 Wien
Tel.: +43 1 501 88-0
Fax: +43 1 501 88-601
E-Mail: office.wien@at.pwc.com
www.pwc.at

An den
Vorstand und die
Mitglieder des Aufsichtsrats der
Intercell AG
Campus Vienna Biocenter 3
1030 Wien

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DER SCHLUSSBILANZ GEMÄSS § 2 ABS. 2 SPALTG ZUM 30. SEPTEMBER 2012

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand hat uns mit Schreiben vom 6. Dezember 2012 beauftragt, die gemäß § 2 Abs. 2 SpaltG aufgestellte Schlussbilanz zum 30. September 2012 der Intercell AG, Wien, zu prüfen und darüber in berufsführender Weise Bericht zu erstatten. Anlässlich der Beauftragung zum Prüfer der Schlussbilanz zum 30. September 2012 haben wir eine Erklärung gemäß § 270 UGB über unsere Unabhängigkeit abgegeben. Die Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag ab, die Schlussbilanz zum 30. September 2012 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff. UGB zu prüfen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Dr. Aslan Milla, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung der Schlussbilanz die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsführenden Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber zulässt, ob die Schlussbilanz frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen in der Schlussbilanz unentdeckt bleiben. Als Grundlage für unsere Prüfung dienten die Buchführung, die Belegsammlung, Bestandsverzeichnisse sowie die von der Gesellschaft erstellte Schlussbilanz zum 30. September 2012.

Geschäftsführer: WP/StB Mag. Friedrich Bauerpartner, WP/StB Mag. Karl Damschger, WP/StB Mag. Dr. Christine Galassi, StB Mag. Andrea Gerns-Stark, StB Mag. Elvira Gernik, WP/StB Mag. Gerhard Hebrich, WP/StB Mag. Liane Hirsch, WP/StB Mag. Hart Hofbauer, WP/StB Mag. Dr. Christian Knechtner, WP/StB Mag. Werner Krumm, WP/StB Mag. Dr. Anton Mella, WP/StB Mag. Christian Moscher, WP/StB Mag. Peter Passenberger, WP/StB Mag. Bernhard Probst, WP/StB Dipl.-Ing. Univ. Dorotea E. Rebmann, WP/StB Mag. Alexander Reiter, WP/StB Prof. Dipl.-Ing. Mag. Friedrich Rötter, WP/StB Mag. Jürgen Schuster, WP/StB Mag. Johannes Schmidbauer, WP/StB Mag. Helga M. Stang, WP/StB Mag. Alexandra Zacher, WP/StB Prof. Dipl.-Ing. Mag. Friedrich Rötter, WP/StB Mag. Jürgen Schuster, WP/StB Mag. Johannes Schmidbauer, WP/StB Mag. Helga M. Stang, WP/StB Mag. Alexandra Zacher
Sitz der Gesellschaft: Wien; Firmenbuch: FN 30245 k, Handelsgericht Wien; DVR: 088077; UID: ATU13124920; WFT: 990834
PwC Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von PricewaterhouseCoopers International Limited, wobei jedes deren Mitglieder eine selbstständige Gesellschaft ist.

Wir haben die Prüfung von Dezember 2012 bis Jänner 2013 mit Unterbrechungen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Wien durchgeführt. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes abgeschlossen.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vom 8. März 2000, zuletzt adaptiert am 21. Februar 2011, (siehe Anlage 3) einen integralen Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten der Schlussbilanz

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten der Schlussbilanz sind im Anhang zur Schlussbilanz enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang zur Schlussbilanz.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Schlussbilanz

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der Schlussbilanz verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Wir erhielten Einsicht in Urkunden, Verträge und in den Schriftverkehr der Gesellschaft. Die erforderlichen Auskünfte wurden von den gesetzlichen Vertretern sowie von den zuständigen Sachbearbeitern erteilt. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Wir haben die gemäß § 2 Abs. 2 SpaltG aufgestellte beigefügte Schlussbilanz der Intercell AG, Wien, zum 30. September 2012 geprüft. Diese Schlussbilanz umfasst die Bilanz zum 30. September 2012 sowie den Anhang zur Schlussbilanz.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Schlussbilanz und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung einer Schlussbilanz verantwortlich, die ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung der Schlussbilanz und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit diese frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu dieser Schlussbilanz auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Schlussbilanz frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben in der Schlussbilanz. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Schlussbilanz und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage der Schlussbilanz.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Schlussbilanz nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30. September 2012 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, den 15. Jänner 2013

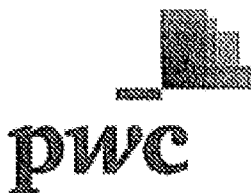
PwC Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Dr. Aslan Milla
Wirtschaftsprüfer

Eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung im Sinne des § 281 Abs. 2 UGB in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form unter Beifügung unseres Bestätigungsvermerkes ist nicht zulässig. Im Fall des bloßen Hinweises auf unsere Prüfung bedarf dies unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Anlagen



Schlussbilanz gemäß § 2 Abs. 2 Spalt G zum 30. September 2012

A k t i v a		P a s s i v a		
	30.9.2012 EUR	31.12.2011 TEUR	30.9.2012 EUR	31.12.2011 TEUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Grundkapital	55.183.961,00
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	14.411.909,84	15.095	II. Kapitalrücklagen	
2. Umrüstkungsmehrwert	12.344.220,08	12.304	1. gebundene	2.404.262,13
3. geleistete Anzahlungen	0,00	2	2. nicht gebundene	0,00
	26.776.129,92	27.401		2.404.262,13
II. Sachanlagen			III. Optionsrücklage	9.794.781,00
1. Bauten auf fremdem Grund	223.835,37	167	IV. Gewinnrücklagen	
2. technische Anlagen und Maschinen	1.401.673,18	1.943	1. gesetzliche Rücklage	12.184,20
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	194.144,78	253	2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	0,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	88		12.184,20
	1.819.653,33	2.537	V. Rücklage für eigene Anteile	495.431,55
III. Finanzanlagen			VI. Bilanzverlust, davon Verlustvortrag EUR 371.962.318,82 (Vorjahr: TEUR 304,266)	0,00
Anteile an verbundenen Unternehmen	4.446.139,54	4.344		67.983.719,88
	33.041.921,79	34.137	B. Rückstellungen	
B. Umlaufvermögen			sonstige Rückstellungen	8.096.829,79
I. Vorräte	75.230,71	538	C. Verbindlichkeiten	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Anleihen, konvertibel	18.100.000,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.923.157,29	4.636	2. Verbindlichkeiten aus Darlehen	20.000.000,00
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	29.333.467,45	28.288	3. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.311.253,09
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	15.791.773,19	16.613	4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.156.006,87
	49.048.397,93	49.538	5. sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern EUR 11.378,51 (Vorjahr: TEUR 111), davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 199.364,42 (Vorjahr: TEUR 199)	211.341,88
III. Wertpapiere und Anteile			D. Rechnungsabgrenzungsposten	
1. eigene Anteile	493.831,55	493		44.778.603,72
2. sonstige Wertpapiere	32.852.590,73	34.337		15.932.197,30
	33.346.422,28	34.830		136.663.260,59
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	19.843.886,35	11.831		
	102.313.527,27	96.247		
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
	1.207.611,53	1.773		
	136.663.260,59	137.159		

Rechnungsverhältnisse

Anhang

zur

Schlussbilanz

zum 30. September 2012

INTERCELL AG

Campus Vienna Biocenter 3

1030 Wien, Österreich

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Grundsätze	3
2	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	4
2.1	Anlagevermögen	4
2.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	4
2.1.2	Sachanlagevermögen	4
2.1.3	Finanzanlagevermögen	5
2.2	Umlaufvermögen	5
2.2.1	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5
2.2.2	Wertpapiere und Anteile	5
2.2.3	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	5
2.3	Rückstellungen	5
2.3.1	Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen	5
2.3.2	Sonstige Rückstellungen	6
2.4	Verbindlichkeiten	6
2.5	Änderungen von Bewertungsmethoden	6
3	Erläuterungen zur Bilanz	7
3.1.1	Anlagevermögen	7
3.1.2	Umlaufvermögen	8
3.1.3	Grundkapital	9
3.1.4	Rückstellungen	10
3.1.5	Verbindlichkeiten	11
3.1.6	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	12
4	Sonstige Angaben	13
4.1	Haftungsverhältnisse	13
4.2	Nahestehende Unternehmen und Personen	13

4.3	Außerbilanzielle Geschäfte	13
4.4	Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft	14
4.4.1	Arbeitnehmer	14
4.4.2	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	14
4.4.3	Optionen	15

1 Allgemeine Grundsätze

Auf die vorliegende Schlussbilanz zum 30. September 2012 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung angewandt.

Die Schlussbilanz wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Dabei wurden die im § 201 Abs. 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso beachtet wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz der §§ 195 bis 211 und 222 bis 235 UGB.

Im Juni 2010 gründete Intercell AG eine Zweigniederlassung in Schlieren, Schweiz, die sich mit der Entdeckung von humanen monoklonalen Antikörpern, eMab® zur Vorbeugung und Behandlung von Infektionskrankheiten beschäftigt.

Beträge der Vorjahre werden – soweit nicht anders angegeben – in Tausend Euro ausgewiesen. Für Berechnungen werden dennoch die genauen Beträge einschließlich nicht dargestellter Ziffern verwendet, sodass dadurch Rechendifferenzen auftreten können.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2.1 Anlagevermögen

2.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden pro rata temporis vorgenommen.

Die Software wurde über die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben.

2.1.2 Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden in den ersten neun Monaten 2012 nicht vorgenommen.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten unter EUR 400,00 wurden in einem betragsmäßig nicht wesentlichen Umfang im Jahr der Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden pro rata temporis entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Nutzungsdauern pro Anlagenklasse:

Immaterielle Vermögensgegenstände	3 – 17 Jahre
Bauliche Investitionen	40 Jahre
Labor- und Büroausstattung	3 – 10 Jahre
EDV-Hardware	3 – 5 Jahre

2.1.3 Finanzanlagevermögen

Das Finanzanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur im Fall einer voraussichtlich dauernden Wertminderung vorgenommen.

2.2 Umlaufvermögen

2.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Fremdwährungsforderungen wurden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wird der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

2.2.2 Wertpapiere und Anteile

Die im Umlaufvermögen ausgewiesenen Wertpapiere und Anteile werden entsprechend dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

2.2.3 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die auf Fremdwährung lautenden Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Entstehungskurs oder dem niedrigeren Kurs zum Bilanzstichtag bilanziert.

2.3 Rückstellungen

Die Rückstellungen werden unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht in Höhe des voraussichtlichen Anfalls gebildet.

2.3.1 Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen

Sämtliche Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnisse nicht dem BMVG unterlagen, sind im Laufe des Jahres 2003 in die betriebliche Mitarbeitervorsorge nach § 47 BMVG übergetreten.

Die Rückstellung für vertragliche Abfertigungsansprüche der Vorstände wurde aufgelöst, weil das Management davon ausgeht, dass die Zahlung der vertraglich vereinbarten Abfindungen nicht wahrscheinlich ist.

2.3.2 Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

2.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

2.5 Änderungen von Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung der vorliegenden Schlussbilanz beibehalten.

3 Erläuterungen zur Bilanz

3.1.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im Anlagenspiegel als Beilage zum Anhang dargestellt.

Der Umgründungsmehrwert in Höhe von EUR 12.364.220,08 resultiert aus der Verschmelzung der Pelias Biomedizinische Entwicklungs AG und der Verschmelzung der Pelias Biotechnologies GmbH in die Gesellschaft und ist dem Wert von bereits erbrachten Forschungsleistungen zuzuordnen, weshalb ein Ausweis unter den immateriellen Vermögensgegenständen erfolgt ist.

Der Gesamtbetrag der geringwertigen Vermögensgegenstände beträgt in den ersten neun Monaten 2012 EUR 12.556,58 (Geschäftsjahr 2011: TEUR 95).

Die Finanzanlagen setzen sich wie folgt zusammen:

Zum 30. September 2012	Buchwert in EUR	Höhe des Anteils	Währung	Höhe des Eigenkapitals in lokaler Währung	Ergebnis der ersten neun Monate 2012 in EUR
Anteile an verbundenen Unternehmen					
Intercell USA, Inc., Gaithersburg, MD, USA	0,00	100 %	USD	-29.792.556,12	849.803,84
Intercell Biomedical Ltd., Livingston, UK	4.446.138,54	100 %	GBP	6.864.154,52	646.061,54
Summe	4.446.138,54				

Zum 31. Dezember 2011	Buchwert in TEUR	Höhe des Anteils	Währung	Höhe des Eigenkapitals in lokaler Währung in Tausend	Ergebnis des Geschäftsjahres 2011 in TEUR
Anteile an verbundenen Unternehmen					
Intercell USA, Inc., Gaithersburg, MD, USA	0	100 %	USD	-30.891	-6.323
Intercell Biomedical Ltd., Livingston, UK	4.344	100 %	GBP	6.349	1.338
Summe	4.344				

Finanzielle Verpflichtungen

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen resultieren aus den diversen Gebäudemieten für Büro- und Laborräumlichkeiten und Leasingverträgen für Kfz- und Geräteleasing.

	Zum 30. September 2012		Zum 31. Dezember 2011	
	Im folgenden Geschäftsjahr	In den folgen- den 5 Geschäfts- jahren	Im folgenden Geschäftsjahr	In den folgen- den 5 Geschäfts- jahren
	in EUR	in EUR	in TEUR	in TEUR
Verpflichtung aus Mietverträgen	65.327,20	102.033,20	12	57
Verpflichtung aus Leasingverträgen	1.635.265,19	6.415.072,90	1.828	7.058
Summe	1.700.592,39	6.517.106,10	1.839	7.115

3.1.2 Umlaufvermögen

3.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Zum 30. September 2012	Summe	Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	Restlaufzeit von einem bis fünf Jahren	Restlaufzeit von über fünf Jahren
	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.923.187,29	3.803.187,29	120.000,00	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	29.333.467,45	0,00	0,00	29.333.467,45
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	15.791.773,19	4.495.425,43	0,00	11.296.347,76
Summe	49.048.397,93	8.298.612,72	120.000,00	40.629.815,21

Zum 31. Dezember 2011	Summe	Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	Restlaufzeit von einem bis fünf Jahren	Restlaufzeit von über fünf Jahren
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.650	4.510	120	0
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	28.285	0	0	28.285
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	16.613	5.314	3	11.296
Summe	49.548	9.824	123	39.581

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen wie im Vorjahr Erlöse aus Produktverkäufen und Erträge aus Forschungsk Kooperationen, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen wie im Vorjahr zur Gänze sonstige Forderungen. Im Jahr 2011 wurde die Forderung gegenüber der Intercell USA, Inc. um EUR 14.912.181,13 wertberichtigt, da die Gesellschaft neu ausgerichtet wurde.

3.1.2.2 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die sonstigen Wertpapiere des Umlaufvermögens bestehen aus Investmentfonds (geldmarktnahe Fonds, ABS-Fonds), Staatsanleihen und variabel verzinsten Schuldverschreibungen (Floating Rate Notes).

3.1.3 Grundkapital

Das Grundkapital beträgt zum 30. September 2012 EUR 55.183.961,00 und ist zur Gänze einbezahlt. Es ist in 55.183.961 nennbetragslose, auf Inhaber lautende Stammaktien zerteilt, womit auf jede Stückaktie ein rechnerischer Betrag von EUR 1,00 des Grundkapitals entfällt.

Zum 31. Dezember 2011 betrug das Grundkapital EUR 48.592.219,00. Im Juni 2012 wurde das Grundkapital im Rahmen einer Privatplatzierung durch Ausgabe von 6.591.742 nennbetragslosen, auf Inhaber lautenden Stückaktien um EUR 6.591.742,00 erhöht.

Bedingtes Kapital

Das bedingte Kapital nach §§ 159 Abs. 3 AktG zur Ausgabe von Aktienoptionen beträgt EUR 5.784.457,00 und sieht die Ausgabe von 5.784.457 nennbetragslosen Stückaktien vor. Die bedingte Kapitalerhöhung wird insoweit durchgeführt, als Inhaber der auf der Grundlage der Mitarbeiter-Aktienoptionspläne ausgegebenen Aktienoptionen von dem ihnen gewährten Optionsrecht Gebrauch machen.

In den ersten neun Monaten 2012 fand keine Erhöhung des bedingten Kapitals nach §§ 159 ff. AktG zur Ausgabe weiterer Aktienoptionen statt und es wurden im Rahmen der Ausübung von Mitarbeiter-Aktienoptionen keine Bezugsaktien aus bedingtem Kapital gezeichnet und ausgegeben.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist weiters gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 15.000.000,00 zur Ausgabe von 15.000.000 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von einem Umtausch oder Bezugsrecht Gebrauch machen.

Genehmigtes Kapital

In der Hauptversammlung vom 13. Juni 2008 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis 13. Juni 2013 einmal oder in mehreren Tranchen gegen Bar- oder Sacheinlage und unter gänzlichem oder teilweisem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre um bis zu EUR 15.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 15.000.000 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien der Kategorie Stammaktien zu erhöhen. Im Zuge einer Privatplatzierung von 6.591.742 neuen Aktien, die am 1. Juni 2012 abgeschlossen wurde,

wurde von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Somit beträgt das insgesamt zur Verfügung stehende genehmigte Kapital zum 30. September 2012 EUR 8.408.258,00.

Eigene Anteile

Die Gesellschaft hält 301.748 eigene Aktien, auf die ein rechnerischer Betrag von EUR 301.748,00 am Grundkapital entfällt, was einem Anteil am Grundkapital von 0,55 % entspricht. Der Grund des Erwerbs eigener Aktien liegt zum einen im Rückkauf von Aktien in den Jahren 2000 bis 2003, die im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms ausgegeben wurden, zum anderen wurden aufgrund von Verträgen zwischen den Gesellschaftern in den Jahren 2003 und 2004 Aktien unentgeltlich zurück an die Gesellschaft übertragen. Die eigenen Aktien sind zur Ausgabe im Rahmen der Aktienoptionspläne für Mitarbeiter, Vorstände und Aufsichtsräte vorgesehen.

In den ersten neun Monaten 2012 kam es zu keinem Erwerb oder Veräußerung von eigenen Aktien.

Der Gesamtbestand von 301.748 Stück eigenen Aktien ist mit EUR 493.431,55 (31. Dezember 2011: TEUR 493) in der Bilanz ausgewiesen.

3.1.4 Rückstellungen

Zusammensetzung:

	Stand am 30. September 2012 in EUR	Stand am 31. Dezember 2011 in TEUR
Forschungsprämie	1.297.748,20	0
Mitarbeiter-Boni	1.278.786,45	1.969
Zinsen für sonstige Verbindlichkeiten/Darlehen	1.139.720,30	0
Urlaube	701.724,43	772
Restrukturierung	485.899,12	1.091
Material und Leistungen für F&E	456.977,93	733
Sonderzahlungen	316.421,41	0
Zinsen für Wandelanleihen	271.508,03	408
Aufsichtsratsvergütungen	96.000,00	174
Jahresabschlussprüfung	71.250,00	73
Gesellschaftsteuer	0,00	1.452
Übrige	1.962.805,55	1.418
Summe	8.098.829,79	8.031

Die Rückstellung für latente Steuern gemäß § 198 Abs. 9 UGB beträgt EUR 0,00 (31. Dezember 2011: TEUR 0).

3.1.5 Verbindlichkeiten

Zum 30. September 2012	Summe	Restlaufzeit von bis zu einem Jahr in EUR	Restlaufzeit von einem bis fünf Jahren in EUR	Restlaufzeit von über fünf Jahren in EUR
	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
Anleihen, konvertibel	18.100.000,00	12.100.000,00	6.000.000,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Darlehen	20.000.000,00	0,00	16.666.666,67	3.333.333,33
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.311.256,00	88.000,00	3.723.256,00	500.000,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.156.006,87	2.156.006,87	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	211.341,85	211.341,85	0,00	0,00
Summe	44.778.603,72	14.555.348,72	26.389.921,67	3.833.333,33

Zum 31. Dezember 2011	Summe	Restlaufzeit von bis zu einem Jahr in TEUR	Restlaufzeit von einem bis fünf Jahren in TEUR	Restlaufzeit von über fünf Jahren in TEUR
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Anleihen, konvertibel	27.200	12.200	15.000	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.812	0	3.062	750
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.441	2.441	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	1.964	1.964	0	0
Summe	35.418	16.605	18.062	750

Am 23. Februar 2011 erfolgte die Platzierung unbesicherter Wandelanleihen („Anleihen“) mit einem Volumen von EUR 33,0 Mio. im Rahmen einer Privatplatzierung durch die Gesellschaft, wovon per 30. September 2012 EUR 18,1 Mio. noch offen waren. Der Wandlungspreis beträgt EUR 11,43. Die Anleihe ist mit einem Festzins-Coupon von 6 % p.a. ausgestattet. Die Rückzahlung erfolgt in quartalsmäßigen Teilzahlungen. Kapital- und Zinszahlungen können nach freier Entscheidung des Unternehmens, vorbehaltlich bestimmter Mindesthandelsvolumen, als Barzahlung oder in handelbaren börsennotierten Intercell-Aktien erfolgen. Anleiheinhaber können die quartalsweisen Tilgungszahlungen nach eigenem Ermessen bis zur Endfälligkeit der Anleihe aufschieben.

Die Wandelanleihe setzte sich aus drei Komponenten zusammen: einer Verbindlichkeitskomponente, einer Eigenkapitalkomponente und einer Erhöhungsoption, die sich aus dem Recht des Investors ergibt, zusätzliche Wandelanleihen zu zeichnen. Diese Erhöhungsoption wurde nicht ausgeübt und ist im März bzw. September 2012 verfallen. Die Verbindlichkeitskomponente wird in der Bilanz unter „Anleihen, konvertibel“ gezeigt. Die Eigenkapitalkomponente (EUR 35.330,00) ist im Bilanzposten „Gebundene Kapitalrücklagen“ enthalten.

Am 7. Mai 2012 gab die Gesellschaft die Unterzeichnung einer kombinierten Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung mit BB Biotech bekannt. Die Finanzierung besteht aus einer Investition von EUR 5,0 Mio. in Form einer Eigenkapitalplatzierung und einem besicherten Darlehen (das

„Darlehen“) von EUR 20,0 Mio. mit einer sechsjährigen Laufzeit. Die Rückzahlung des Darlehens beginnt im vierten Jahr und erfolgt in 12 gleichen, vierteljährlichen Raten. Das Darlehen ist mit einem variablen Zinssatz von EURIBOR plus 6,5 % verzinst (jedoch mindestens 10,9 %). Zusätzlich wird InterCell über zehn Jahre einen Anteil von 5,0 % der Umsatzerlöse von IXIARO®/JESPECT® an BB Biotech zahlen (verringert auf 1,5 % für jene Umsatzerlöse, die den Betrag von EUR 50,0 Mio. übersteigen). Die Vertragsbedingungen beinhalten die Option der Gesellschaft, jederzeit dieses Recht zu bestimmten Bedingungen zurückzukaufen. Das Darlehen ist durch Sicherheiten auf Vermögenswerte, die IXIARO®/JESPECT® betreffen, besichert. Als Teil dieser Sicherheiten wurde eine Verpfändung des Betriebsvermögens der InterCell Biomedical, Ltd. („Bond and Floating Charge“) vereinbart.

Das Darlehen ist im Bilanzposten „Verbindlichkeiten aus Darlehen“ enthalten.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind EUR 210.742,93 (31. Dezember 2011: TEUR 310) an Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

3.1.6 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Zusammensetzung:

in EUR	1. Jänner 2012	Zugang	Verwendung	30. September 2012
Noch nicht realisierter Umsatz	18.264.104,03	324.582,00	2.656.578,83	15.932.107,20
Summe	18.264.104,03	324.582,00	2.656.578,83	15.932.107,20

in TEUR	1. Jänner 2011	Zugang	Verwendung	31. Dezember 2011
Noch nicht realisierter Umsatz	23.641	929	6.305	18.264
Summe	23.641	929	6.305	18.264

Die passive Rechnungsabgrenzung ist auf noch nicht realisierte Umsätze im Zusammenhang mit der strategischen Partnerschaft mit der Novartis Pharma AG, Basel, Schweiz, und auf Forschungszuschüsse zurückzuführen.

4 Sonstige Angaben

4.1 Haftungsverhältnisse

	Zum 30. Sep. 2012 in EUR	Zum 31. Dez. 2011 in TEUR
Bankgarantien	0,00	0
Bürgschaften	77.339,52	77
Summe	77.339,52	77

4.2 Nahestehende Unternehmen und Personen

	1. - 3. Quartal 2012 in EUR	Geschäftsjahr 2011 in TEUR
Kauf von Dienstleistungen - Mitglieder des Aufsichtsrats	89.584,36	70
Summe	89.584,36	70

Im Jahr 2011 waren Hans Wigzell und Prof. Dr. Alexander von Gabain, Mitglieder des Aufsichtsrats, auch Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats. Daher erhielten sie Honorare, die auch an die anderen Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats gewährt wurden.

Weiters fungiert Prof. Dr. Alexander von Gabain als strategischer Berater der Gesellschaft. Für die Tätigkeiten im Rahmen seines Beratungsvertrages erhält er übliche Honorare, die auch Dritten gewährt werden.

4.3 Außerbilanzielle Geschäfte

Die Gesellschaft hat den Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft spezielle vertragliche Abfertigungszusagen eingeräumt, die anfallen, wenn ihre Verträge aus Gründen, die allein bei der Gesellschaft liegen, nicht mehr verlängert werden. Die Eventualschulden gemäß diesen vertraglichen Vereinbarungen betragen TEUR 2.240 (31. Dezember 2011: TEUR 2.240).

Die Gesellschaft hat verschiedene Verträge mit Unternehmen und Organisationen abgeschlossen, worin sie verschiedene Rechte für Impfstofftechnologien, Produktkandidaten und geistiges Eigentum erhält oder gewährt. Die Bedingungen dieser Verträge beinhalten Meilensteinzahlungen, die von der Erreichung bestimmter Entwicklungsstufen durch die Partei, die diese Rechte erhält, abhängig sind, und Lizenzvergütungen, die von den Umsätzen des daraus entwickelten Produktes abhängen. Je nach Erreichen von Meilensteinen, kann die Gesellschaft auf-

grund bestehender „Out-licensing“-Vereinbarungen in den nächsten 10 Jahren bis zu EUR 185 Mio. an Meilensteinzahlungen erhalten.

4.4 Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

4.4.1 Arbeitnehmer

Zum 30. September 2012 waren 146 Angestellte beschäftigt (31. Dezember 2011: gesamt 156, davon 148 Angestellte und 8 Arbeiter). Die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl für die ersten neun Monate 2012 betrug 148 und unterteilt sich in 144 Angestellte und 4 Arbeiter (Geschäftsjahr 2011: gesamt 182, davon 174 Angestellte und 8 Arbeiter).

4.4.2 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

In den ersten neun Monaten 2012 waren Thomas Lingelbach, DDr. Reinhard Kandra sowie Mustapha Leavenworth Bakali bis 30.04.2012 als kollektivvertretungsbefugte Vorstandsmitglieder tätig.

In den ersten neun Monaten 2012 waren folgende Personen als Mitglieder des Aufsichtsrats tätig:

- Dr. Thomas Szucs (Vorsitzender)
- Prof. DDr. Ernst-Günter Afting (Stellvertreter des Vorsitzenden)
- Michel Gréco
- James R. Sulat
- Prof. Dr. Alexander von Gabain
- Hans Wigzell

4.4.3 Optionen

Die Anzahl der den Organen und Arbeitnehmern der Gesellschaft eingeräumten Aktienoptionen sowie der in den ersten neun Monaten 2012 ausgeübten Optionen setzt sich wie folgt zusammen:

	In den ersten neun Monaten 2012 neu eingeräumt	In den ersten neun Monaten 2012 ausgeübt	Zum 30. Sep. 2012 insgesamt ausstehend
Organmitglieder			
Vorstände			
Thomas Lingelbach	-	-	250.000
Reinhard Kandra	-	-	250.000
Mustapha Leavenworth Bakali (ausgeschieden am 30. April 2012)	-	-	-
Aufsichtsrat			
Michiel Gréco	-	-	20.000
Ernst-Günter Aßling	-	-	20.000
James R. Sulat	-	-	20.000
Hans Wigzell	-	-	20.000
Thomas Szucs	-	-	10.000
Alexander von Gabain	-	-	10.000
Leitende Angestellte	-	-	689.625
Übrige Arbeitnehmer	-	-	417.925
Summe Gesellschaft	-	-	1.707.550
Arbeitnehmer von Tochtergesellschaften	-	-	914.697
Summe	-	-	2.622.187

Im Allgemeinen werden die Optionen in vier gleichen Teilen, und zwar nach der jeweiligen jährlichen Hauptversammlung im zweiten, dritten, vierten und fünften Jahr nach Einräumung ausübbar. Spezielle, den Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten bei Dienstantritt oder als besonderer Anreiz angebotene Optionspakete werden nach drei Jahren ausübbar. Optionen, die seit dem Jahr 2006 ausgegeben werden, können nur ausgeübt werden, wenn der Marktwert der Aktien zum Ausübungszeitpunkt den Ausübungspreis um mindestens 15 % übersteigt. Alle Optionen verfallen spätestens fünf Jahre nach ihrer Einräumung. Optionen sind nicht übertragbar und noch nicht ausübbar verfallen ohne Gegenleistung bei Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Gesellschaft (Einziehung). Die Ausübung ist zwischen dem zweiten und dem fünften Jahr ab der Einräumung zweimal jährlich innerhalb eines Ausübungsfensters beginnend am Tag nach der ordentlichen Hauptversammlung sowie in einem Ausübungsfenster, das durch die Vorstände festgelegt werden kann, möglich. Optionen, die seit dem Jahr 2008 ausgegeben werden, werden im Falle eines Kontrollwechsels durch Übernahme aller ausstehenden Optionen ausübbar.

Die Optionen sind unter Lebenden nicht übertragbar. Eine Behaltsfrist für bereits bezogene Aktien besteht nicht. Die Gesellschaft hat jedoch das Recht, einseitig Sperrfristen im Rahmen ihres Compliance Codes festzusetzen. Zur Bedienung der Optionen dienen eigene Aktien der Gesellschaft bzw. neue Aktien, die durch bedingtes Kapital gemäß §§ 159 ff. AktG geschaffen werden.

Der geschätzte Wert („Fair Value“, berechnet nach Black Scholes) der ausstehenden Optionen beträgt per 30. September 2012 im Durchschnitt EUR 0,35 pro Option (31. Dezember 2011: EUR 0,43).

Änderungen in der Anzahl der ausstehenden Aktienoptionen und der betreffenden gewichteten durchschnittlichen Ausübungspreise sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

	1. – 3. Quartal 2012		Geschäftsjahr 2011	
	Optionen	Durchschnittlicher Ausübungspreis je Aktie EUR	Optionen	Durchschnittlicher Ausübungspreis je Aktie EUR
Stand am 1. Jänner	3.123.546	10,59	3.812.975	20,77
Gewährt	-	-	1.548.400	2,09
Verfallen	(801.959)	12,23	(2.237.839)	21,98
Ausgeübt	-	-	-	-
Stand am Bilanzstichtag	2.622.187	10,36	3.123.546	10,59
Ausübbar am Bilanzstichtag	669.467	22,37	431.993	24,78

In den ersten neun Monaten 2012 und im Jahr 2011 wurden keine Optionen ausgeübt.

Die am Bilanzstichtag ausstehenden Aktienoptionen haben die folgenden Verfallsdaten und Ausübungspreise:

Verfallsdatum	Ausübungspreis in EUR pro Aktie	Anzahl der Optionen zum	
		30. September 2012	31. Dezember 2011
Dezember 2012	23,95 – 26,18	178.400	197.500
Dezember 2013	3,99 – 11,43	6.554	18.975
Dezember 2013	20,63 – 31,35	220.458	301.971
Dezember 2014	21,19 – 25,99	262.900	303.600
Dezember 2015	11,80 – 17,96	593.775	752.900
Dezember 2016	1,54 – 5,84	1.360.709	1.548.400
Summe		2.622.187	3.123.546

In den ersten neun Monaten 2012 wurden keine Aktienoptionen gewährt. Der durchschnittliche beizulegende Zeitwert der im Jahr 2011 gewährten Aktienoptionen betrug EUR 0,86. Der durchschnittliche beizulegende Zeitwert der ausgegebenen Aktienoptionen wurde mittels Black-Scholes-Modell ermittelt.

Die wesentlichen Eingaben für dieses Modell waren:

	Geschäftsjahr 2011
Erwartete Volatilität (%)	35,00 – 71,00
Erwartete Unverfallbarkeit (Zeitraum in Jahren)	2,00 – 5,00
Risikofreier Zinssatz (%)	0,07 – 2,25

Der Ertrag für anteilsbasierte Vergütungen in den ersten neun Monaten 2012 belief sich auf EUR 367.844,00 (Geschäftsjahr 2011: Aufwand TEUR 904).

Wien, am 15. Jänner 2013



gezeichnet:

Thomas Lingelbach, CEO

Der Vorstand:



gezeichnet:

DDr. Reinhard Kandra, CFO

Entwicklung des Anlagevermögens:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen	Restbuchwert		Abschreibungen des laufenden Geschäftsjahres		Zuschreibungen des laufenden Geschäftsjahres
	Stand 1.1.2012	Zugänge	Abgänge	Stand 30.9.2012		Stand 30.9.2012	Stand 31.12.2011	EUR	EUR	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	20.893.215,53	302.570,44	0,00	21.195.786,95	6.783.873,11	14.411.909,84	15.095.355,35	986.013,95	0,00	0,00
2. Ungründungswert	12.364.220,08	0,00	0,00	12.364.220,08	0,00	12.364.220,08	12.364.220,08	0,00	0,00	0,00
3. geleistete Anzahlungen	2.740,00	0,00	1.740,00	0,00	0,00	0,00	1.740,00	0,00	0,00	0,00
	33.259.175,59	302.570,44	1.740,00	33.560.099,03	6.783.873,11	26.776.129,92	27.461.313,43	986.013,95	0,00	0,00
II. Sachanlagen										
1. Bauten auf fremdem Grund	171.768,98	81.517,92	0,00	233.286,90	9.451,53	223.835,37	166.889,58	4.542,05	0,00	0,00
2. technische Anlagen und Maschinen	5.338.146,25	13.629,34	378.419,44	4.994.356,85	3.572.683,27	1.401.673,18	1.843.482,96	441.268,33	0,00	0,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	422.162,42	27.985,17	35.072,42	915.075,17	730.931,39	194.144,78	253.384,04	86.258,74	0,00	0,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	68.016,53	0,00	68.016,53	0,00	0,00	0,00	68.016,53	0,00	0,00	0,00
	6.501.093,47	103.132,43	481.508,38	6.122.718,52	4.303.066,19	1.819.652,33	2.331.753,02	530.168,42	0,00	0,00
III. Finanzanlagen										
Anteile an verbundenen Unternehmen	158.464.781,21	102.225,00	180.041,00	158.387.965,21	149.940.956,67	4.446.138,52	4.343.783,54	0,00	0,00	180.041,00
	194.725.055,27	508.057,87	663.389,28	194.069.823,76	161.027.943,97	33.041.921,79	34.136.849,99	2.518.082,37	0,00	180.041,00
	0,00	12.556,58	12.556,58	0,00	0,00	0,00	0,00	12.556,58	0,00	0,00



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftsprüfer und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftsprüfer mit Beschluss vom 8.3.2003, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 28.8.2004, am 21.10.2004, am 18.12.2005, am 31.6.2007, am 28.2.2008, am 30.6.2008, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt ferner, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht von Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erteilten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach dem BStG notwendigen Registrierungen oder Verordnungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesamte und teilweise) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigenurteile, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungsgehalt des Auftraggebers; Vollständigkeitsklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskunft und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigenurteilen schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitsklärung kann auf den berufsbetrieblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen mit §§ 271 ff. UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerke) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entfällt der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine formelmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weitere sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatisierten Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übersetzungs- und Leseservleistungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Das gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen, Kündigungen und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Er handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachfragen gemäß § 107 WFG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe sonstiger schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung oder noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Verwertungsabwägungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkehrende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftraggeber zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der besprochenen Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 13 Wirtschaftsprüferberufsgesetz (WtBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Fehl-)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 276 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsregeln des § 276 UGB insoweit als zwingendes Recht als und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvormerk erhalten wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Stellung des Bestätigungsvormerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit hatten sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungsverantwortung gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt wurden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 11 WtBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Ausnahmsregeln entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist beauftragt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datenheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenem Material (Datenträger, Daten, Kontrollkästen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vororge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben, sofern für solche Auskunftsergebnisse kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsgesetz hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein - im Zweifel stets anzunehmender - Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann ebenfalls, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 58 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gewöhnlichen Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 2 - nur jene einzelnen Werke zum verteilenden Auftragsefand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berechneter Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 58 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsefand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag als Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Eingehens der Kündigungsankündigung begrenzten Werke als beendet.

(6) Waren bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verteilenden Auftragsefand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Beratsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Beratsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Beratsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Beratsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Beratsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Beratsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anerkennen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Beratsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als ausgefallen gelte, im Übrigen gehen die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Beratsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber - auf die Rechtslage hingewiesen - damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unersgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1204 und § 1182 ABGB eine angemessene Entschädigung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Beratsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausführung eines Wirtschaftsprüfungsbereichs Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Eingelvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungsbeihilfe beträgt eine Viertel Stunde.

(4) Auch die Wageseit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Beratsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, zulässig. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Beratsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch betriebs- oder pauschalierte Dienstleistungen, Fahrspesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Kräften, Kolumenstadt, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungsanforderungen zählen die beizulegenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiter sind als Nebenkosten auch Personals- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten etc. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Beratsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelts- und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geteilt werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gehen Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 202 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1488 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Beratsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Annahmestille.

(15) Auf die Anwendung des § 924 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unnehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges:

(1) Der Beratsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Bezahlung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 269 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgelöst, haftet der Beratsberechtigte nur bei grosser Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilleistung gilt dies sinngemäss.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftsprüfender erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftsprüfender ist der Berufsberichtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberichtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberichtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberichtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberichtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Unzahl besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäschegesetzgebung unterliegen. Der Berufsberichtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberichtigten erforderlich sein können.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das gesamte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberichtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzugeben. Bei Nichtabgabe übergebener Unterlagen kann der Berufsberichtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzugeben, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberichtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotgebühren, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewohnheit befindlichen geldlichen Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberichtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberichtigte berechtigt, ein finanzielles Gutshaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsgutshaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgigen Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt das österreichische Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberichtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerks durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sonderverordnungen, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Dienstrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäftskonten hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchhaltungs- und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihn der antragstellerische oder antragseinerliche Bestätigungsvermerk bezeugt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widernut der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widernut zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungsstätigkeit und andere im Rahmen eines Wertpapiergeschäftes zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberichtigte ist berechtigt, bei obigen Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberichtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberichtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungsstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberichtigte für die taxatorische Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einkommenabwertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmündiger Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beilegung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die berufliche und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalbindung und -freisetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveränderungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 6 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernehmenden Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob als in Betracht kommende Umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gehen nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Vertragsbedingungen des 8. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalabgabenbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberichtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzunehmen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberichtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Steht er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleich über Abgabenbemessungen oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelvertretung uä. gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder II. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsstellen) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungsplikt des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der bisher, die Vornahme der Personalsachbehandlung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger stillschweigender Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger stillschweigender Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsgegenstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honorarsanspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs. 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honorarsanspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichtabstellung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs. 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs. 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honorarsanspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 551 UGB, das ist die Anrechnung wegen Verdrängung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmen, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der II. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs. 3 erwähnten Einzelragen ohne Vorliegen eines Dienstvertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Steht er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungsplikt des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honorarsanspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honorarsanspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honorarsanspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 551 UGB, das ist die Anrechnung wegen Verdrängung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmen, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Grundgesetz vom 6.3.1979/GBG Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Engstimmige Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verstöße der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs. 3 ABG normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 3 Abs 3 AAB (Geständnisaufhebung der Schadensersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserfüllung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd betriebenen Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorausgegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn die Rücknahme von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 4 € nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgegeben wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichem Zinsen vom Empfangstag an zurückzusetzen und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1173a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbewältigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 832 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzubringen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist, ist es für den Verbraucher unklar, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesondert zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 1:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 124 Abs 1 nur die Zuständigkeit eines Gerichts begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr überdauernde Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in § 2) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in § 2) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist folgenden Kündigungstermin wirksam.

Beilage 12

Adaptierte Schlussbilanz

Aktiva

Passiva

	30.09.2012	31.12.2012		30.09.2012	31.12.2012
	EUR	TEUR		EUR	TEUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			1. Grundkapital	85.143.961,60	85.144
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie dazus abgeleitete Leistungen	4.000.554,96	19.099	2. Kapitalrücklagen		
2. Umpfandungsmehrwert	12.364.128,09	12.364	1. gesetzliche	2.494.502,15	2.495
3. gezeichnete Anzahlungen	8.000	8	2. nicht gezeichnete	0,00	0,00
	16.364.683,05	16.365		2.494.502,15	2.495
II. Sachvermögen			III. Optionsrücklage	2.775.781,00	2.776
1. Bauen auf fremdem Grund	223.635,87	167	IV. Gewinnrücklagen		
2. technische Anlagen und Maschinen	1.901.673,18	1.902	1. gesetzliche Rücklage	13.184,20	13
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	194.144,94	194	2. andere Rücklagen (zweck Rücklagen)	0,00	0,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	0,00		13.184,20	13
	1.829.853,99	1.830	V. Rücklage für eigene Anteile	493.431,88	493
III. Finanzvermögen			VI. Bilanzverlust, davon Vorjahresverlust EUR 201.898.719,82 (Vorjahr: TEUR 204.288)	0,00	0,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.398.860,09	25.399		20.850.719,82	20.851
	25.398.860,09	25.399			
B. Leistungsvermögen			B. Rückstellungen		
1. Vorräte	75.290,71	75	sonstige Rückstellungen	5.689.767,46	5.690
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			C. Verbindlichkeiten		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.423.197,29	1.423	1. langfristige, konvertibel	18.760.000,00	18.760
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	29.330.487,40	29.330	2. Verbindlichkeiten aus Darlehen	20.680.000,00	20.680
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	11.221.213,12	11.221	3. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.311.295,00	4.311
	41.974.897,81	41.975	4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.154.000,00	2.154
III. Wertpapiere und Anleihe			5. sonstige Verbindlichkeiten	311.561,59	312
1. eigene Anleihe	499.431,00	499	darunter aus Steuern EUR 21.478,81 (Vorjahr: TEUR 113)		
2. sonstige Wertpapiere	32.432.580,73	32.433	darunter im Rahmen der Kreditlinie		
	32.932.011,73	32.932	EUR 188.564,42 (Vorjahr: TEUR 198)		
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	19.742.896,30	19.743		46.778.857,12	46.779
	19.742.896,30	19.743			
C. Rückstellungsguthabensposten			D. Rückstellungsguthabensposten		
	1.207.413,00	1.207		15.932.107,90	15.932
	19.950.292,30	19.950		126.684.216,26	126.684

Bilanzverhältnisse

77.359,52

77

Beilage ./3

张氏主簿



Beilage /4

Übernahmebilanz gem. § 2 Abs 1 Z 12 SpaltG zum 1. Oktober 2012

Aktiva	01.10.2012 EUR	Passiva	01.10.2012 EUR
A. Anlagevermögen		A. Übertragungskapital	48.266.248,33
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	4.083.144,96		
2. Umgründungsmehrwert	12.364.220,08	B. Rückstellungen	7.768.287,46
	16.364.265,04	sonstige Rückstellungen	
II. Sachanlagen			
1. Bauten auf fremdem Grund	223.835,37	C. Verbindlichkeiten	
2. technische Anlagen und Maschinen	1.401.673,18	1. Verbindlichkeiten aus Darlehen	20.000.000,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	194.144,28	2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.311.255,00
	1.819.653,33	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.156.006,87
III. Finanzanlagen		4. sonstige Verbindlichkeiten	211.341,89
Anteile an verbundenen Unternehmen	4.446.139,54	davon aus Steuern EUR 21.278,51, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 189.364,42	
	22.630.156,91		26.678.603,72
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte	75.230,21	D. Rechnungsabgrenzungsposten	15.932.107,20
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.923.157,29		
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	29.333.467,45		
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	15.791.773,19		
	49.048.397,93		
III. Wertpapiere und Anteile			
sonstige Wertpapiere	14.835.631,85		
	11.833.036,02		
	75.514.296,51		
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			
	500.793,28		
	98.645.246,70		98.645.246,70
C. Rechnungsabgrenzungsposten			

Haftungsverhältnisse

77.339,52

Beilage J5

**SATZUNG
der
INTERCELL AG**

**I.
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma

INTERCELL AG

1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien.

1.3 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

3. Unternehmensgegenstand

3.1 Gegenstand des Unternehmens ist:

- (a) Forschung und Entwicklung im Bereich der Biomedizin und Pharmakologie;
- (b) Verwertung von Patenten und Know How;
- (c) Beteiligung an und Pachtung von Unternehmen jeglicher Art, ausgenommen solchen mit Bankgeschäften;
- (d) Handel mit Waren aller Art und die Ausübung des Gewerbes der Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik.

3.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte mit Ausnahme von Bankgeschäften durchzuführen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind oder damit zusammenhängen; insbesondere ist die Gesellschaft berechtigt:

- (a) Beteiligungen an anderen Unternehmen und Gesellschaften zu erwerben und
- (b) im In- und in Ausland Niederlassungen und Tochtergesellschaften zu errichten.

II.

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

- 4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 55.183.961,00.
- 4.2 Das Grundkapital ist in 55.183.961, Stückaktien zerlegt. Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt.
- 4.3 Die Aktien lauten auf Inhaber.
- 4.4 Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die ausgegebenen Aktien auf Inhaber oder Namen lauten, so lauten sie auf Inhaber.
- 4.5 Form und Inhalt der Aktienurkunden setzt der Vorstand fest. Dasselbe gilt für Zwischenscheine, Teilschuldverschreibungen, Zinsscheine, Gewinn- und Erneuerungsscheine und Optionsscheine. Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.
- 4.6 Der Vorstand wird gemäß § 169 Aktiengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das Grundkapital der Gesellschaft bis 15.06.2012 um bis zu EUR 1.774.456,00 durch Ausgabe von bis zu 1.774.456 neue auf Inhaber lautende Stückaktien einmal oder in mehreren Tranchen gegen Bareinlage oder Sacheinlage unter ganzlichem oder teilweise Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu erhöhen, wobei die Ausgabebedingungen, insbesondere der Ausgabekurs, der Gegenstand der Sacheinlage, der Inhalt der Aktienrechte, der Ausschluss des Bezugsrechtes sowie eine allfällige Ausgabe der Aktien durch mittelbare Bezugsrechte nach § 153 Absatz 6 Aktiengesetz vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt werden. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen (genehmigtes Kapital 2007 gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 15.06.2007).

- 4.7 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 5.784.457,00 durch Ausgabe von bis zu 5.784.457 Stück neuer, auf Inhaber lautender Stückaktien (Stammaktien) bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, als die Arbeitnehmer, leitenden Angestellten und Mitglieder des Vorstands, denen Aktienoptionen eingeräumt wurden, von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung gemäß § 145 Aktiengesetz zum Zwecke der Anpassung des Grundkapitals in der Satzung an das tatsächliche Grundkapital zu ändern.
- 4.8 Der Vorstand wird gemäß § 159 Aktiengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das Grundkapital der Gesellschaft bis 13.06.2013 um bis zu EUR 8.408.258,00 durch Ausgabe von bis zu 8.408.258 neue auf Inhaber lautende Stückaktien einmal oder in mehreren Tranchen gegen Bareinlage oder Sacheinlage unter gänzlichem oder teilweiseem Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu erhöhen, wobei die Ausgabebedingungen, insbesondere der Ausgabekurs, der Gegenstand der Sacheinlage, der Inhalt der Aktienrechte, der Ausschluss des Bezugsrechts sowie eine allfällige Ausgabe der Aktien durch mittelbare Bezugsrechte nach § 153 Absatz 6 Aktiengesetz vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt werden. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen (genehmigtes Kapital 2008 gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 13.06.2008).
- 4.9 [gelöscht]
- 4.10 Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Absatz 2 Ziffer 1 Aktiengesetz um bis zu EUR 15.000.000,00 durch Ausgabe von 15.000.000 neue auf Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Gläubiger von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 15.06.2007 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von den ihnen eingeräumten Umtausch und/oder Bezugsrecht Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stückaktie der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabetrages); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten

Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabekurs, Gegenstand einer Sacheinlage, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderung der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus auf der Grundlage des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen.

4.11 [gelöscht]

III. DER VORSTAND

- 5.1 Der Vorstand besteht aus einer, zwei, drei, vier oder höchstens fünf Personen. Werden mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt, so kann der Aufsichtsrat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- 5.2 Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, wenn ein solcher ernannt ist, den Ausschlag.
- 5.3 Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Prokuristen oder – im Rahmen der gesetzlichen Vertretungsbefugnisse – durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten. Der Aufsichtsrat kann, auch wenn zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, einzelnen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- 5.4 Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, die auch die Verteilung der Geschäfte bestimmt.

6. Zustimmungspflichtige Geschäfte des Vorstandes

Der Aufsichtsrat hat die Geschäfte, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 AktG) seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Soweit gesetzlich vorgesehen (§ 95 Abs 5 Z 1, 2, 4, 5 und 6 AktG), hat der Aufsichtsrat die Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrats zu zustimmungspflichtigen Geschäften nicht erforderlich ist.

7. Berichte an den Aufsichtsrat

- 7.1 Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik der Gesellschaft zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen (Jahresbericht).
- 7.2 Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat vor jeder vierteljährlichen Aufsichtsratsitzung einen schriftlichen Bericht über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens der Gesellschaft im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung vorzulegen (Quartalsberichte).
- 7.3 Ferner ist der Vorstand verpflichtet, aus wichtigem Anlass sowie über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).

IV.

DER AUFSICHTSRAT

8. Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- 8.1 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- 8.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet wird.

- 8.3 Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden.
- 8.4 Die Wiederwahl als Aufsichtsratsmitglied ist zulässig.
- 8.5 Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 8.6 Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

9. Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- 9.1 Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrates ab und leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates.
- 9.2 Der Aufsichtsrat tritt, sooft es das Wohl der Gesellschaft erfordert, zumindest aber vierteljährlich zu Sitzungen zusammen. Über diese Sitzungen und die in ihnen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- 9.3 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen und ihre Aufgaben und Befugnisse festsetzen; die Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden. Den Ausschüssen kann auch das Recht zur Entscheidung übertragen werden.

10. Aufgaben des Aufsichtsrates

- 10.1 Der Aufsichtsrat hat nach den gesetzlichen Bestimmungen den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen und die Berichte und Anträge des Vorstands zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den Corporate Governance-Bericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.
- 10.2 Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

11. Aufsichtsratsvergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Barauslagen eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlende Vergütung. Die Höhe derselben bestimmt die Hauptversammlung.

V.

DIE HAUPTVERSAMMLUNG

12. Einberufung und Ort der Hauptversammlung sowie Form der Teilnahme

12.1 Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder am Ort einer Zweigniederlassung der Gesellschaft im Inland oder in einer Landeshauptstadt Österreichs statt.

12.2 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.

12.3 Die Bekanntmachung der Einberufung erfolgt spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung. Ist der 28. bzw 21. Tag ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, erfolgt die Bekanntmachung spätestens am letzten, diesem Tag vorhergehenden Werktag. Als Feiertag im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die Samstage, der Karfreitag sowie der 24. und 31. Dezember.

12.4 Die Einberufung ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Punktes 13. und des Kapitels VII. bekannt zu machen.

12.5 Die Einberufung hat die gesetzlich erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere:

- a. die Firma der Gesellschaft sowie die Angabe von Tag, Beginnzeit und Ort der Hauptversammlung;
- b. die vorgeschlagene Tagesordnung;
- c. Angaben über die Möglichkeiten der Aktionäre, gemäß § 108 Abs 3 bis 5 AktG in die Unterlagen Einsicht zu nehmen und sich diese zu verschaffen sowie gegebenenfalls die Adresse der Internetseite, auf der diese Unterlagen zugänglich sind;

- d. einen Hinweis auf die Rechte der Aktionäre betreffend Beantragung von Tagesordnungspunkten, Erstattung von Beschlussvorschlägen und Auskunft in der Hauptversammlung sowie die Angabe der Zeitpunkte, bis zu denen diese Rechte ausgeübt werden können; der Nachweis der Aktionärseigenschaft (§ 10a AktG) ist zu erläutern;
- e. den Nachweistichttag (§ 111 Abs 1 AktG) und den Hinweis, dass zur Teilnahme an der Hauptversammlung nur berechtigt ist, wer an diesem Stichtag Aktionär ist;
- f. die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung,
 - jedenfalls die Angabe, an welcher Adresse, in welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt der Gesellschaft Depotbestätigungen, andere Nachweise oder Anmeldungen gemäß Punkt 13. der Satzung zugehen müssen;
 - gegebenenfalls eine Darstellung des Verfahrens zur Fernabstimmung (Punkt 12.6 der Satzung);
- g. Angaben über die Möglichkeit zur Bestellung eines Bevollmächtigten und das dabei einzuhaltende Verfahren (Punkt 16.2 der Satzung), gegebenenfalls die zu verwendenden Formulare und die elektronischen Kommunikationswege für die Übermittlung von Vollmachten;
- h. die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung.

12.6 Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimme während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (Fernabstimmung gemäß § 126 AktG). In diesem Fall hat der Vorstand zu regeln, auf welche Weise die Aktionäre Widerspruch erheben können.

12.7 Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats können zur Hauptversammlung über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung zugeschaltet werden.

13. Teilnahme an der Hauptversammlung

13.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der am Ende des 10. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweistichttag, record date) Aktien der Gesellschaft besitzt. Dies ist der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung nachzuweisen. Der Nachweis muss der Gesellschaft innerhalb der genannten Frist an der in der Einberufung

mitgeteilten Adresse zugehen, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.

13.2 Bei depotverwahrten Aktien genügt als Nachweis die Bestätigung des depotführenden Kreditinstituts mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD. Die Depotbestätigung darf im Zeitpunkt der Vorlage an die Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein. Der Vorstand kann in der Einberufung festsetzen, dass der Nachweis an ein von der Gesellschaft beauftragtes Kreditinstitut zu übermitteln ist. Der Nachweis hat in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen. Der Nachweis ist in Schriftform zu erbringen. Für Inhalt und Übermittlung der Depotbestätigung gilt im Übrigen § 10a AktG. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Richtigkeit des Nachweises zu überprüfen.

13.3 Für die Fernabstimmung (Punkt 12.6 der Satzung) kann eine gesonderte Anmeldung verlangt und für das Ende der Anmeldefrist auch ein von Punkt 13.2 der Satzung abweichender, früherer Zeitpunkt festgelegt werden.

14. Vorsitz in der Hauptversammlung

14.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

14.2 Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

14.3 Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Ton und/oder Bild aufgezeichnet und öffentlich übertragen werden.

15. Wirkungskreis der Hauptversammlung

15.1 Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

15.2 Die Hauptversammlung beschließt darüber hinaus in den im Gesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen.

16. Stimmrecht des Aktionärs, Beschlüsse

16.1 Jede Aktie gewährt das Recht auf eine Stimme.

16.2 Jeder Aktionär kann sich in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. In der Einberufung kann festgesetzt werden, dass die Vollmacht unter Verwendung des auf der Website der Gesellschaft unter „Investor Relations“ veröffentlichten Formulars zu erteilen ist. Die Vollmacht ist der Gesellschaft in Textform vor Beginn der Hauptversammlung zu übermitteln. Der Kommunikationsweg zur Übermittlung der Vollmacht an die Gesellschaft wird in der Einberufung der Hauptversammlung festgesetzt.

16.3 Im Zuge der Fernabstimmung (Punkt 12.6 der Satzung) abgegebene Stimmen sind nichtig, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als im Formular oder in der Eingabemaske vorgesehen.

16.4 Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

VI.

JAHRESABSCHLUSS, LAGEBERICHT und DIVIDENDE

17. Jahresabschluss und Lagebericht

17.1 Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), den Lagebericht und den Corporate Governance-Bericht aufzustellen und ihn nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag auf Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Vorstand hat ferner innerhalb derselben Frist den allfälligen Konzernabschluss und den allfälligen Konzernlagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.

17.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss samt Lagebericht und dem Vorschlag für die Gewinnverwendung zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu

berichten.

- 17.3 Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. Die Hauptversammlung ist an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
- 17.4 Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den anteiligen Betrag des Grundkapitals der Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen die im Laufe des Geschäftsjahres gewährt wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei der Ausgabe neuer Aktien während des Geschäftsjahres ist der Zeitpunkt, ab dem die Gewinnberechtigung besteht, festzulegen.
- 17.5 Die Dividende ist, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, dreißig Tage nach Abhaltung der Hauptversammlung, in der über die Gewinnverwendung beschlossen wird, zur Zahlung fällig.
- 17.6 Wird der Anspruch auf Auszahlung der Dividende nicht binnen drei Jahren nach Fälligkeit geltend gemacht, verfällt er zugunsten der Gesellschaft.

VII. VERÖFFENTLICHUNGEN

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

Zur Vorlage gemäß § 148 (Paragraph einhundertachtundvierzig) Absatz 1 (eins)
Aktiengesetz an das Handelsgericht Wien. -----

Beurkundung

Ich bestätige, dass bei dem vorstehenden Wortlaut der Satzung der **INTERCELL AG**
mit dem Sitz in **Wien** die geänderten Bestimmungen desselben mit dem Beschluss des
Aufsichtsrates vom 31. (einunddreißigsten) Mai 2012 (zweitausendzwölf) über die
Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim
Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmt. -----
Wien, am 11. (elften) Juni 2012 (zweitausendzwölf). -----



[Handwritten signature]
Beurkundet von **DR. ARNO WEGAND**
als Stellvertreter des öffentlichen Notars
DR. RUPERT BRIX
mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt.

WG/dx

Geschäftszahl: 12.285

vom: 16.12.2012

NOTARIATSAKT

Heute haben mir, Magister Magister Doktor Arno Weigand, Substitut des öffentlichen Notars Doktor Rupert Brix, mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt, und der Amtskanzlei in 1010 Wien, Seilerstätte 28, in den Kanzleiräumlichkeiten der Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte in 1010 Wien, Seilergasse 16, wohin ich mich über Ersuchen begeben habe, die nachstehend genannten, mir persönlich bekannten Parteien, und zwar -----

Herr Doktor Doktor Reinhard Kandra, geboren am 19. (neunzehnten) Juni 1969 (neunzehnhundertneunundsechzig), und Herr Thomas Lingelbach, geboren am 10. (zehnten) September 1963 (neunzehnhundertdreißig), beide als gemeinsam vertretungsbefugte Vorstandsmitglieder der INTERCELL AG, FN 166438 m, 1030 Wien, Campus Vienna Biocenter 3, -----
die von ihnen am heutigen Tag unterschriebene -----

Feststellung der Satzung
der
INTERCELL Austria AG
durch deren Gründerin

zur notariellen Bekräftigung übergeben und zugleich anerkannt, diese Urkunde eigenhändig unterschrieben zu haben. -----

Ich habe sohin diese Privaturkunde im Sinne des § 54 (Paragraphen vierundfünfzig) der Österreichischen Notariatsordnung geprüft, unterzeichnet und diesem Notariatsakt als integrierenden Bestandteil angeschlossen. -----

Gemäß § 62 (Paragraph zweiundschzig) a der Notariatsordnung wird festgehalten: Auf Ersuchen der Parteien folgt als Privaturkunde der Text der Satzung in deutscher und in englischer Sprache in der Form einer Gegenüberstellung. Die Übersetzung der Satzung wurde von den Parteien vorgelegt. Die Parteien wurden darüber belehrt, dass ausschließlich der deutschsprachige Text der Satzung verbindlich ist und die englische Übersetzung nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde hat. -----

Pursuant to Section 62 a (sixty-two a) Notarial Profession Act [Notariatsordnung], the following is put on record: At the request of the parties, the text of the private deed named Articles of Association is set out below in two columns, one column in the German language next to a column in the English language. The translation of the Articles of Association into the English language was provided by the parties jointly. The parties were advised and instructed that only the German text of the Articles of Association is legally binding and that the translation into English is not authentic and does not have the effect of a public document. -----

Ausfertigungen dieses Notariatsaktes können der Gründerin und deren Rechtsnachfolgern sowie der Gesellschaft selbst jeweils über einseitiges Verlangen und auf Kosten des Ersuchenden in beliebiger Anzahl erteilt werden. -----

SATZUNG
der
INTERCELL Austria AG

I.
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

1.1. Die Gesellschaft führt die Firma

INTERCELL Austria AG

1.2. Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien.

1.3. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

2. Geschäftsjahr

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am 31. Dezember desselben Jahres (Rumpfwirtschaftsjahr). In der Folge entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.

3. Unternehmensgegenstand

3.1. Gegenstand des Unternehmens ist:

- (a) Forschung und Entwicklung im Bereich der Biomedizin und Pharmakologie;
- (b) Verwertung von Patenten und Know-How;
- (c) Beteiligung an und Pachtung von Unternehmen jeglicher Art, ausgenommen solchen mit Bankgeschäften;
- (d) Handel mit Waren aller Art und die Ausübung des Gewerbes der Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik.

ARTICLES OF ASSOCIATION
of
INTERCELL Austria AG

WORKING TRANSLATION ONLY!

I.
GENERAL PROVISIONS

1. Company Name, Registered Offices and Term of the Company

1.1. The name of the Company is

INTERCELL Austria AG

1.2. The Company has registered offices in Vienna.

1.3. The Company will be established for an indefinite period of time.

2. Business Year

The first business year starts with the registration of the Company in the Commercial Register and ends on December 31 of the same year (short financial year). Accordingly the financial year is equivalent to the calendar year.

3. Purpose of Business

3.1. The Company's purpose of business is:

- (a) research and development in the fields of biomedicine and pharmacology;
- (b) the exploitation of patents and know-how;
- (c) the participation in and lease of companies of any type, except those engaging in banking business;
- (d) the trade with goods of any kind and the exercise of the trade of providing automatic data processing and information technology services.

3.2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte mit Ausnahme von Bankgeschäften durchzuführen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind oder damit zusammenhängen, insbesondere ist die Gesellschaft berechtigt:

- (a) Beteiligungen an anderen Unternehmen und Gesellschaften zu erwerben und
- (b) im In- und Ausland Niederlassungen und Tochtergesellschaften zu errichten.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

- 4.1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 70.000,00.
- 4.2. Das Grundkapital ist in 70.000 Stückaktien zerlegt. Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt.
- 4.3. Die Aktien lauten auf Namen und sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar.
- 4.4. Form und Inhalt der Aktienurkunden setzt der Vorstand fest.

III. DER VORSTAND

- 5.1. Der Vorstand besteht aus einer, zwei, drei, vier oder höchstens fünf Personen. Werden mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt, so kann der Aufsichtsrat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- 5.2. Besteht der Vorstand aus mehr als

3.2. Except for banking business, the Company may engage in any business which may be necessary for or conducive to achieving or relating to its purpose of business; the Company may in particular:

- (a) acquire participations in other enterprises and companies, and
- (b) establish branch offices and subsidiaries in Austria and abroad.

II. SHARE CAPITAL AND SHARES

- 4.1. The Company's share capital is EUR 70,000.00.
- 4.2. The share capital is divided into 70,000 share units with no par value. Each share with no par value represents the same interest in the share capital.
- 4.3. The shares are registered shares and are only transferable with the consent of the Company.
- 4.4. Form and contents of the share certificates are determined by the Management Board.

III. THE MANAGEMENT BOARD

- 5.1. The Management Board consists of one, two, three, four or not more than five persons. If several persons are appointed as members of the Management Board, the Supervisory Board may appoint one member as chairman of the Management Board.
- 5.2. If the Management Board consists of

einer Person, fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, wenn ein solcher ernannt ist, den Ausschlag.

- 5.3. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, wird die Gesellschaft durch dieses alleine vertreten. Ansonsten wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Prokuristen oder – im Rahmen der gesetzlichen Vertretungsbefugnisse – durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten. Der Aufsichtsrat kann, auch wenn zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, einzelnen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

- 5.4. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, die auch die Verteilung der Geschäfte bestimmt.

6. Zustimmungspflichtige Geschäfte des Vorstandes

Der Aufsichtsrat hat die Geschäfte, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 AktG) seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Soweit gesetzlich vorgesehen (§ 95 Abs 5 Z 1, 2, 4, 5 und 6 AktG), hat der Aufsichtsrat die Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrats zu zustimmungspflichtigen Geschäften nicht erforderlich ist.

more than one person, it shall adopt its resolutions by simple majority. Each members of the Management Board shall have one vote. In case of a tie, the chairman, if a chairman is appointed, shall have a casting vote.

- 5.3. If the Management Board consists of only one person, the Company will be represented solely by this person. Otherwise the Company will be represented by two members of the Management Board or by one member of the Management Board together with a holder of power of commercial representation (*Prokurist*) or – within the scope of the statutory representation authorities – by two holders of power of commercial representation jointly. Even if two or several managing directors are appointed, the Supervisory Board may confer single signing power upon individual managing directors.

- 5.4. The Supervisory Board may issue rules of procedure for the Management Board which also lay down the allocation of business.

6. Transactions of the management Board Requiring Approval

The Supervisory Board has to order the types of transactions that may be conducted only with its approval in additions to the types of transactions laid down by law (Section 95 (5) Stock Corporation Act). As provided by law (Section 95 (5) no 1, 2, 4, 5 and 6 Stock Corporation Act) the Supervisory Board has to determine the limits up to which the consent of the Supervisory Board is not required.

IV.
DER AUFSICHTSRAT

7. Zusammensetzung, Wahl und
Amtsdauer des Aufsichtsrats

7.1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

7.2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei jenes Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet wird.

7.3. Die Wiederwahl als Aufsichtsratsmitglied ist zulässig.

7.4. Die Bestellung zum Aufsichtsrat kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden.

7.5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende, Erklärung niederlegen.

7.6. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

7.7. Für die Bestellung, Funktionsdauer und Rechtsstellung des ersten Aufsichtsrates gilt § 87 Abs 9 Aktiengesetz.

8. Innere Ordnung des Aufsichtsrates

8.1. Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen

IV.
THE SUPERVISORY BOARD

7. Composition, Election and Term of
Office of the Supervisory Board

7.1. The Supervisory Board consists of at least three and not more than seven members who are elected by the shareholders' meeting.

7.2. Unless elected for a shorter term, members of the Supervisory Board serve until the end of the shareholders' meeting which decides on their discharge for the fourth business year after their election, with the business year in which the member is elected not being counted.

7.3. A member of the Supervisory Board may be re-elected.

7.4. The appointment of a member of the Supervisory Board may be revoked by the shareholders' meeting before the end of his term of office.

7.5. Every member of the Supervisory Board may resign from the Supervisory Board by giving a declaration in written to the chairman of the Supervisory Board. The period of time for this declaration is one month.

7.6. Substitute members are elected for the resigning member's remaining term of office.

7.7. For the appointment, duration and the legal status of the first Supervisory Board applies Section 87 (9) Stock Corporation Act.

8. Internal Order of the Supervisory Board

8.1. The Supervisory Board shall elect a chairman and a deputy from among its

Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, gibt die Willenserklärung des Aufsichtsrates ab und leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates.

- 8.2. Der Aufsichtsrat tritt, sooft es das Wohl der Gesellschaft erfordert, zumindest aber vierteljährlich zu Sitzungen zusammen. Über diese Sitzungen und die in ihnen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

- 8.3. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen und ihre Aufgaben und Befugnisse festsetzen; die Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden. Den Ausschüssen kann auch das Recht zur Entscheidung übertragen werden.

- 8.4. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

9. Aufgaben des Aufsichtsrates

- 9.1. Der Aufsichtsrat hat nach den gesetzlichen Bestimmungen den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen und die Berichte und Anträge des Vorstandes zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Gewinnverwendung zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.

- 9.2. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

10. Aufsichtsratsvergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates

members. The chairman, and in case he is absent his deputy, will issue declarations of intent of the Supervisory Board and preside over the meetings of the Supervisory Board.

- 8.2. The Supervisory Board will meet as often as the Company's benefit requires, at least on a quarterly basis. These meetings and the resolutions adopted at these meetings shall be recorded in minutes which shall be signed by the chairman of the meeting.

- 8.3. The Supervisory Board may form one or several committees from among its members and lay down their duties and powers; the committees may be set up permanently or on an ad hoc basis. The committees may also be granted the right to take decisions.

- 8.4. The Supervisory Board may issue rules of procedure for itself.

9. Responsibilities of the Supervisory Board

- 9.1. According to the law, the Supervisory Board may monitor the Management Board's conduct of the Company's business and examine the Management Board's reports and motions. The Supervisory Board shall examine and report to the shareholders' meeting on the financial statements, the status report and the proposed appropriation of profits.

- 9.2. The Supervisory Board shall convene a shareholder's meeting if the Company's benefit so requires.

10. Remuneration of Members of the Supervisory Board

Aside from being reimbursed for their

erhalten neben dem Ersatz ihrer Barauslagen eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlende Vergütung. Die Höhe derselben bestimmt die Hauptversammlung.

V.

DIE HAUPTVERSAMMLUNG

11. Einberufung und Ort der Hauptversammlung sowie Form der Teilnahme

11.1. Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder am Ort einer jeweiligen Zweigniederlassung der Gesellschaft im Inland oder in einer Landeshauptstadt Österreichs statt.

11.2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.

11.3. Die Bekanntmachung der Einberufung erfolgt spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung. Ist der 28. bzw. 21. Tag ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, erfolgt die Bekanntmachung spätestens am letzten, diesem Tag vorhergehenden Werktag. Als Feiertag im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die Samstage, der Karfreitag sowie der 24. und 31. Dezember.

11.4. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung anstelle durch Bekanntmachung mittels eingeschriebenen Briefs an die der Gesellschaft bekannt gegebenen Anschrift jedes Aktionärs einberufen werden. Der Tag der Absendung der Einberufung gilt als Tag der Bekanntmachung. Ein Aktionär kann

out-of-pocket expenses, the members of the Supervisory Board shall receive a remuneration which is payable at the end of the business year. The amount of this remuneration will be determined by the shareholder's meeting.

V.

THE SHAREHOLDERS' MEETING

11. Calling and Place of the Shareholders' Meeting as well as the form of participation

11.1. The Company's shareholders' meeting will be held at the Company's registered offices or at the place of a branch of the Company or at an Austrian provincial capital.

11.2. The shareholders' meeting is called by the Management Board or by the Supervisory Board.

11.3. The notice for the shareholders' meeting shall be published on or before the 28th day prior to an ordinary shareholders' meeting, otherwise on or before the 21st day prior to the shareholders' meeting. If the 28th or the 21st day is a Sunday or a public holiday, the notice shall be published on or before the last working day preceding that day. For the purpose of this provisions, Saturdays, Good Friday, Christmas Eve and New Year's Eve shall be public holidays.

11.4. If the shareholders are personally known to the Company, the shareholders' meeting may be convened by registered letter, sent to the known address given by each shareholder to the Company, instead of a public announcement. The shareholders can also agree on convocation by e-mail, therefore the shareholder has to announce an e-mail

der Gesellschaft eine E-Mail Adresse bekannt geben und in die Mitteilung der Einberufung auf diesem Weg einwilligen.

11.5. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zwar zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung.

11.6. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates können zur Hauptversammlung über eine optische und akustische Zweifweg-Verbindung zugeschaltet werden.

11.7. Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Ton und/oder Bild aufgezeichnet und öffentlich übertragen werden.

12. Vorsitz in der Hauptversammlung

12.1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Hauptversammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

12.2. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

13. Wirkungskreis der Hauptversammlung

13.1. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstandes und

address to the Company. The date of dispatch of the notice is considered as the date of the announcement.

11.5. The authorization to attend the shareholders' meeting and to exercise the voting rights and other shareholder rights at the shareholders' meeting depends on the registrations in the share register at the beginning of the meeting.

11.6. The members of the management Board and of the Supervisory Board can be connected to the shareholders' meeting via visual and audio two-way communication.

11.7. The shareholders' meeting may be recorded wholly or in part in sound and/or picture and broadcasted to the public.

12. Chairing the Shareholders' Meeting

12.1. The shareholders' meeting is chaired by the chairman of the Supervisory Board or his deputy. If neither of them has appeared or is willing to chair the meeting, the notary called in for purposes of notarization will chair the meeting until a chairman has been elected.

12.2. The chairman of the shareholders' meeting conducts the deliberations, determines the order of the items of the agenda and the type of vote.

13. Sphere of Responsibility of the Shareholders' Meeting

13.1. Within the first eight months of the business year, the shareholders' meeting decides each year on the appropriation of net profits, the discharge of the members of the

des Aufsichtsrates, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

- 13.2. Die Hauptversammlung beschließt darüber hinaus in den im Gesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen.

14. Stimmrecht des Aktionärs, Beschlüsse

- 14.1. Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme.

- 14.2. Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

- 14.3. Jeder Aktionär kann sich in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist der Gesellschaft in Textform vor Beginn der Hauptversammlung zu übermitteln und hat von der Gesellschaft aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten zu werden. Der Kommunikationsweg zur Übermittlung der Vollmacht an die Gesellschaft wird in der Einberufung der Hauptversammlung festgesetzt.

VI.

JAHRESABSCHLUSS, LAGEBERICHT und DIVIDENDE

15. Jahresabschluss und Lagebericht

- 15.1. Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und einen Lagebericht aufzustellen und ihn nach Prüfung durch den

Management Board and of the Supervisory Board, the election of the auditor and, in the cases provided by law, on the adoption of the financial statements.

- 13.2. In addition, the shareholders' meeting will adopt resolutions in the cases expressly provided by law or there Articles of Association.

14. Voting Rights of the Shareholders, Resolutions

- 14.1. Each no-par share grants the right to one vote.

- 14.2. Unless mandatory laws or these Articles of Association provide otherwise, resolutions will be adopted by simple majority of the votes cast.

- 14.3. Any shareholder may grant written proxy to an attorney-in-fact to represent him at the shareholders' meeting. The proxy shall be transmitted to the Company in written before the shareholders' meeting and the Company has to verifiably keep those proxies. The communication way for transmitting the proxy to the Company shall be determined in the notice to the shareholders' meeting.

VI.

FINANCIAL STATEMENTS, STATUS REPORT and DIVIDENDS

15. Financial Statements and Status Report

- 15.1. Within the first five months of each business year, the Management Board has to prepare the financial statements and the notes thereto for the preceding business year (balance sheet, income statement) and the status report. After the review by the auditor there documents together with a proposal for

Abschlussprüfer mit einem Vorschlag auf Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

15.2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss samt Lagebericht und dem Vorschlag für die Gewinnverwendung zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.

15.3. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. Die Hauptversammlung ist an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.

15.4. Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den anteiligen Betrag des Grundkapitals der Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen die im Laufe des Geschäftsjahres gewährt wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei der Ausgabe neuer Aktien während des Geschäftsjahres ist der Zeitpunkt, ab dem die Gewinnberechtigung besteht, festzulegen.

15.5. Die Dividende ist, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, dreißig Tage nach Abhaltung der Hauptversammlung, in der über die Gewinnverwendung beschlossen wurde, zur Zahlung fällig.

15.6. Wird der Anspruch auf Auszahlung der Dividende nicht binnen drei Jahren nach Fälligkeit geltend gemacht, verfällt er zugunsten der Gesellschaft.

the appropriation of profits shall be submitted to the Supervisory Board.

15.2. The Supervisory Board shall examine the financial statements along with the status report and the proposal for the appropriation of profits and shall make a report to the shareholders' meeting.

15.3. If the Supervisory Board approves the financial statements, these shall be adopted, unless the Management Board and the Supervisory Board decide to have them adopted by the shareholders' meeting. The shareholders' meeting is bound by the adopted financial statements.

15.4. The shareholders' profit shares are distributed in proportion to the contributions made on the pro-rata amount of the share capital. Contributions paid during the year will be considered in accordance of the time elapsed from payment. In case of the issuance of new share during the year the time of entitlement to dividend has to be determined.

15.5. Unless the shareholders' meeting resolves otherwise, the dividend is due and payable thirty days after the shareholders' meeting having adopted the appropriation of profits was held.

15.6. The claim to payment of dividends will forfeit in favour of the Company, unless it is asserted within three years after the maturity date.

VII. VERÖFFENTLICHUNGEN

VII. PUBLICATIONS

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

VIII. GRÜNDUNGSKOSTEN

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung bis zum Höchstbetrag von insgesamt EUR 7.000.--.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Gesellschaft die Bestimmungen des österreichischen Aktiengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Notices of the Company are published in the Official Gazette attached to the "Wiener Zeitung" as far and as long as mandatory regulations of the Stock Corporation Act so provide. Moreover, notices of the Company shall be made according to the relevant statutory requirements.

VIII. PRELIMINARY AND FORMATION EXPENSES

The Company shall bear the start-up expenses up to a total maximum of EUR 7,000.--.

IX. FINAL PROVISIONS

The Provisions of the Austria Stock Corporation Act in its current version shall apply for the Company, except something different is provided in these Articles of Association.

Wien, am 16.12.2012

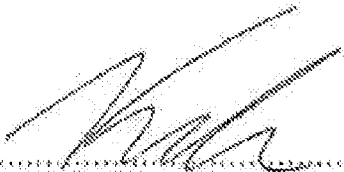
gefertigt gem. § 54 NO:


MAG. DR. ARNO WEIGAND
als Substitut des öffentlichen Notar
DR. RUPERT BRIN
mit dem Amtssitz in Wien – Innere Stadt

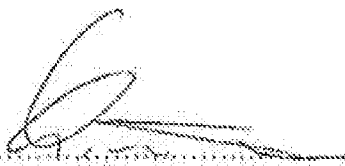
Hierüber wurde dieser Notariatsakt von mir, Notarsubstitut, aufgenommen, den Erschienenen vollinhaltlich vorgelesen, von denselben als ihrem Willen vollkommen entsprechend mir bestätigt und vor mir unterschrieben, worauf auch ich, Notarsubstitut, meine Amtsfertigung beisetze. -----

Wien, am 16. (sechzehnten) Dezember 2012 (zweitausendzwölf). -----

INTERCELL AG

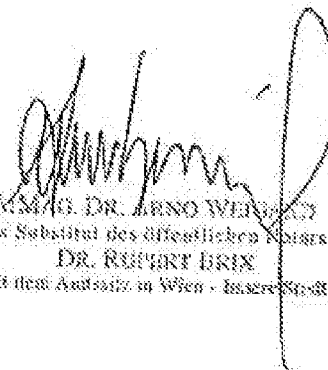


Doktor Doktor Reinhard Kandra



Thomas Lingelbach

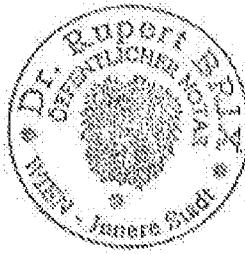


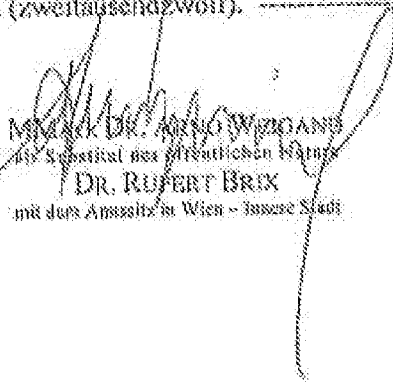


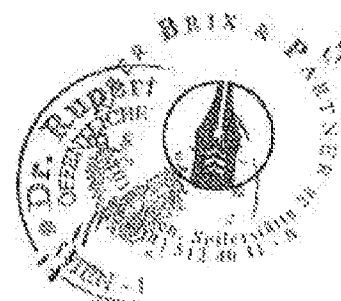
MMAG. DR. ARNO WIEGAND
als Substitut des öffentlichen Notars
DR. RUPERT ERIX
mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt

Vorstehende Kopie stimmt mit der in den Akten des öffentlichen Notars Doktor Rupert Brix mit dem Amtssitz in Wien – Innere Stadt erliegenden Urschrift vollkommen überein. -----

Wien, am 18. (achtzehnten) Dezember 2012 (zweitausendzwölf). -----




Notar Dr. Rupert Brix
als Notar des öffentlichen Notars
DR. RUPERT BRIX
mit dem Amtssitz in Wien – Innere Stadt

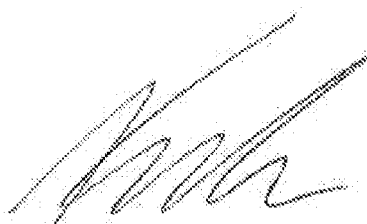


Beilage /6

Wertpapier- Bezeichnung	ISIN	Depot-Nr.	Depotführende Bank	Anzahl	Zinsabgrenzung per 30.09.2012
DEUTSCHE BANK AG 12 - 14 FRN	DE000DB5DD C6	6052310	Deutsche Bank Österreich AG	5.000.000	EUR 8.405,83
DWS INST MONEY PLUS-IC- CAP.	LU009973052 4	6052310	Deutsche Bank Österreich AG	714	-
ASFINAG EO- MEDIUM-TERM NOTES 2008(14)	XS039924943 1	60.685.013	Raiffeisen Bank International AG	2.500.000	EUR 55.506,85

Hierüber wurde dieser Notariatsakt von mir, Notarsubstitut, aufgenommen, den Erschienenen vollinhaltlich vorgelesen, von denselben als ihrem Willen vollkommen entsprechend mir bestätigt und vor mir unterschrieben, worauf auch ich, Notarsubstitut, meine Amtsfertigung beisetzte.

Wien, am 16. (sechzehnten) Jänner 2013 (zweitausenddreizehn).



INTERCELL AG



INTERCELL Austria AG



DR. CHRISTIAN MAYER
NOTAR - PARTNER

als Substitut des öffentlichen Notars Dr. Christoph Bieber
mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt



REPUBLIK ÖSTERREICH
FIRMENBUCH

FB

Stichtag 15.5.2013

Auszug mit aktuellen Daten

FN 166438 m

Grundlage dieses Auszuges ist das Hauptbuch ergänzt um Daten aus der Urkunden-
sammlung.

Letzte Eintragung am 15.05.2013 mit der Eintragsnummer 89
zuständiges Gericht Handelsgericht Wien

FIRMA
23 INTERCELL AG

RECHTSFORM
14 Aktiengesellschaft

SITZ in
1 politischer Gemeinde Wien

INTERNETSEITE
80 www.intercell.com

GESCHÄFTSANSCHRIFT
59 Campus Vienna Biocenter 3
1030 Wien

KAPITAL
83 EUR 55.183.961

ART der AKTIEN
83 55.183.961 Stückaktien

BÖRSENOTIERT
80 eingetragen

STICHTAG für JAHRESABSCHLUSS
1 31. Dezember

JAHRESABSCHLUSS (zuletzt eingetragen; weitere siehe Historie)
88 zum 31.12.2012 eingereicht am 26.04.2013

KONZERNABSCHLUSS (zuletzt eingetragen; weitere siehe Historie)
88 zum 31.12.2012 eingereicht am 26.04.2013

VERTRETUNGSBEFUGNIS
14 Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Vorstandsmitglieder
bestellt sind, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder
durch eines von ihnen gemeinsam mit einem Prokuristen
vertreten.
Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern
selbständige Vertretungsbefugnis erteilen.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN
14 Der Vorstand besteht aus ein, zwei, drei, vier oder fünf
Personen.

ART DER BEKANNTMACHUNG
14 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im
Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

PATENT

14	Generalversammlungsbeschluss vom 28.09.2000 Umwandlung der INTERCELL Biomedizinische Forschungs- und Entwicklungs GmbH (FN 166438 m) in eine Aktiengesellschaft gemäß §§ 245 ff AktG.	010
14	Satzung vom 28.09.2000	011
17	Hauptversammlungsbeschluss vom 22.06.2001 Änderung der Satzung in den Punkten III. und IV.	013
21	Verschmelzungsvertrag vom 29.11.2002	015
21	Generalversammlungsbeschluss vom 29.11.2002 der INTERCELL Beteiligungs GmbH (FN 179374 k) als übertragender Gesellschaft. Verschmelzung mit dieser Gesellschaft als übernehmender Gesellschaft. Sitz der übertragenden Gesellschaft in Wien.	016
30	Hauptversammlungsbeschluss vom 01.06.2004 Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 159 Abs 3 AktG, das Grundkapital bedingt für die Einräumung von Aktienoptionen gemäß § 159 Abs 2 z 3 bis zum 01.06.2009 im Ausmaß von EUR 1,000.000,- mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu erhöhen. Änderung der Satzung im Punkt II.5	027
38	Aufsichtsratsbeschluss vom 22.12.2005 Änderung der Satzung in Punkt II, 4.1, 4.2, 4.7 und 4.8 mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 22.12.2005	038
40	Hauptversammlungsbeschluss vom 12.05.2006 Ermächtigung des Vorstandes gem. § 159 Abs 3 AktG, das Grundkapital bedingt für die Einräumung von Aktienoptionen gem. § 159 Abs 2 Z 3 AktG bis zum 12.05.2011 im Ausmaß von bis zu EUR 1.500.000,- mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu erhöhen. Ergänzung der Satzung in Punkt II.4.8	039
47	Vorstandsbeschluss vom 15.12.2006 Bedingte Kapitalerhöhung um EUR 733.500,- auf Grund der Ermächtigung vom 12.05.2006 mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom 30.12.2006. Änderung der Satzung in Punkt II. 4.7. und 4.8. mit Beschluß des Aufsichtsrates vom 30.12.2006	045
48	Hauptversammlungsbeschluss vom 15.06.2007 Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 169 AktG, das Grund- kapital bis zum 15.06.2012 um bis zu EUR 10.000.000,- zu erhöhen. Ergänzung der Satzung in II Punkt 4.6	046
48	Hauptversammlungsbeschluss vom 15.06.2007 Bedingte Kapitalerhöhung gem § 159 AktG um EUR 15.000.000,- beschlossen. Ergänzung der Satzung in II Punkt 4.10	047
49	Anmeldung des Vorstandes vom 03.08.2007 Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung durch Ausgabe von 839.995 Bezugsaktien im Geschäftsjahr 2007	048
50	Vorstandsbeschluss vom 30.08.2007 Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals auf Grund der Ermächtigung vom 15.06.2007 um EUR 4.800.000,- mit Zustimmung des Aufsichtsrates.	049

PATENT

REEL: 034768 FRAME: 0877

	Aufsichtsratsbeschluss vom 17.09.2007 Änderung der Satzung in Punkt II.	
51	Verschmelzungsvertrag vom 28.06.2007	050
51	Hauptversammlungsbeschluss vom 03.08.2007 der Pelias Biomedizinische Entwicklungs AG (FN 267802 b) als übertragender Gesellschaft. Verschmelzung mit dieser Gesellschaft als übernehmender Gesellschaft. Sitz der übertragenden Gesellschaft in Wien.	051
53	Vorstandsbeschluss vom 14.12.2007 Bedingte Kapitalerhöhung um EUR 766.500,- auf Grund der Ermächtigung vom 12.05.2006 mit Zustimmung des Auf- sichtsrates vom 29.12.2007.	052
53	Aufsichtsratsbeschluss vom 29.12.2007 Änderung der Satzung in Punkt II 4.7. und 4.8.	053
54	Hauptversammlungsbeschluss vom 13.06.2008 Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 169 AktG, das Grund- kapital bis zum 13.06.2013 um bis zu EUR 15,000.000,- zu erhöhen. Änderung der Satzung in Punkt II. 4.8	054
54	Hauptversammlungsbeschluss vom 13.06.2008 Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 159 Abs 3 AktG, das Grundkapital bedingt für die Einräumung von Aktienoptionen gemäß § 159 Abs 2 Z 3 bis zum 13.06.2013 im Ausmaß von bis zu EUR 3.000.000,- mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu erhöhen. Ergänzung der Satzung in Punkt II. 4.11	055
54	Hauptversammlungsbeschluss vom 13.06.2008 Änderung der Satzung in Punkt V. 14.3	056
54	Aufsichtsratsbeschluss vom 07.07.2008 Änderung der Satzung in Punkt II.	057
57	Anmeldung des Vorstandes Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung durch Ausgabe von 242.730 Bezugsaktien Im Geschäftsjahr 2008.	058
58	Vorstandsbeschluss vom 13.05.2008 und vom 01.08.2008 Kapitalerhöhung um EUR 1.442.819,- gem. der Ermächtigung vom 15.06.2007 mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen und durchgeführt. Aufsichtsratsbeschluss vom 01.08.2008 Änderung der Satzung in Punkt II.	059
60	Vorstandsbeschluss vom 05.08.2008 Bedingte Kapitalerhöhung um EUR 440.000,- auf Grund der Ermächtigung vom 13.06.2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom 20.08.2008. Änderung der Satzung im Punkt II 4.7. und 4.11 mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 20.08.2008	060
61	Vorstandsbeschluss vom 04.12.2008 Bedingte Kapitalerhöhung um EUR 860.000,- auf Grund der Ermächtigung vom 13.06.2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom 19.12.2008.	061
61	Anmeldung des Vorstandes vom 24.03.2009 Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung durch Ausgabe von weiteren 27.347	062

PATENT

REEL: 034768 FRAME: 0878

	Bezugsaktien im Geschäftsjahr 2008.	
61	Aufsichtsratsbeschluss vom 20.03.2009 Änderung der Satzung in Punkt II 4.1., 4.2., 4.7. und 4.11.	063
63	Verschmelzungsvertrag vom 18.03.2009	064
63	Generalversammlungsbeschluss vom 28.04.2009 der Pelias Biotechnologies GmbH (FN 269007 z) als übertragender Gesellschaft. Verschmelzung mit dieser Gesellschaft als übernehmender Gesellschaft. Sitz der übertragenden Gesellschaft in Wien.	065
66	Anmeldung des Vorstandes vom 04.12.2009 Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung durch Ausgabe von 345.883 Bezugsaktien im Geschäftsjahr 2009.	066
67	Vorstandsbeschluss vom 10.12.2009 Kapitalerhöhung um EUR 900.000,- gemäß der Ermächtigung vom 15.06.2007 mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen und durchgeführt. Aufsichtsratsbeschluss vom 28.12.2009 Änderung der Satzung in Punkt II.	067
68	Vorstandsbeschluss vom 11.12.2009 Bedingte Kapitalerhöhung um EUR 845.000,- auf Grund der Ermächtigung vom 13.06.2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 29.12.2009.	068
68	Aufsichtsratsbeschluss vom 29.12.2009 Änderung der Satzung im Punkt II.	069
70	Hauptversammlungsbeschluss vom 25.06.2010 Änderung der Satzung in den Punkten 10., 12., 13., 15., 16., 17. und Kapitel VII.	070
71	Anmeldung des Vorstandes vom 20.08.2010 Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung durch Ausgabe von 111.733 Bezugsaktien im Geschäftsjahr 2010.	071
73	Aufsichtsratsbeschluss vom 17.09.2010 Änderung der Satzung im Punkt II. 4.1, 4.2 und 4.7.	072
74	Vorstandsbeschluss vom 15.12.2010 Bedingte Kapitalerhöhung um EUR 855.000,- auf Grund der Ermächtigung vom 13.06.2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom 29.12.2010.	073
74	Aufsichtsratsbeschluss vom 29.12.2010 Änderung der Satzung in Punkt II.	074
77	Hauptversammlungsbeschluss vom 10.06.2011 Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 159 Abs 3 AktG, das Grundkapital bedingt für die Einräumung von Aktienoptionen gemäß § 159 Abs 2 Z 3 bis zum 10.06.2016 im Ausmaß von EUR 1.500.000,- mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu erhöhen. Änderung der Satzung im Punkt II.4.11.	075
81	Vorstandsbeschluss vom 09.12.2011 Bedingte Kapitalerhöhung um bis zur EUR 1,500.000,- auf Grund der Ermächtigung vom 10.06.2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 27.12.2011.	076
81	Aufsichtsratsbeschluss vom 27.12.2011 Änderung der Satzung im Punkt II. 4.7. und 4.11.	077

PATENT

REEL: 034768 FRAME: 0879

- 83 Vorstandsbeschluss vom 07.05.2012 078
und vom 14.05.2012
Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals auf Grund der
Ermächtigung vom 13.06.2008 um EUR 6.591.742,00 mit
Zustimmung des Aufsichtsrates.
- 83 Aufsichtsratsbeschluss vom 31.05.2012 079
Änderung der Satzung im Punkt II
- 86 Einbringungsvertrag vom 16.01.2013 080
Einbringung eines Teilbetriebes in die
Elatos GmbH
(FN 391159 i)
und zwar: "eMAB"
- 89 Hauptversammlungsbeschluss vom 27.02.2013 081
Spaltung
- 89 zur Aufnahme in die 082
INTERCELL Austria AG
(FN 389960 x)
durch Übertragung
des operativen Geschäftes samt Beteiligungen
gemäß Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 16.01.2013
- 87 Verschmelzungsplan vom 16.12.2012 mit Nachtrag vom 083
vom 18.01.2013
- 87 Hauptversammlungsbeschluss vom 27.02.2013 084
Beabsichtigte Verschmelzung dieser Gesellschaft als
übertragende Gesellschaft mit der
Vivalis SA mit Sitz in La Corbiere, Roussay,
registriert in Frankreich im Registre du Commerce et des
Societes d'Angers zu Nummer 422 497 560 als übernehmende
Gesellschaft mit gleichzeitiger Umwandlung der aufnehmenden
Gesellschaft in eine europäische Gesellschaft (SE).
Die Bescheinigung gemäß § 24 (3) SEG iVm Art 25 (2) SE-VO
wurde ausgestellt.

VORSTAND

- 65 Z DDr. Reinhard Kandra, geb. 19.06.1969
vertritt seit 01.11.2009 gemeinsam mit
einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen
- 75 AG Thomas Lingelbach, geb. 10.09.1963
Vorsitzende/r
vertritt seit 01.10.2007 gemeinsam mit
einem weiteren Vorstandsmitglied oder
einem Prokuristen

PROKURIST/IN

- 78 AJ Dipl.-Ing. Olivier Philipp Jankowitsch, geb. 30.08.1977
vertritt seit 01.10.2011 gemeinsam mit
einem Vorstandsmitglied

AUFSICHTSRATSMITGLIED

- 76 A Dr. Alexander von Gabain, geb. 12.04.1950
Mitglied
- 45 H Prof. Ernst Afting, geb. 09.08.1942
Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
- 32 AC James R. Sulat, geb. 22.07.1950
Mitglied
- 40 AF Hans Wigzell, geb. 28.10.1938
Mitglied
- 79 AI Dr. Thomas Szucs, geb. 11.09.1960
Vorsitzende/r

PATENT

REEL: 034768 FRAME: 0880

--- PERSONEN -----

76 A Dr. Alexander von Gabain, geb. 12.04.1950
 59 Campus Vienna Biocenter 3
 1030 Wien

5 H Prof. Ernst Afting, geb. 09.08.1942
 59 Campus Vienna Biocenter 3
 1030 Wien

25 Z DDr. Reinhard Kandra, geb. 19.06.1969
 75 Campus-Vienna-Biocenter 3
 1030 Wien

32 AC James R. Sulat, geb. 22.07.1950
 59 Campus Vienna Biocenter 3
 1030 Wien

40 AF Hans Wigzell, geb. 28.10.1938
 59 Campus Vienna Biocenter 3
 1030 Wien

52 AG Thomas Lingelbach, geb. 10.09.1963
 59 Campus Vienna Biocenter 3
 1030 Wien

77 AI Dr. Thomas Szucs, geb. 11.09.1960
 77 Campus Vienna Biocenter 3
 1030 Wien

78 AJ Dipl.-Ing. Olivier Philipp Jankowitsch, geb. 30.08.1977
 78 Campus Vienna Biocenter 3
 1030 Wien

----- VOLLZUGSÜBERSICHT -----

Handelsgericht Wien

1 eingetragen am 13.01.1998 Geschäftsfall 72 Fr 181/98 g
 Antrag auf Neueintragung einer Firma eingelangt am 22.12.1997

5 eingetragen am 09.02.1999 Geschäftsfall 72 Fr 2074/99 z
 Antrag auf Änderung eingelangt am 04.02.1999

14 eingetragen am 28.10.2000 Geschäftsfall 72 Fr 12630/00 z
 Antrag auf Änderung eingelangt am 29.09.2000

17 eingetragen am 17.07.2001 Geschäftsfall 72 Fr 10053/01 v
 Antrag auf Änderung eingelangt am 29.06.2001

21 eingetragen am 12.12.2002 Geschäftsfall 72 Fr 15724/02 t
 Antrag auf Änderung eingelangt am 05.12.2002

23 eingetragen am 24.05.2003 Geschäftsfall 72 Fr 6292/03 f
 Antrag auf Änderung eingelangt am 22.05.2003

25 eingetragen am 20.09.2003 Geschäftsfall 72 Fr 10854/03 p
 Antrag auf Änderung eingelangt am 17.09.2003

30 eingetragen am 17.07.2004 Geschäftsfall 72 Fr 7976/04 s
 Antrag auf Änderung eingelangt am 09.07.2004

32 eingetragen am 04.12.2004 Geschäftsfall 72 Fr 13970/04 f
 Antrag auf Änderung eingelangt am 22.11.2004

38 eingetragen am 14.04.2006 Geschäftsfall 72 Fr 1555/06 s
 Antrag auf Änderung eingelangt am 07.02.2006

40 eingetragen am 16.05.2006 Geschäftsfall 72 Fr 5709/06 z
 Antrag auf Änderung eingelangt am 15.05.2006

45 eingetragen am 11.10.2006 Geschäftsfall 72 Fr 11415/06 s
 Antrag auf Änderung eingelangt am 05.10.2006

47 eingetragen am 17.04.2007 Geschäftsfall 72 Fr 3910/07 m
 Antrag auf Änderung eingelangt am 06.04.2007

48 eingetragen am 30.06.2007 Geschäftsfall 72 Fr 6444/07 p
 Antrag auf Änderung eingelangt am 27.06.2007

49 eingetragen am 10.08.2007 Geschäftsfall 72 Fr 8039/07 i
 Antrag auf Änderung eingelangt am 08.08.2007

50 eingetragen am 26.09.2007 Geschäftsfall 72 Fr 9640/07 p
 Antrag auf Änderung eingelangt am 25.09.2007

51 eingetragen am 04.10.2007 Geschäftsfall 72 Fr 10123/07 z

PATENT

Antrag auf Änderung eingelangt am 27.09.2007
 52 eingetragen am 24.10.2007 Geschäftsfall 72 Fr 11142/07 y
 Antrag auf Änderung eingelangt am 18.10.2007
 53 eingetragen am 29.03.2008 Geschäftsfall 72 Fr 3569/08 w
 Antrag auf Änderung eingelangt am 18.03.2008
 54 eingetragen am 10.07.2008 Geschäftsfall 72 Fr 7001/08 t
 Antrag auf Änderung eingelangt am 16.06.2008
 57 eingetragen am 31.07.2008 Geschäftsfall 72 Fr 8763/08 h
 Antrag auf Änderung eingelangt am 30.07.2008
 58 eingetragen am 05.08.2008 Geschäftsfall 72 Fr 8979/08 a
 Antrag auf Änderung eingelangt am 04.08.2008
 59 eingetragen am 22.10.2008 Geschäftsfall 72 Fr 12984/08 s
 Antrag auf Änderung eingelangt am 17.10.2008
 60 eingetragen am 04.12.2008 Geschäftsfall 72 Fr 14210/08 v
 Antrag auf Änderung eingelangt am 13.11.2008
 61 eingetragen am 28.03.2009 Geschäftsfall 73 Fr 3827/09 s
 Antrag auf Änderung eingelangt am 24.03.2009
 63 eingetragen am 11.07.2009 Geschäftsfall 73 Fr 8124/09 i
 Antrag auf Änderung eingelangt am 25.06.2009
 65 eingetragen am 17.11.2009 Geschäftsfall 73 Fr 14685/09 h
 Antrag auf Änderung eingelangt am 11.11.2009
 66 eingetragen am 12.12.2009 Geschäftsfall 73 Fr 16124/09 z
 Antrag auf Änderung eingelangt am 04.12.2009
 67 eingetragen am 30.12.2009 Geschäftsfall 73 Fr 17297/09 z
 Antrag auf Änderung eingelangt am 28.12.2009
 68 eingetragen am 05.03.2010 Geschäftsfall 73 Fr 3492/10 g
 Antrag auf Änderung eingelangt am 02.03.2010
 70 eingetragen am 10.08.2010 Geschäftsfall 73 Fr 11207/10 b
 Antrag auf Änderung eingelangt am 27.07.2010
 71 eingetragen am 07.10.2010 Geschäftsfall 73 Fr 12790/10 f
 Antrag auf Änderung eingelangt am 30.08.2010
 73 eingetragen am 28.10.2010 Geschäftsfall 73 Fr 15743/10 y
 Antrag auf Änderung eingelangt am 08.10.2010
 74 eingetragen am 22.04.2011 Geschäftsfall 73 Fr 7608/11 v
 Antrag auf Änderung eingelangt am 11.04.2011
 75 eingetragen am 19.05.2011 Geschäftsfall 73 Fr 10668/11 v
 Antrag auf Änderung eingelangt am 12.05.2011
 76 eingetragen am 14.07.2011 Geschäftsfall 73 Fr 14060/11 g
 Antrag auf Änderung eingelangt am 08.07.2011
 77 eingetragen am 28.07.2011 Geschäftsfall 73 Fr 14061/11 h
 Antrag auf Änderung eingelangt am 08.07.2011
 78 eingetragen am 14.10.2011 Geschäftsfall 73 Fr 23064/11 y
 Antrag auf Änderung eingelangt am 07.10.2011
 79 eingetragen am 14.01.2012 Geschäftsfall 73 Fr 103/12 s
 Antrag auf Änderung eingelangt am 03.01.2012
 80 eingetragen am 03.02.2012 Geschäftsfall 73 Fr 946/12 f
 Antrag auf Änderung eingelangt am 30.01.2012
 81 eingetragen am 23.03.2012 Geschäftsfall 73 Fr 2826/12 w
 Antrag auf Änderung eingelangt am 09.03.2012
 83 eingetragen am 01.06.2012 Geschäftsfall 73 Fr 8958/12 m
 Antrag auf Änderung eingelangt am 31.05.2012
 86 eingetragen am 23.02.2013 Geschäftsfall 72 Fr 1580/13 p
 Antrag auf Änderung eingelangt am 15.02.2013
 87 eingetragen am 13.04.2013 Geschäftsfall 73 Fr 3529/13 m
 Antrag auf Änderung eingelangt am 12.03.2013
 88 eingetragen am 30.04.2013 Geschäftsfall 73 Fr 5314/13 m
 Einreichung Jahresabschluss eingelangt am 26.04.2013
 89 eingetragen am 15.05.2013 Geschäftsfall 73 Fr 3530/13 p
 Antrag auf Änderung eingelangt am 12.03.2013

----- INFORMATION DER ÖSTERREICHISCHEN NATIONALBANK -----

zum 15.05.2013 gültige Identnummer: 3839818

erstellt über Verrechnungsstelle MANZ ***** HA021
 Gerichtsgebühr: EUR 3.2 ***** 15.05.2013 00:03:10,323 98997395 ** ZEILEN: 286

PATENT

Firmenbuch

Abgefragt am 15.5.2013, um 00:03:10 MEZ

PATENT



REPUBLIK ÖSTERREICH
FIRMENBUCH

FB

Stichtag 15.5.2013

Auszug mit aktuellen Daten

FN 389960 x

Grundlage dieses Auszuges ist das Hauptbuch ergänzt um Daten aus der Urkunden-
sammlung.

Letzte Eintragung am 15.05.2013 mit der Eintragsnummer 3
zuständiges Gericht Handelsgericht Wien

FIRMA

1 INTERCELL Austria AG

RECHTSFORM

1 Aktiengesellschaft

SITZ in

1 politischer Gemeinde Wien

GESCHÄFTSANSCHRIFT

1 Campus Vienna Biocenter 3
1030 Wien

KAPITAL

1 EUR 70.000

ART der AKTIEN

1 70.000 Stückaktien

STICHTAG für JAHRESABSCHLUSS

1 31. Dezember

VERTRETUNGSBEFUGNIS

1 Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Vorstandsmitglieder
bestellt sind, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder
durch eines von ihnen gemeinsam mit einem Prokuristen
oder - im Rahmen der gesetzlichen Vertretungsbefugnisse -
durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten.
Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern
selbständige Vertretungsbefugnis erteilen.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1 Der Vorstand besteht aus ein, zwei, drei, vier oder
höchstens fünf Personen.

ART DER BEKANNTMACHUNG

1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im
Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

1 Satzung vom 16.12.2012

001

3 Hauptversammlungsbeschluss vom 27.02.2013
Spaltung zur Aufnahme eines Vermögensteiles der
INTERCELL AG
(FN 166438 m)
und zwar
des operativen Geschäftes samt Beteiligungen
gemäß Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 16.01.2013

002

PATENT

VORSTAND

- 2 C Dr. Thomas Lingelbach, geb. 10.09.1963
vertritt seit 12.04.2013 gemeinsam mit
einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen
- 2 D DDr. Reinhard Kandra, geb. 19.06.1969
vertritt seit 12.04.2013 gemeinsam mit
einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen

PROKURIST/IN

- 2 A Dipl.-Ing. Olivier Philipp Jankowitsch, geb. 30.08.1977
vertritt seit 12.04.2013 gemeinsam mit
einem Mitglied des Vorstands

ALLEINAKTIONÄR/IN

- 1 B INTERCELL AG
eingetragen

AUFSICHTSRATSMITGLIED

- 2 E Dr. Alexander von Gabain, geb. 12.04.1950
Vorsitzende/r
- 2 F James R. Sulat, geb. 22.07.1950
Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
- 2 G Prof.Dr. Hans Wigzell, geb. 28.10.1938
Mitglied

--- PERSONEN -----

- 1 A Dipl.-Ing. Olivier Philipp Jankowitsch, geb. 30.08.1977
1 Campus Vienna Biocenter 3
1030 Wien
- 1 B INTERCELL AG
1 (FN 166438 m)
1 Campus Vienna Biocenter 3
1030 Wien
- 1 C Dr. Thomas Lingelbach, geb. 10.09.1963
1 Campus Vienna Biocenter 3
1030 Wien
- 1 D DDr. Reinhard Kandra, geb. 19.06.1969
1 Campus Vienna Biocenter 3
1030 Wien
- 1 E Dr. Alexander von Gabain, geb. 12.04.1950
1 Campus Vienna Biocenter 3
1030 Wien
- 2 F James R. Sulat, geb. 22.07.1950
2 Campus Vienna Biocenter 3
1030 Wien
- 2 G Prof.Dr. Hans Wigzell, geb. 28.10.1938
2 Campus Vienna Biocenter 3
1030 Wien

----- VOLLZUGSÜBERSICHT -----

Handelsgericht Wien

- 1 eingetragen am 20.12.2012 Geschäftsfall 73 Fr 22891/12 b
Antrag auf Neueintragung einer Firma eingelangt am 18.12.2012
- 2 eingetragen am 19.04.2013 Geschäftsfall 73 Fr 4861/13 x
Antrag auf Änderung eingelangt am 17.04.2013
- 3 eingetragen am 15.05.2013 Geschäftsfall 73 Fr 3531/13 s
Antrag auf Änderung eingelangt am 12.03.2013

PATENT

----- INFORMATION DER ÖSTERREICHISCHEN NATIONALBANK -----

zum 15.05.2013 gültige Identnummer: 16281519

erstellt über Verrechnungsstelle MANZ ***** HA021
Gerichtsgebühr: EUR 3.2 ***** 15.05.2013 00:04:53,971 12440345 ** ZEILEN: 87

.....
Firmenbuch

Abgefragt am 15.5.2013, um 00:04:53 MEZ
.....

PATENT

RECORDED: 01/15/2015

REEL: 034768 FRAME: 0886